

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-19/0004	Status:	öffentlich
Verfasser: Stadtwahlleiter/-in Federführend: Stadtwahlleiter/-in	Datum:	20.06.2019
Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde vom 26. Mai 2019		
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:	
Datum Gremium 04.07.2019 Stadtvertretung	Ja Nein Enth.	

Begründung:

Die Stadtvertretung Ueckermünde entscheidet gemäß § 36 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690) über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

Gemäß § 40 LKWG M-V wird über Einsprüche in folgender Weise entschieden:

1. War eine gewählte Person nicht wählbar oder hätte sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Bei der Ungültigkeit einer Bürgermeister- oder Landratswahl ist statt des Ausscheidens die Wiederholung der Wahl zu beschließen; Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist festzustellen, dass die Wahl zu wiederholen ist. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, ist diese Feststellung nur für diese Wahlbezirke und wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke eines Wahlkreises oder Wahlbereichs erstrecken, ist sie für diesen Wahlkreis oder Wahlbereich zu treffen. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf die Zulassung von Wahlvorschlägen beziehen, ist gleichzeitig festzustellen, ob die betreffenden Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl zugelassen sind.
3. Haben an einer Stichwahl nicht die beiden in § 67 Absatz 2 LKWG M-V bezeichneten Personen teilgenommen, ist die Ungültigkeit der Stichwahl festzustellen; die Stichwahl ist zu wiederholen.
4. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzurufen.
5. Liegt keiner der unter Absatz 1 bis 4 genannten Fälle vor, so ist der Einspruch zurückzuweisen.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V kann die Stadtvertretung die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen. In Absprache mit der amtierenden Stadtpräsidentin wurde nach Einsichtnahme in die vorliegenden Einsprüche gegen die am 26.05.2019 erfolgte Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister nicht die Notwendigkeit gesehen, dass der Wahlprüfungsausschuss in die Vorbereitung der Entscheidung einbezogen werden müsste. Insbesondere sind keine weiterführenden Sachverhaltsaufklärungen erforderlich bzw. möglich, um abschließend über die eingegangenen Einsprüche entscheiden zu können.

Gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V können Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des

Wahlergebnisses erhoben werden. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte am 04.06.2019, folglich endete die Einspruchsfrist mit Ablauf des 18.06.2019.

Innerhalb dieser Frist sind gegen die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister sechs Einsprüche, demnach fristgemäß, eingegangen.

Im Folgenden erfolgt die Prüfung jedes einzelnen Einspruches auf seine Zulässigkeit und Begründetheit nach den o.a. Kriterien.

1. Einspruch Martin Kühnl-Mossner, Ueckermünde, Anlage 1

Mit Schreiben vom 14.06.2019, hier eingegangen am 18.06.2019, hat Herr Martin Kühnl-Mossner gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26.05.2019 erhoben.

Zum eingereichten Schriftsatz vom 14.06.2019 zunächst einige Bemerkungen.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt eine bloße Aneinanderreihung von Sachverhalten dar, die seit der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de) zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und des Kandidaten Herrn Degenkolb zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl entstanden sind.

So wurden durch den Einspruchsführer unter den Ziffern 1 bis 27 fortlaufend Sachverhalte dargelegt, die in der Hauptsache bereits abschließend durch die zuständigen Behörden bearbeitet wurden bzw. sich in der Bearbeitung befinden. Beispielhaft wird hierzu festgestellt: Unter den Ziffern 1 bis 6, 10, 11, 17, 18 und 22 des Schriftsatzes werden verschiedene Sachverhalte zum Thema „Wahlwerbung“ dargestellt. Dies verwundert insoweit, da bereits zu den Aktenzeichen Verwaltungsgericht Greifswald, 3 B 659/19 HGW und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 M 386/19 OVG, Entscheidungen ergangen sind, die zwischenzeitlich Rechtskraft entfalten.

Lediglich unter der Ziffer 21 des Einspruchs findet sich ein Argument, das einen inhaltlichen Bezug zur stattgefundenen Wahl aufweist. Dieses wird im Folgenden im Rahmen der Einspruchentscheidung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Herr Kühnl-Mossner ist Vertrauensperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de), welche den Bewerber Herrn Veit Degenkolb für die Bürgermeisterwahl nominiert hat und damit gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V grundsätzlich nicht einspruchsberechtigt. Da Herr Kühnl-Mossner aber Wahlberechtigter ist und den in Rede stehenden Einspruch als solcher unterzeichnet hat, wird der Einspruch als durch ihn eingelegt umgedeutet. Sein Einspruch als Wahlberechtigter wurde gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (04.06.2019) schriftlich und unter Angabe der Gründe eingelegt, von daher ist er zulässig.

Er ist jedoch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Herr Kühnl-Mossner begründet seinen Einspruch lediglich in der Ziffer 21 des Schriftsatzes kurz mit den Worten, dass „die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt.“

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 40 LKWG M-V sind vorliegend nicht zu prüfen, da der vorliegende Sachverhalt diese Tatbestände nicht berührt und demzufolge auch nicht erfüllt.

Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 2 des LKWG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des LKWG M-V oder der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWG M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung und anderer, die Kommunalwahlen betreffenden Normen sowie gegen allgemeine verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze (Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in M-V, § 71 KWG, Anmerkung zu Nr. 2), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung kann sich auf das Wahlergebnis im Einzelfall auswirken, wenn die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle Folge des vor-

liegenden Verstoßes gegen Wahlvorschriften besteht (OGV M-V, Urteil vom 28.11.1996-1 L 145/96), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Das bedeutet, dass durch die Person, die den Einspruch eingelegt hat, hier von Herrn Kühnl-Mossner, in jedem Fall konkrete Gründe und Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände bei der Auszählung der Stimmen, innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden müssen. Das bloße Aufzählen eines Argumentes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich eines erfolgreichen Einspruches nicht.

Entgegen den Ausführungen von Herrn Kühnl-Mossner sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26.05.2019, sowie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wurden rechtmäßig angewandt.

Im Einzelnen wird dazu unter rechtlicher Würdigung des im Einspruch vorgetragenen Argumentes wie folgt ausgeführt:

Vorab eine Bemerkung: Neben den allgemeinen wahlrechtlichen Vorschriften finden am Wahltag insbesondere die Vorschriften der Anlage 25 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift - Hinweise für Wahlvorstände - Anwendung. In diesen Hinweisen sind u.a. alle Rechte und Pflichten der Wahlvorstände geregelt, diese Hinweise sind eine Art Handlungsanweisung für die Wahlvorstände. So ist neben organisatorischen Sachverhalten auch das Auszählen der Stimmen konkret geregelt.

Am Wahltag waren im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde insgesamt 87 Wahlhelfer, verteilt auf 10 Urnenwahllokale sowie ein Briefwahllokal, ehrenamtlich im Einsatz. Die Wahlvorsteher, Stellvertreter sowie Schriftführer wurden hierbei vornehmlich aus der öffentlichen Verwaltung rekrutiert. Die überwiegende Anzahl der Wahlhelfer ist sehr erfahren in ihrer ehrenamtlichen Wahltätigkeit, viele sind bereits bei mehreren Wahlen im Einsatz gewesen.

In Vorbereitung dieser Wahl wurden die Wahlhelfer zentral durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie auch bei Bedarf nochmals individuell durch die Stadtwahlleiterin geschult. Bei diesen Schulungen wurde insbesondere Hauptaugenmerk auf das Auszählen, auch anhand praktischer Beispiele, gelegt. Alle Wahlhelfer waren fachlich sehr gut auf die Wahlen vorbereitet.

Am Wahltag waren alle einsatzfähig und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie waren insbesondere mit der Art und Weise des rechtmäßigen Auszählens der Stimmen vertraut.

Mit Herrn Kühnl-Mossners Formulierung, dass die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt, unterstellt er indirekt, dass die Auszählung der Stimmen nicht rechtmäßig erfolgte. Entgegen dieser Unterstellung wurden die Stimmen in entsprechender Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen rechtskonform ausgezählt.

Zur Veranschaulichung und zum Beweis der Rechtmäßigkeit des Auszählens soll an dieser Stelle die Art und Weise des Auszählens der Stimmen der in Rede stehenden Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag kurz dargestellt werden.

Nach dem Zählen der Stimmzettel werden alle Stimmzettel mit einer gültigen Stimme entsprechend dem für jeden Kandidaten gebildeten Stapel (hier drei) zugeordnet. Ein Stapel wird mit den ungültigen Stimmen gebildet.

Zu jedem Kandidaten wird eine amtliche Zählliste geführt. Durch Ansagen werden die gültigen Stimmen in amtliche Zähllisten der betreffenden Kandidaten eingetragen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich während des Auszählens und beim Eintragen in die Zähllisten, Schnellmeldungen bzw. Niederschriften der Richtigkeit der gezählten Stimmen.

Durch die Bildung von Stapeln der einzelnen Kandidaten und lautes Ansagen der gültigen und ungültigen Stimmen ist es nicht möglich, dass Fehler unterlaufen.

Herr Kühnl-Mossner schreibt ja konkret von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen, der „aufhorchen lässt“. Diese Behauptung wird durch ihn nicht belegt und stellt insoweit keine Tatsache dar.

Zunächst muss festgestellt werden, dass es bei jeder Wahl neue, andere Ergebnisse gibt und man nicht aus vorhergehenden Wahlen auf ein ähnliches Wahlergebnis schließen kann. Es existieren immer andere Bedingungen im Wahlgebiet, eine durch Herrn Kühnl-Mossner beschriebene nahezu Deckungsgleichheit der Wahlergebnisse gibt es nicht. Zum Vergleich zur in Rede stehenden Wahl sollen hier die Zahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl (Haupt- und Stichwahl) aus 2012 aufgeführt werden:

2012 (Hauptwahl)	3.587 gültige Stimmen/47 ungültige Stimmen entsprechen 1,31 %
2012 (Stichwahl)	3.252 gültige Stimmen/20 ungültige Stimmen entsprechen 0,62 %
2019 (Hauptwahl)	3.778 gültige Stimmen/115 ungültige Stimmen entsprechen 3,04 %

Es ist eindeutig ersichtlich, dass bei dieser Wahl in keiner Weise von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen gesprochen werden kann. Insofern ist dieses Argument von Herrn Kühnl-Mossner nicht geeignet, eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung zu dokumentieren.

Es ist eine Grundaussage und damit Kerngedanke in der Rechtsprechung zum Wahlrecht in der Bundesrepublik, dass Knappheit im Wahlergebnis nicht automatisch eine Unrechtmäßigkeit der Wahlhandlung impliziert. Diese Rechtsfolge aus einem knappen Wahlergebnis zu ziehen, ist nicht schlüssig und von daher auch nicht geeignet, Unrechtmäßigkeiten während der Wahlhandlungen zu beweisen.

Herr Kühnl-Mossner hätte die Möglichkeit gehabt, am Wahltag den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen beizuwohnen. Von diesem demokratischen Recht hat er nachweislich keinen Gebrauch gemacht.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass sein vorgebrachtes Argument weder als Tatsache noch als Grund zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch gemäß § 35 LKGW M-V zwingend notwendig, damit die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen des Wahlberechtigten, mithin den Einwendungen von Herrn Kühnl-Mossner, zu überprüfen haben.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erschöpfen sich die Ausführungen von Herrn Kühnl-Mossner im Einspruch auf eine Vermutung bzw. Mutmaßung. Dies wird besonders in der Verwendung der Worte „lässt aufhorchen“ deutlich.

Nach alledem sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung anlässlich der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, festzustellen. Der Tatbestand des § 40 Absatz 2 LKGW M-V wird nicht erfüllt.

Die Tatbestände der Absätze 1, 3 und 4 werden, wie bereits festgestellt, ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 40 Absatz 5 LKGW M-V ist somit der Einspruch zurückzuweisen.

Eine Neuauszählung der Stimmen hat nicht zu erfolgen.

2. Einspruch Rita Florin, Ueckermünde, Anlage 1

Mit Schreiben vom 14.06.2019, hier eingegangen am 18.06.2019, hat Frau Rita Florin gemäß § 35 Absatz 1 LKGW M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26.05.2019 erhoben.

Zum eingereichten Schriftsatz vom 14.06.2019 zunächst einige Bemerkungen.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt eine bloße Aneinanderreihung von Sachverhalten dar, die seit der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de) zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und des Kandidaten Herrn Degenkolb zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl entstanden sind.

So wurden durch den Einspruchsführer unter den Ziffern 1 bis 27 fortlaufend Sachverhalte dargelegt, die in der Hauptsache bereits abschließend durch die zuständigen Behörden bearbeitet wurden bzw. sich in der Bearbeitung befinden. Beispielhaft wird hierzu festgestellt: Unter den Ziffern 1 bis 6, 10, 11, 17, 18 und 22 des Schriftsatzes werden verschiedene Sachverhalte zum Thema „Wahlwerbung“ dargestellt. Dies verwundert insoweit, da bereits zu den Aktenzeichen Verwaltungsgericht Greifswald, 3 B 659/19 LGW und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 M 386/19 OVG, Entscheidungen ergangen sind, die zwischenzeitlich Rechtskraft entfalten.

Lediglich unter der Ziffer 21 des Einspruchs findet sich ein Argument, das einen inhaltlichen Bezug zur stattgefundenen Wahl aufweist. Dieses wird im Folgenden im Rahmen der Einspruchentscheidung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Da der Einspruch von Rita Florin als Wahlberechtigte gemäß § 35 Absatz 1 LKG M-V innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (04.06.2019) schriftlich und unter Angabe der Gründe eingelegt wurde, ist er zulässig. Er ist jedoch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Frau Florin begründet ihren Einspruch lediglich in der Ziffer 21 des Schriftsatzes kurz mit den Worten, dass „die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt.“

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 40 LKG M-V sind vorliegend nicht zu prüfen, da der vorliegende Sachverhalt diese Tatbestände nicht berührt und demzufolge auch nicht erfüllt.

Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 2 des LKG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des LKG M-V oder der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWG M-V) vom 2. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung und anderer, die Kommunalwahlen betreffenden Normen sowie gegen allgemeine verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze (Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in M-V, § 71 KWG, Anmerkung zu Nr. 2), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung kann sich auf das Wahlergebnis im Einzelfall auswirken, wenn die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle Folge des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlvorschriften besteht (OGV M-V, Urteil vom 28.11.1996-1 L 145/96), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Das bedeutet, dass durch die Person, die den Einspruch eingelegt hat, hier von Frau Florin, in jedem Fall konkrete Gründe und Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände bei der Auszählung der Stimmen, innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden müssen. Das bloße Aufzählen eines Argumentes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich eines erfolgreichen Einspruches nicht.

Entgegen den Ausführungen von Frau Florin sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26.05.2019, sowie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wurden rechtmäßig angewandt.

Im Einzelnen wird dazu unter rechtlicher Würdigung des im Einspruch vorgetragenen Argumentes wie folgt ausgeführt:

Vorab eine Bemerkung: Neben den allgemeinen wahlrechtlichen Vorschriften finden am Wahltag insbesondere die Vorschriften der Anlage 25 der vorgenannten Verwaltungsvor-

schrift - Hinweise für Wahlvorstände - Anwendung. In diesen Hinweisen sind u.a. alle Rechte und Pflichten der Wahlvorstände geregelt, diese Hinweise sind eine Art Handlungsanweisung für die Wahlvorstände. So ist neben organisatorischen Sachverhalten auch das Auszählen der Stimmen konkret geregelt.

Am Wahltag waren im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde insgesamt 87 Wahlhelfer, verteilt auf 10 Urnenwahllokale sowie ein Briefwahllokal, ehrenamtlich im Einsatz. Die Wahlvorsteher, Stellvertreter sowie Schriftführer wurden hierbei vornehmlich aus der öffentlichen Verwaltung rekrutiert. Die überwiegende Anzahl der Wahlhelfer ist sehr erfahren in ihrer ehrenamtlichen Wahltaetigkeit, viele sind bereits bei mehreren Wahlen im Einsatz gewesen.

In Vorbereitung dieser Wahl wurden die Wahlhelfer zentral durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie auch bei Bedarf nochmals individuell durch die Stadtwahlleiterin geschult. Bei diesen Schulungen wurde insbesondere Hauptaugenmerk auf das Auszählen, auch anhand praktischer Beispiele, gelegt. Alle Wahlhelfer waren fachlich sehr gut auf die Wahlen vorbereitet.

Am Wahltag waren alle einsatzfähig und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie waren insbesondere mit der Art und Weise des rechtmäßigen Auszählens der Stimmen vertraut.

Mit Frau Florins Formulierung, dass die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt, unterstellt sie indirekt, dass die Auszählung der Stimmen nicht rechtmäßig erfolgte. Entgegen dieser Unterstellung wurden die Stimmen in entsprechender Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen rechtskonform ausgezählt.

Zur Veranschaulichung und zum Beweis der Rechtmäßigkeit des Auszählens soll an dieser Stelle die Art und Weise des Auszählens der Stimmen der in Rede stehenden Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag kurz dargestellt werden.

Nach dem Zählen der Stimmzettel werden alle Stimmzettel mit einer gültigen Stimme entsprechend dem für jeden Kandidaten gebildeten Stapel (hier drei) zugeordnet. Ein Stapel wird mit den ungültigen Stimmen gebildet.

Zu jedem Kandidaten wird eine amtliche Zählliste geführt. Durch Ansagen werden die gültigen Stimmen in amtliche Zähllisten der betreffenden Kandidaten eingetragen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich während des Auszählens und beim Eintragen in die Zähllisten, Schnellmeldungen bzw. Niederschriften der Richtigkeit der gezählten Stimmen.

Durch die Bildung von Stapeln der einzelnen Kandidaten und lautes Ansagen der gültigen und ungültigen Stimmen ist es nicht möglich, dass Fehler unterlaufen.

Frau Florin schreibt ja konkret von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen, der „aufhorchen lässt“. Diese Behauptung wird durch sie nicht belegt und stellt insoweit keine Tatsache dar.

Zunächst muss festgestellt werden, dass es bei jeder Wahl neue, andere Ergebnisse gibt und man nicht aus vorhergehenden Wahlen auf ein ähnliches Wahlergebnis schließen kann. Es existieren immer andere Bedingungen im Wahlgebiet, eine durch Frau Florin beschriebene nahezu Deckungsgleichheit der Wahlergebnisse gibt es nicht. Zum Vergleich zur in Rede stehenden Wahl sollen hier die Zahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl (Haupt- und Stichwahl) aus 2012 aufgeführt werden:

2012 (Hauptwahl)	3.587 gültige Stimmen/47 ungültige Stimmen entsprechen 1,31 %
2012 (Stichwahl)	3.252 gültige Stimmen/20 ungültige Stimmen entsprechen 0,62 %
2019 (Hauptwahl)	3.778 gültige Stimmen/115 ungültige Stimmen entsprechen 3,04 %

Es ist eindeutig ersichtlich, dass bei dieser Wahl in keiner Weise von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen gesprochen werden kann. Insofern ist dieses Argument von Frau Florin nicht geeignet, eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung zu dokumentieren.

Es ist eine Grundaussage und damit Kerngedanke in der Rechtsprechung zum Wahlrecht in der Bundesrepublik, dass Knappheit im Wahlergebnis nicht automatisch eine Unrechtmäßigkeit der Wahlhandlung impliziert. Diese Rechtsfolge aus einem knappen Wahlergebnis zu

ziehen, ist nicht schlüssig und von daher auch nicht geeignet, Unrechtmäßigkeiten während der Wahlhandlungen zu beweisen.

Frau Florin hätte die Möglichkeit gehabt, am Wahltag den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen beizuwohnen. Von diesem demokratischen Recht hat sie nachweislich keinen Gebrauch gemacht.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass ihr vorgebrachtes Argument weder als Tatsache noch als Grund zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch gemäß § 35 LKGW M-V zwingend notwendig, damit die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen des Wahlberechtigten, mithin den Einwendungen von Frau Florin, zu überprüfen haben.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erschöpfen sich die Ausführungen von Frau Florin im Einspruch auf eine Vermutung bzw. Mutmaßung. Dies wird besonders in der Verwendung der Worte „lässt aufhorchen“ deutlich.

Nach alledem sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung anlässlich der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, festzustellen. Der Tatbestand des § 40 Absatz 2 LKGW M-V wird nicht erfüllt.

Die Tatbestände der Absätze 1, 3 und 4 werden, wie bereits festgestellt, ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 40 Absatz 5 LKGW M-V ist somit der Einspruch zurückzuweisen.

Eine Neuauszählung der Stimmen hat nicht zu erfolgen.

3. Einspruch Steve Nützel, Ueckermünde, Anlage 1

Mit Schreiben vom 14.06.2019, hier eingegangen am 18.06.2019, hat Herr Steve Nützel gemäß § 35 Absatz 1 LKGW M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26.05.2019 erhoben.

Zum eingereichten Schriftsatz vom 14.06.2019 zunächst einige Bemerkungen.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt eine bloße Aneinanderreiheung von Sachverhalten dar, die seit der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de) zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und des Kandidaten Herrn Degenkolb zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl entstanden sind.

So wurden durch den Einspruchsführer unter den Ziffern 1 bis 27 fortlaufend Sachverhalte dargelegt, die in der Hauptsache bereits abschließend durch die zuständigen Behörden bearbeitet wurden bzw. sich in der Bearbeitung befinden. Beispielhaft wird hierzu festgestellt: Unter den Ziffern 1 bis 6, 10, 11, 17, 18 und 22 des Schriftsatzes werden verschiedene Sachverhalte zum Thema „Wahlwerbung“ dargestellt. Dies verwundert insoweit, da bereits zu den Aktenzeichen Verwaltungsgericht Greifswald, 3 B 659/19 HGW und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 M 386/19 OVG, Entscheidungen ergangen sind, die zwischenzeitlich Rechtskraft entfalten.

Lediglich unter der Ziffer 21 des Einspruchs findet sich ein Argument, das einen inhaltlichen Bezug zur stattgefundenen Wahl aufweist. Dieses wird im Folgenden im Rahmen der Einspruchentscheidung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Da der Einspruch von Steve Nützel als Wahlberechtigter gemäß § 35 Absatz 1 LKGW M-V innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (04.06.2019) schriftlich und unter Angabe der Gründe eingelegt wurde, ist er zulässig. Er ist jedoch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Herr Nützel begründet seinen Einspruch lediglich in der Ziffer 21 des Schriftsatzes kurz mit den Worten, dass „die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt.“

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 40 LKWG M-V sind vorliegend nicht zu prüfen, da der vorliegende Sachverhalt diese Tatbestände nicht berührt und demzufolge auch nicht erfüllt.

Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 2 des LKWG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des LKWG M-V oder der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWG M-V) vom 2. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung und anderer, die Kommunalwahlen betreffenden Normen sowie gegen allgemeine verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze (Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in M-V, § 71 KWG, Anmerkung zu Nr. 2), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung kann sich auf das Wahlergebnis im Einzelfall auswirken, wenn die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle Folge des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlvorschriften besteht (OVG M-V, Urteil vom 28.11.1996-1 L 145/96), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Das bedeutet, dass durch die Person, die den Einspruch eingelegt hat, hier von Herrn Nützel, in jedem Fall konkrete Gründe und Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände bei der Auszählung der Stimmen, innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden müssen. Das bloße Aufzählen eines Argumentes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich eines erfolgreichen Einspruches nicht.

Entgegen den Ausführungen von Herrn Nützel sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26.05.2019, sowie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wurden rechtmäßig angewandt.

Im Einzelnen wird dazu unter rechtlicher Würdigung des im Einspruch vorgetragenen Argumentes wie folgt ausgeführt:

Vorab eine Bemerkung: Neben den allgemeinen wahlrechtlichen Vorschriften finden am Wahltag insbesondere die Vorschriften der Anlage 25 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift - Hinweise für Wahlvorstände - Anwendung. In diesen Hinweisen sind u.a. alle Rechte und Pflichten der Wahlvorstände geregelt, diese Hinweise sind eine Art Handlungsanweisung für die Wahlvorstände. So ist neben organisatorischen Sachverhalten auch das Auszählen der Stimmen konkret geregelt.

Am Wahltag waren im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde insgesamt 87 Wahlhelfer, verteilt auf 10 Urnenwahllokale sowie ein Briefwahllokal, ehrenamtlich im Einsatz. Die Wahlvorsteher, Stellvertreter sowie Schriftführer wurden hierbei vornehmlich aus der öffentlichen Verwaltung rekrutiert. Die überwiegende Anzahl der Wahlhelfer ist sehr erfahren in ihrer ehrenamtlichen Wahltaatigkeit, viele sind bereits bei mehreren Wahlen im Einsatz gewesen.

In Vorbereitung dieser Wahl wurden die Wahlhelfer zentral durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie auch bei Bedarf nochmals individuell durch die Stadtwahlleiterin geschult. Bei diesen Schulungen wurde insbesondere Hauptaugenmerk auf das Auszählen, auch anhand praktischer Beispiele, gelegt. Alle Wahlhelfer waren fachlich sehr gut auf die Wahlen vorbereitet.

Am Wahltag waren alle einsatzfähig und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie waren insbesondere mit der Art und Weise des rechtmäßigen Auszählens der Stimmen vertraut.

Mit Herrn Nützels Formulierung, dass die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt, unterstellt er indirekt, dass die Auszählung der Stimmen nicht rechtmäßig erfolgte. Entgegen dieser Unterstellung wurden die Stimmen in entsprechender Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen rechtskonform ausgezählt.

Zur Veranschaulichung und zum Beweis der Rechtmäßigkeit des Auszählens soll an dieser Stelle die Art und Weise des Auszählens der Stimmen der in Rede stehenden Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag kurz dargestellt werden.

Nach dem Zählen der Stimmzettel werden alle Stimmzettel mit einer gültigen Stimme entsprechend dem für jeden Kandidaten gebildeten Stapel (hier drei) zugeordnet. Ein Stapel wird mit den ungültigen Stimmen gebildet.

Zu jedem Kandidaten wird eine amtliche Zählliste geführt. Durch Ansagen werden die gültigen Stimmen in amtliche Zähllisten der betreffenden Kandidaten eingetragen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich während des Auszählens und beim Eintragen in die Zähllisten, Schnellmeldungen bzw. Niederschriften der Richtigkeit der gezählten Stimmen.

Durch die Bildung von Stapeln der einzelnen Kandidaten und lautes Ansagen der gültigen und ungültigen Stimmen ist es nicht möglich, dass Fehler unterlaufen.

Herr Nützel schreibt ja konkret von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen, der „aufhorchen lässt“. Diese Behauptung wird durch ihn nicht belegt und stellt insoweit keine Tatsache dar.

Zunächst muss festgestellt werden, dass es bei jeder Wahl neue, andere Ergebnisse gibt und man nicht aus vorhergehenden Wahlen auf ein ähnliches Wahlergebnis schließen kann. Es existieren immer andere Bedingungen im Wahlgebiet, eine durch Herrn Nützel beschriebene nahezu Deckungsgleichheit der Wahlergebnisse gibt es nicht. Zum Vergleich zur in Rede stehenden Wahl sollen hier die Zahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl (Haupt- und Stichwahl) aus 2012 aufgeführt werden:

2012 (Hauptwahl)	3.587 gültige Stimmen/47 ungültige Stimmen entsprechen 1,31 %
2012 (Stichwahl)	3.252 gültige Stimmen/20 ungültige Stimmen entsprechen 0,62 %
2019 (Hauptwahl)	3.778 gültige Stimmen/115 ungültige Stimmen entsprechen 3,04 %

Es ist eindeutig ersichtlich, dass bei dieser Wahl in keiner Weise von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen gesprochen werden kann. Insofern ist dieses Argument von Herrn Nützel nicht geeignet, eine Unrechtmäßigkeit der Wahlhandlung zu dokumentieren.

Es ist eine Grundaussage und damit Kerngedanke in der Rechtsprechung zum Wahlrecht in der Bundesrepublik, dass Knappeit im Wahlergebnis nicht automatisch eine Unrechtmäßigkeit der Wahlhandlung impliziert. Diese Rechtsfolge aus einem knappen Wahlergebnis zu ziehen, ist nicht schlüssig und von daher auch nicht geeignet, Unrechtmäßigkeiten während der Wahlhandlungen zu beweisen.

Herr Nützel hätte die Möglichkeit gehabt, am Wahltag den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen beizuwohnen. Von diesem demokratischen Recht hat er nachweislich keinen Gebrauch gemacht.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass sein vorgebrachtes Argument weder als Tatsache noch als Grund zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch gemäß § 35 LKWG M-V zwingend notwendig, damit die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen des Wahlberechtigten, mithin den Einwendungen von Herrn Nützel, zu überprüfen haben.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erschöpfen sich die Ausführungen von Herrn Nützel im Einspruch auf eine Vermutung bzw. Mutmaßung. Dies wird besonders in der Verwendung der Worte „lässt aufhorchen“ deutlich.

Nach alledem sind keine Unrechtmäßigkeiten bei der Wahlhandlung anlässlich der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, festzustellen. Der Tatbestand des § 40 Absatz 2 LKWG M-V wird nicht erfüllt.

Die Tatbestände der Absätze 1, 3 und 4 werden, wie bereits festgestellt, ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V ist somit der Einspruch zurückzuweisen.

Eine Neuauszählung der Stimmen hat nicht zu erfolgen.

4. Einspruch Heike Nützel, Ueckermünde, Anlage 1

Mit Schreiben vom 14.06.2019, hier eingegangen am 18.06.2019, hat Frau Heike Nützel gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26.05.2019 erhoben.

Zum eingereichten Schriftsatz vom 14.06.2019 zunächst einige Bemerkungen.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt eine bloße Aneinanderreihung von Sachverhalten dar, die seit der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de) zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und des Kandidaten Herrn Degenkolb zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl entstanden sind.

So wurden durch den Einspruchsführer unter den Ziffern 1 bis 27 fortlaufend Sachverhalte dargelegt, die in der Hauptsache bereits abschließend durch die zuständigen Behörden bearbeitet wurden bzw. sich in der Bearbeitung befinden. Beispielhaft wird hierzu festgestellt: Unter den Ziffern 1 bis 6, 10, 11, 17, 18 und 22 des Schriftsatzes werden verschiedene Sachverhalte zum Thema „Wahlwerbung“ dargestellt. Dies verwundert insoweit, da bereits zu den Aktenzeichen Verwaltungsgericht Greifswald, 3 B 659/19 HGW und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 M 386/19 OVG, Entscheidungen ergangen sind, die zwischenzeitlich Rechtskraft entfalten.

Lediglich unter der Ziffer 21 des Einspruchs findet sich ein Argument, das einen inhaltlichen Bezug zur stattgefundenen Wahl aufweist. Dieses wird im Folgenden im Rahmen der Einspruchsentscheidung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Da der Einspruch von Heike Nützel als Wahlberechtigte gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (04.06.2019) schriftlich und unter Angabe der Gründe eingelegt wurde, ist er zulässig. Er ist jedoch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Frau Nützel begründet ihren Einspruch lediglich in der Ziffer 21 des Schriftsatzes kurz mit den Worten, dass „die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt.“

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 40 LKWG M-V sind vorliegend nicht zu prüfen, da der vorliegende Sachverhalt diese Tatbestände nicht berührt und demzufolge auch nicht erfüllt.

Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 2 des LKWG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des LKWG M-V oder der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWG M-V) vom 2. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung und anderer, die Kommunalwahlen betreffenden Normen sowie gegen allgemeine verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze (Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in M-V, § 71 KWG, Anmerkung zu Nr. 2), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung kann sich auf das Wahlergebnis im Einzelfall auswirken, wenn die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle Folge des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlvorschriften besteht (OVG M-V, Urteil vom 28.11.1996-1 L 145/96), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Das bedeutet, dass durch die Person, die den Einspruch eingelegt hat, hier von Frau Nützel, in jedem Fall konkrete Gründe und Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände bei der Auszählung der Stimmen, innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden müssen. Das bloße Aufzählen eines Argumentes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich eines erfolgreichen Einspruches nicht.

Entgegen den Ausführungen von Frau Nützel sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern, die

Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26.05.2019, sowie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wurden rechtmäßig angewandt.

Im Einzelnen wird dazu unter rechtlicher Würdigung des im Einspruch vorgetragenen Argumentes wie folgt ausgeführt:

Vorab eine Bemerkung: Neben den allgemeinen wahlrechtlichen Vorschriften finden am Wahltag insbesondere die Vorschriften der Anlage 25 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift - Hinweise für Wahlvorstände - Anwendung. In diesen Hinweisen sind u.a. alle Rechte und Pflichten der Wahlvorstände geregelt, diese Hinweise sind eine Art Handlungsanweisung für die Wahlvorstände. So ist neben organisatorischen Sachverhalten auch das Auszählen der Stimmen konkret geregelt.

Am Wahltag waren im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde insgesamt 87 Wahlhelfer, verteilt auf 10 Urnenwahllokale sowie ein Briefwahllokal, ehrenamtlich im Einsatz. Die Wahlvorsteher, Stellvertreter sowie Schriftführer wurden hierbei vornehmlich aus der öffentlichen Verwaltung rekrutiert. Die überwiegende Anzahl der Wahlhelfer ist sehr erfahren in ihrer ehrenamtlichen Wahltaetigkeit, viele sind bereits bei mehreren Wahlen im Einsatz gewesen.

In Vorbereitung dieser Wahl wurden die Wahlhelfer zentral durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie auch bei Bedarf nochmals individuell durch die Stadtwahlleiterin geschult. Bei diesen Schulungen wurde insbesondere Hauptaugenmerk auf das Auszählen, auch anhand praktischer Beispiele, gelegt. Alle Wahlhelfer waren fachlich sehr gut auf die Wahlen vorbereitet.

Am Wahltag waren alle einsatzfähig und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie waren insbesondere mit der Art und Weise des rechtmäßigen Auszählens der Stimmen vertraut.

Mit Frau Nützels Formulierung, dass die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt, unterstellt sie indirekt, dass die Auszählung der Stimmen nicht rechtmäßig erfolgte. Entgegen dieser Unterstellung wurden die Stimmen in entsprechender Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen rechtskonform ausgezählt.

Zur Veranschaulichung und zum Beweis der Rechtmäßigkeit des Auszählens soll an dieser Stelle die Art und Weise des Auszählens der Stimmen der in Rede stehenden Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag kurz dargestellt werden.

Nach dem Zählen der Stimmzettel werden alle Stimmzettel mit einer gültigen Stimme entsprechend dem für jeden Kandidaten gebildeten Stapel (hier drei) zugeordnet. Ein Stapel wird mit den ungültigen Stimmen gebildet.

Zu jedem Kandidaten wird eine amtliche Zählliste geführt. Durch Ansagen werden die gültigen Stimmen in amtliche Zähllisten der betreffenden Kandidaten eingetragen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich während des Auszählens und beim Eintragen in die Zähllisten, Schnellmeldungen bzw. Niederschriften der Richtigkeit der gezählten Stimmen.

Durch die Bildung von Stapeln der einzelnen Kandidaten und lautes Ansagen der gültigen und ungültigen Stimmen ist es nicht möglich, dass Fehler unterlaufen.

Frau Nützel schreibt ja konkret von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen, der „aufhorchen lässt“. Diese Behauptung wird durch sie nicht belegt und stellt insoweit keine Tatsache dar.

Zunächst muss festgestellt werden, dass es bei jeder Wahl neue, andere Ergebnisse gibt und man nicht aus vorhergehenden Wahlen auf ein ähnliches Wahlergebnis schließen kann. Es existieren immer andere Bedingungen im Wahlgebiet, eine durch Frau Nützel beschriebene nahezu Deckungsgleichheit der Wahlergebnisse gibt es nicht. Zum Vergleich zur in Rede stehenden Wahl sollen hier die Zahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl (Haupt- und Stichwahl) aus 2012 aufgeführt werden:

2012 (Hauptwahl)	3.587 gültige Stimmen/47 ungültige Stimmen entsprechen 1,31 %
2012 (Stichwahl)	3.252 gültige Stimmen/20 ungültige Stimmen entsprechen 0,62 %

Es ist eindeutig ersichtlich, dass bei dieser Wahl in keiner Weise von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen gesprochen werden kann. Insofern ist dieses Argument von Frau Nützel nicht geeignet, eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung zu dokumentieren.

Es ist eine Grundaussage und damit Kerngedanke in der Rechtsprechung zum Wahlrecht in der Bundesrepublik, dass Knappeit im Wahlergebnis nicht automatisch eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung impliziert. Diese Rechtsfolge aus einem knappen Wahlergebnis zu ziehen, ist nicht schlüssig und von daher auch nicht geeignet, Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlungen zu beweisen.

Frau Nützel hätte die Möglichkeit gehabt, am Wahltag den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen beizuwohnen. Von diesem demokratischen Recht hat sie nachweislich keinen Gebrauch gemacht.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass ihr vorgebrachtes Argument weder als Tatsache noch als Grund zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch gemäß § 35 LKG M-V zwingend notwendig, damit die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen des Wahlberechtigten, mithin den Einwendungen von Frau Nützel, zu überprüfen haben.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erschöpfen sich die Ausführungen von Frau Nützel im Einspruch auf eine Vermutung bzw. Mutmaßung. Dies wird besonders in der Verwendung der Worte „lässt aufhorchen“ deutlich.

Nach alledem sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung anlässlich der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, festzustellen. Der Tatbestand des § 40 Absatz 2 LKG M-V wird nicht erfüllt.

Die Tatbestände der Absätze 1, 3 und 4 werden, wie bereits festgestellt, ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 40 Absatz 5 LKG M-V ist somit der Einspruch zurückzuweisen.

Eine Neuauszählung der Stimmen hat nicht zu erfolgen.

5. Einspruch Jessica Gutgesell, Ueckermünde, Anlage 1

Mit Schreiben vom 14.06.2019, hier eingegangen am 18.06.2019, hat Frau Jessica Gutgesell gemäß § 35 Absatz 1 LKG M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26.05.2019 erhoben.

Zum eingereichten Schriftsatz vom 14.06.2019 zunächst einige Bemerkungen.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt eine bloße Aneinanderreichung von Sachverhalten dar, die seit der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de) zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und des Kandidaten Herrn Degenkolb zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl entstanden sind.

So wurden durch den Einspruchsführer unter den Ziffern 1 bis 27 fortlaufend Sachverhalte dargelegt, die in der Hauptsache bereits abschließend durch die zuständigen Behörden bearbeitet wurden bzw. sich in der Bearbeitung befinden. Beispielhaft wird hierzu festgestellt: Unter den Ziffern 1 bis 6, 10, 11, 17, 18 und 22 des Schriftsatzes werden verschiedene Sachverhalte zum Thema „Wahlwerbung“ dargestellt. Dies verwundert insoweit, da bereits zu den Aktenzeichen Verwaltungsgericht Greifswald, 3 B 659/19 HGW und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 M 386/19 OVG, Entscheidungen ergangen sind, die zwischenzeitlich Rechtskraft entfalten.

Lediglich unter der Ziffer 21 des Einspruchs findet sich ein Argument, das einen inhaltlichen Bezug zur stattgefundenen Wahl aufweist. Dieses wird im Folgenden im Rahmen der Einspruchentscheidung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Da der Einspruch von Jessica Gutgesell als Wahlberechtigte gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (04.06.2019) schriftlich und unter Angabe der Gründe eingelegt wurde, ist er zulässig.

Er ist jedoch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Frau Gutgesell begründet ihren Einspruch lediglich in der Ziffer 21 des Schriftsatzes kurz mit den Worten, dass „die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt.“

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 40 LKWG M-V sind vorliegend nicht zu prüfen, da der vorliegende Sachverhalt diese Tatbestände nicht berührt und demzufolge auch nicht erfüllt.

Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 2 des LKWG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des LKWG M-V oder der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWG M-V) vom 2. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung und anderer, die Kommunalwahlen betreffenden Normen sowie gegen allgemeine verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze (Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in M-V, § 71 KWG, Anmerkung zu Nr. 2), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung kann sich auf das Wahlergebnis im Einzelfall auswirken, wenn die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle Folge des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlvorschriften besteht (OVG M-V, Urteil vom 28.11.1996-1 L 145/96), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Das bedeutet, dass durch die Person, die den Einspruch eingelegt hat, hier von Frau Gutgesell, in jedem Fall konkrete Gründe und Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände bei der Auszählung der Stimmen, innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden müssen. Das bloße Aufzählen eines Argumentes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich eines erfolgreichen Einspruches nicht.

Entgegen den Ausführungen von Frau Gutgesell sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26.05.2019, sowie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wurden rechtmäßig angewandt.

Im Einzelnen wird dazu unter rechtlicher Würdigung des im Einspruch vorgetragenen Argumentes wie folgt ausgeführt:

Vorab eine Bemerkung: Neben den allgemeinen wahlrechtlichen Vorschriften finden am Wahltag insbesondere die Vorschriften der Anlage 25 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift - Hinweise für Wahlvorstände - Anwendung. In diesen Hinweisen sind u.a. alle Rechte und Pflichten der Wahlvorstände geregelt, diese Hinweise sind eine Art Handlungsanweisung für die Wahlvorstände. So ist neben organisatorischen Sachverhalten auch das Auszählen der Stimmen konkret geregelt.

Am Wahltag waren im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde insgesamt 87 Wahlhelfer, verteilt auf 10 Urnenwahllokale sowie ein Briefwahllokal, ehrenamtlich im Einsatz. Die Wahlvorsteher, Stellvertreter sowie Schriftführer wurden hierbei vornehmlich aus der öffentlichen Verwaltung rekrutiert. Die überwiegende Anzahl der Wahlhelfer ist sehr erfahren in ihrer ehrenamtlichen Wahltätigkeit, viele sind bereits bei mehreren Wahlen im Einsatz gewesen.

In Vorbereitung dieser Wahl wurden die Wahlhelfer zentral durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie auch bei Bedarf nochmals individuell durch die Stadtwahlleiterin geschult. Bei diesen Schulungen wurde insbesondere Hauptau-

genmerk auf das Auszählen, auch anhand praktischer Beispiele, gelegt. Alle Wahlhelfer waren fachlich sehr gut auf die Wahlen vorbereitet.

Am Wahltag waren alle einsatzfähig und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie waren insbesondere mit der Art und Weise des rechtmäßigen Auszählens der Stimmen vertraut.

Mit Frau Gutgesells Formulierung, dass die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt, unterstellt sie indirekt, dass die Auszählung der Stimmen nicht rechtmäßig erfolgte. Entgegen dieser Unterstellung wurden die Stimmen in entsprechender Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen rechtskonform ausgezählt.

Zur Veranschaulichung und zum Beweis der Rechtmäßigkeit des Auszählens soll an dieser Stelle die Art und Weise des Auszählens der Stimmen der in Rede stehenden Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag kurz dargestellt werden.

Nach dem Zählen der Stimmzettel werden alle Stimmzettel mit einer gültigen Stimme entsprechend dem für jeden Kandidaten gebildeten Stapel (hier drei) zugeordnet. Ein Stapel wird mit den ungültigen Stimmen gebildet.

Zu jedem Kandidaten wird eine amtliche Zählliste geführt. Durch Ansagen werden die gültigen Stimmen in amtliche Zähllisten der betreffenden Kandidaten eingetragen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich während des Auszählens und beim Eintragen in die Zähllisten, Schnellmeldungen bzw. Niederschriften der Richtigkeit der gezählten Stimmen.

Durch die Bildung von Stapeln der einzelnen Kandidaten und lautes Ansagen der gültigen und ungültigen Stimmen ist es nicht möglich, dass Fehler unterlaufen.

Frau Gutgesell schreibt ja konkret von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen, der „aufhorchen lässt“. Diese Behauptung wird durch sie nicht belegt und stellt insoweit keine Tatsache dar.

Zunächst muss festgestellt werden, dass es bei jeder Wahl neue, andere Ergebnisse gibt und man nicht aus vorhergehenden Wahlen auf ein ähnliches Wahlergebnis schließen kann. Es existieren immer andere Bedingungen im Wahlgebiet, eine durch Frau Gutgesell beschriebene nahezu Deckungsgleichheit der Wahlergebnisse gibt es nicht. Zum Vergleich zur in Rede stehenden Wahl sollen hier die Zahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl (Haupt- und Stichwahl) aus 2012 aufgeführt werden:

2012 (Hauptwahl)	3.587 gültige Stimmen/47 ungültige Stimmen entsprechen 1,31 %
2012 (Stichwahl)	3.252 gültige Stimmen/20 ungültige Stimmen entsprechen 0,62 %
2019 (Hauptwahl)	3.778 gültige Stimmen/115 ungültige Stimmen entsprechen 3,04 %

Es ist eindeutig ersichtlich, dass bei dieser Wahl in keiner Weise von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen gesprochen werden kann. Insofern ist dieses Argument von Frau Gutgesell nicht geeignet, eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung zu dokumentieren.

Es ist eine Grundaussage und damit Kerngedanke in der Rechtsprechung zum Wahlrecht in der Bundesrepublik, dass Knappheit im Wahlergebnis nicht automatisch eine Unrechtmäßigkeit der Wahlhandlung impliziert. Diese Rechtsfolge aus einem knappen Wahlergebnis zu ziehen, ist nicht schlüssig und von daher auch nicht geeignet, Unrechtmäßigkeiten während der Wahlhandlungen zu beweisen.

Frau Gutgesell hätte die Möglichkeit gehabt, am Wahltag den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen beizuwohnen. Von diesem demokratischen Recht hat sie nachweislich keinen Gebrauch gemacht.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass ihr vorgebrachtes Argument weder als Tatsache noch als Grund zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch gemäß § 35 LKWG M-V zwingend notwendig, damit die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen des Wahlberechtigten, mithin den Einwendungen von Frau Gutgesell, zu überprüfen haben.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erschöpfen sich die Ausführungen von Frau Gutgesell im Einspruch auf eine Vermutung bzw. Mutmaßung. Dies wird besonders in der Verwendung der Worte „lässt aufhorchen“ deutlich.

Nach alledem sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung anlässlich der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, festzustellen. Der Tatbestand des § 40 Absatz 2 LKWG M-V wird nicht erfüllt.

Die Tatbestände der Absätze 1, 3 und 4 werden, wie bereits festgestellt, ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V ist somit der Einspruch zurückzuweisen.

Eine Neuauszählung der Stimmen hat nicht zu erfolgen.

6. Einspruch Veit Degenkolb, Ahlbeck, Anlage 1

Mit Schreiben vom 14.06.2019, hier eingegangen am 18.06.2019, hat Herr Veit Degenkolb gemäß § 35 Absatz 1 LKWG M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26.05.2019 erhoben.

Zum eingereichten Schriftsatz vom 14.06.2019 zunächst einige Bemerkungen.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt eine bloße Aneinanderreihung von Sachverhalten dar, die seit der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de) zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und des Kandidaten Herrn Degenkolb zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl entstanden sind.

So wurden durch den Einspruchsführer unter den Ziffern 1 bis 27 fortlaufend Sachverhalte dargelegt, die in der Hauptsache bereits abschließend durch die zuständigen Behörden bearbeitet wurden bzw. sich in der Bearbeitung befinden. Beispielhaft wird hierzu festgestellt: Unter den Ziffern 1 bis 6, 10, 11, 17, 18 und 22 des Schriftsatzes werden verschiedene Sachverhalte zum Thema „Wahlwerbung“ dargestellt. Dies verwundert insoweit, da bereits zu den Aktenzeichen Verwaltungsgericht Greifswald, 3 B 659/19 HGW und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 M 386/19 OVG, Entscheidungen ergangen sind, die zwischenzeitlich Rechtskraft entfalten.

Lediglich unter der Ziffer 21 des Einspruchs findet sich ein Argument, das einen inhaltlichen Bezug zur stattgefundenen Wahl aufweist. Dieses wird im Folgenden im Rahmen der Einspruchentscheidung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Herr Degenkolb ist zur hauptamtlichen Bürgermeisterwahl in der Stadt Seebad Ueckermünde als Bewerber angetreten. Selbst wahlberechtigt war er zu dieser Wahl nicht, da er am Wahltag, 26.05.2019, nicht seit mindestens 37 Tagen in Ueckermünde nach dem Melderegister seine Wohnung hatte.

Gemäß § 35 Absatz 1, Satz 2 LKWG M-V steht auch nicht wahlberechtigten Bewerbern, so wie Herrn Degenkolb, das Recht des Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zu. Folgerichtig bleibt festzustellen, dass sein Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (04.06.2019) schriftlich und unter Angabe der Gründe eingelegt wurde, von daher ist er zulässig.

Er ist jedoch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Herr Degenkolb begründet seinen Einspruch lediglich in der Ziffer 21 des Schriftsatzes kurz mit den Worten, dass „die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt.“

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 40 LKWG M-V sind vorliegend nicht zu prüfen, da der vorliegende Sachverhalt diese Tatbestände nicht berührt und demzufolge auch nicht erfüllt.

Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 2 des LKWG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des LKWG M-V oder der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LK-

WO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung und anderer, die Kommunalwahlen betreffenden Normen sowie gegen allgemeine verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze (Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in M-V, § 71 KWG, Anmerkung zu Nr. 2), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung kann sich auf das Wahlergebnis im Einzelfall auswirken, wenn die konkrete Möglichkeit des Zustandekommens eines anderen als des verkündeten Wahlergebnisses als spezielle Folge des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlvorschriften besteht (OVG M-V, Urteil vom 28.11.1996-1 L 145/96), vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 02. Dezember 2008, Az. 2 A 1267/08.

Das bedeutet, dass durch die Person, die den Einspruch eingelegt hat, hier von Herrn Degenkolb, in jedem Fall konkrete Gründe und Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände bei der Auszählung der Stimmen, innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden müssen. Das bloße Aufzählen eines Argumentes genügt den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich eines erfolgreichen Einspruches nicht.

Entgegen den Ausführungen von Herrn Degenkolb sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26.05.2019, sowie die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wurden rechtmäßig angewandt.

Im Einzelnen wird dazu unter rechtlicher Würdigung des im Einspruch vorgetragenen Argumentes wie folgt ausgeführt:

Vorab eine Bemerkung: Neben den allgemeinen wahlrechtlichen Vorschriften finden am Wahltag insbesondere die Vorschriften der Anlage 25 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift - Hinweise für Wahlvorstände - Anwendung. In diesen Hinweisen sind u.a. alle Rechte und Pflichten der Wahlvorstände geregelt, diese Hinweise sind eine Art Handlungsanweisung für die Wahlvorstände. So ist neben organisatorischen Sachverhalten auch das Auszählen der Stimmen konkret geregelt.

Am Wahltag waren im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde insgesamt 87 Wahlhelfer, verteilt auf 10 Urnenwahllokale sowie ein Briefwahllokal, ehrenamtlich im Einsatz. Die Wahlvorsteher, Stellvertreter sowie Schriftführer wurden hierbei vornehmlich aus der öffentlichen Verwaltung rekrutiert. Die überwiegende Anzahl der Wahlhelfer ist sehr erfahren in ihrer ehrenamtlichen Wahltaetigkeit, viele sind bereits bei mehreren Wahlen im Einsatz gewesen.

In Vorbereitung dieser Wahl wurden die Wahlhelfer zentral durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie auch bei Bedarf nochmals individuell durch die Stadtwahlleiterin geschult. Bei diesen Schulungen wurde insbesondere Hauptaugenmerk auf das Auszählen, auch anhand praktischer Beispiele, gelegt. Alle Wahlhelfer waren fachlich sehr gut auf die Wahlen vorbereitet.

Am Wahltag waren alle einsatzfähig und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Sie waren insbesondere mit der Art und Weise des rechtmäßigen Auszählens der Stimmen vertraut.

Mit Herrn Degenkolbs Formulierung, dass die Vielzahl von über 100 ungültigen Stimmen aufhorchen lässt, unterstellt er indirekt, dass die Auszählung der Stimmen nicht rechtmäßig erfolgte. Entgegen dieser Unterstellung wurden die Stimmen in entsprechender Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen rechtskonform ausgezählt.

Zur Veranschaulichung und zum Beweis der Rechtmäßigkeit des Auszählens soll an dieser Stelle die Art und Weise des Auszählens der Stimmen der in Rede stehenden Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag kurz dargestellt werden.

Nach dem Zählen der Stimmzettel werden alle Stimmzettel mit einer gültigen Stimme entsprechend dem für jeden Kandidaten gebildeten Stapel (hier drei) zugeordnet. Ein Stapel wird mit den ungültigen Stimmen gebildet.

Zu jedem Kandidaten wird eine amtliche Zählliste geführt. Durch Ansagen werden die gültigen Stimmen in amtliche Zähllisten der betreffenden Kandidaten eingetragen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich während des Auszählens und beim Eintragen in die Zähllisten, Schnellmeldungen bzw. Niederschriften der Richtigkeit der gezählten Stimmen.

Durch die Bildung von Stapeln der einzelnen Kandidaten und lautes Ansagen der gültigen und ungültigen Stimmen ist es nicht möglich, dass Fehler unterlaufen.

Herr Degenkolb schreibt ja konkret von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen, der „aufhorchen lässt“. Diese Behauptung wird durch ihn nicht belegt und stellt insoweit keine Tatsache dar.

Zunächst muss festgestellt werden, dass es bei jeder Wahl neue, andere Ergebnisse gibt und man nicht aus vorhergehenden Wahlen auf ein ähnliches Wahlergebnis schließen kann. Es existieren immer andere Bedingungen im Wahlgebiet, eine durch Herrn Degenkolb beschriebene nahezu Deckungsgleichheit der Wahlergebnisse gibt es nicht. Zum Vergleich zur in Rede stehenden Wahl sollen hier die Zahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterwahl (Haupt- und Stichwahl) aus 2012 aufgeführt werden:

2012 (Hauptwahl)	3.587 gültige Stimmen/47 ungültige Stimmen entsprechen 1,31 %
2012 (Stichwahl)	3.252 gültige Stimmen/20 ungültige Stimmen entsprechen 0,62 %
2019 (Hauptwahl)	3.778 gültige Stimmen/115 ungültige Stimmen entsprechen 3,04 %

Es ist eindeutig ersichtlich, dass bei dieser Wahl in keiner Weise von einem ungewöhnlich hohen Anteil ungültiger Stimmen gesprochen werden kann. Insofern ist dieses Argument von Herrn Degenkolb nicht geeignet, eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung zu dokumentieren.

Es ist eine Grundaussage und damit Kerngedanke in der Rechtsprechung zum Wahlrecht in der Bundesrepublik, dass Knappheit im Wahlergebnis nicht automatisch eine Unregelmäßigkeit der Wahlhandlung impliziert. Diese Rechtsfolge aus einem knappen Wahlergebnis zu ziehen, ist nicht schlüssig und von daher auch nicht geeignet, Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlungen zu beweisen.

Herr Degenkolb hätte die Möglichkeit gehabt, am Wahltag den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen beizuwohnen. Von diesem demokratischen Recht hat er nachweislich keinen Gebrauch gemacht.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass sein vorgebrachtes Argument weder als Tatsache noch als Grund zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch gemäß § 35 LKGW M-V zwingend notwendig, damit die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Einspruchsfrist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Einwendungen des Wahlberechtigten, mithin den Einwendungen von Herrn Degenkolb, zu überprüfen haben.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erschöpfen sich die Ausführungen von Herrn Degenkolb im Einspruch auf eine Vermutung bzw. Mutmaßung. Dies wird besonders in der Verwendung der Worte „lässt aufhorchen“ deutlich.

Nach alledem sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung anlässlich der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, festzustellen. Der Tatbestand des § 40 Absatz 2 LKGW M-V wird nicht erfüllt.

Die Tatbestände der Absätze 1, 3 und 4 werden, wie bereits festgestellt, ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 40 Absatz 5 LKGW M-V ist somit der Einspruch zurückzuweisen.

Eine Neuauszählung der Stimmen hat nicht zu erfolgen.

Beschluss:

1. Einspruch von Herrn Martin Kühnl-Mossner, Ueckermünde

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen muss die Stadtvertretung Ueckermünde feststellen, dass

1. keiner der unter § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Tatbestände erfüllt wird,
2. der Einspruch von Herrn Kühnl-Mossner gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V als unbegründet zurückzuweisen ist,
3. das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Seebad Ueckermünde in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2019 gültig ist.

2. Einspruch von Frau Rita Florin, Ueckermünde

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen muss die Stadtvertretung Ueckermünde feststellen, dass

1. keiner der unter § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Tatbestände erfüllt wird,
2. der Einspruch von Frau Florin gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V als unbegründet zurückzuweisen ist,
3. das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Seebad Ueckermünde in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2019 gültig ist.

3. Einspruch von Herrn Steve Nützel, Ueckermünde

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen muss die Stadtvertretung Ueckermünde feststellen, dass

1. keiner der unter § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Tatbestände erfüllt wird,
2. der Einspruch von Herrn Nützel gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V als unbegründet zurückzuweisen ist,
3. das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Seebad Ueckermünde in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2019 gültig ist.

4. Einspruch von Frau Heike Nützel, Ueckermünde

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen muss die Stadtvertretung Ueckermünde feststellen, dass

1. keiner der unter § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Tatbestände erfüllt wird,
2. der Einspruch von Frau Nützel gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V als unbegründet zurückzuweisen ist,
3. das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Seebad Ueckermünde in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2019 gültig ist.

5. Einspruch von Frau Jessica Gutgesell, Ueckermünde

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen muss die Stadtvertretung Ueckermünde feststellen, dass

1. keiner der unter § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Tatbestände erfüllt wird,
2. der Einspruch von Frau Gutgesell gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V als unbegründet zurückzuweisen ist,
3. das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Seebad Ueckermünde in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2019 gültig ist.

6. Einspruch von Herrn Veit Degenkolb, Ahlbeck

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen muss die Stadtvertretung Ueckermünde feststellen, dass

1. keiner der unter § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Tatbestände erfüllt wird,
2. der Einspruch von Herrn Degenkolb gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V als unbegründet zurückzuweisen ist,
3. das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Seebad Ueckermünde in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2019 gültig ist.

Soyeaux
Stadtwahlleiterin

Anlage/n:

1. Einsprüche von
Herrn Martin Kühnl-Mossner, Ueckermünde,
Frau Rita Florin, Ueckermünde,
Herrn Steve Nützel, Ueckermünde,
Frau Heike Nützel, Ueckermünde,
Frau Jessica Gutgesell, Ueckermünde,
Herrn Veit Degenkolb, Ahlbeck, vom 14.06.2019

Hinweis: Die Anlage (Einspruchsschreiben der sechs Einspruchsführer) umfasst 23 Seiten, die dazugehörigen Anlagen zum Einspruch haben einen Umfang von 128 Seiten. Die vollständigen Anlagen werden nicht in Papierform mit zur Verfügung gestellt, sie können aber jederzeit bei der Stadtwahlleiterin eingesehen werden. Darüber hinaus können Sie diese Anlagen auch online im Bürgerinformationssystem (www.sitzungsdienst-ueckermuen-de.de/bi/) einsehen.

Absender:

Martin Kühnl-Mossner
Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde

Rita Floria
Wiesenstr. 6
17373 Ueckermünde

Steve Nützel
Heike Nützel
Wiesenstr. 15
17373 Ueckermünde

Jessica Gutgesell
Liepgartener Str. 49
17373 Ueckermünde

Veit Degenkolb
Vorsee 3A
17375 Ahlbeck

Ueckermünde, 14.06.2019

An

Stadt Seebad Ueckermünde – Der Bürgermeister
Wahlleitung Wahlausschuss – Wahlleiterin Fr. Soyeaux
Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde

Fax: 039771-2849073

Landkreis Vorpommern-Greifswald – Der Landrat
Kommunalaufsicht
Feldstr. 85a
17489 Greifswald

e-mail: Robert.Praefcke@Kreis-VG.de

Zur Information an
Wahlausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Den Wahlleiter Herrn Kurt Rabe

Einspruch wegen ungleicher Wahlen – Ungleichbehandlung bei Wahlen

Hier: Plakate und Ungleichbehandlung – rechtswidriges Handeln der Stadt Seebad Ueckermünde
Missbrauch der Position in der Stadtverwaltung durch den Kandidaten Kliewe
Verletzung von Amtspflichten – Dienstaufsichtsbeschwerde für die Kommunalaufsicht gegen Jürgen Kliewe und André Krenzichhorst, Joachim Trikojat, Frau Soyeaux und Frau Fetting
Einspruch gegen Wahl zur Stadtvertretung und zum Bürgermeister in der Stadt Ueckermünde

Einspruchsführer:
Martin Kühnl-Mossner
Steve Nützel
Heike Nützel
Jessica Gutgesell
Veit Degenkolb

Sehr geehrte Frau Soyeaux,
Sehr geehrte Stadt Seebad Ueckermünde – der Bürgermeister,
Sehr geehrte Kommunalaufsicht,
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit drücken wir nochmals unser Bedauern darüber aus, uns nicht über wichtige Sachthemen auseinanderzusetzen, sondern uns über die Plakate streiten zu müssen
Leider wird in diesem Atemzug Rechtsstaatlichkeit zum Thema. Dieses Thema Rechtsstaatlichkeit gilt es nunmehr sachlich aufzuarbeiten, um sachlich feststellen zu können, ob und wenn ja welche Rechtsverstöße es gegeben hat.

Deshalb nochmals unser Gesprächsangebot mit allen Parteien, Wahlvorschlagsträgern usw., die Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde anzupassen oder um Streit zu vermeiden ganz aufzuheben.

Eine Verlosung z.B. der Standorte der Plakatrahmen hielten wir für eine glückliche Lösung.

Plakate zur Kontaktaufnahme mit den Wählern in angemessener Zahl - zählen nun einmal zu den wichtigen Grundrechten freier, gleicher, fairer und geheimer Wahlen. Dieses verfassungsmäßig gesicherte Recht wurde und wird dem Bündnis für Ueckermünde – dessen Kandidaten für die Stadtvertretung von Ueckermünde und dem Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb des Bündnis für Ueckermünde erheblich beschnitten.

Zur Wahrung und Sicherung unserer demokratischen Rechte nachfolgend nunmehr der Vorsicht halber zur Sicherung unsere **weitere Beschwerde** wegen der Beeinträchtigung der Wählergruppe und Wahlvorschlagsträger Bündnis für Ueckermünde, dessen Kandidaten für die Stadtvertretung und unseres Bürgermeisterkandidaten für Ueckermünde Herrn Veit Degenkolb.

Wir nehmen Bezug auf die Beschwerde des Bündnis für Ueckermünde vom 28.04.19, darüber hinaus auf unser anliegendes



- Schreiben an das Verwaltungsgericht Greifswald und auf den gesamten Vorgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Greifswald – welcher der Stadt Ueckermünde vorliegt.
- Auf unsere Beschwerde an das Verwaltungsgericht Greifswald vom 23.05.19 in dem Verfahren gegen die Stadt Ueckermünde wegen der Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde,
- Die Strafanzeige des Herrn Kühnl-Mossner gegen u.a. Herrn Trikojat – derzeit 2. Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Ueckermünde und andere
- die Beschwerde des Herrn Klink vom 15.05.19

Für alle Außenstehenden ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Ueckermünde derzeit keinen Bürgermeister hat. Stellvertretender Bürgermeister und Leiter des Bau- und Ordnungsamtes der Stadt Seebad Ueckermünde ist der Bürgermeisterkandidat Jürgen Kliewe.

Insbesondere ist aber darüber hinaus noch folgendes auszuführen

1. Rechtswidriges Handeln der Stadt Ueckermünde

Am 07.05.19 nachmittags führte Herr Krenzichhorst zum wiederholten Male ein Gespräch mit Herrn Kühnl-Mossner. Dabei forderte Herr Krenzichhorst Herrn Kühnl-Mossner erneut auf, die Plakate des Bündnis Für-Ue.de und des Herrn Degenkolb innerhalb von 24 Stunden abzunehmen. Eine etwaige Entscheidung des Verwaltungsgericht Greifswald war dem Bündnis für Ueckermünde zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt.

Auf Nachfrage des Herrn Kühnl-Mossner an Herrn Krenzichhorst, weshalb andere Parteien, Wählergruppen und der Kandidat aus der Stadtverwaltung ihre Plakate an unzulässigen Stellen aufhängen dürften und seit über zwei Wochen nicht abgenommen würden erfolgte folgende Antwort von Herrn Krenzichhorst:

Die Stadt Ueckermünde habe sich intern entschieden, aufgrund der Klage des Bündnis Für-Ue.de nicht weiter gegen andere Verstöße vorzugehen, bis das Verwaltungsgericht entschieden hat. Ein entsprechendes Schreiben, so sagte Herr Krenzichhorst im Gespräch am 14.05.19 zu Herrn Kühnl-Mossner und Frau Jessica Gutgesell, habe die Stadt Ueckermünde an das Verwaltungsgericht gesendet.

Frau Soyeaux wurde hinzugezogen, die klarstellte, ein Schreiben an das Gericht habe es nicht gegeben. Das Gericht sei doch davon ausgegangen, dass die Stadt nicht weiter vollstrecken werde. Auf die Frage an Frau Soyeaux, weshalb die Plakate der anderen Parteien und Bewerber noch falsch hingen, meinte Frau Soyeaux, weil das Gericht dies angeordnet habe. Herr Kühnl-Mossner wies höflichst darauf hin, dass Anordnungen des Gerichts nur zwischen den Parteien gelten. Dies stieß bei

Frau Soyeaux auf Unverständnis. Im Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 06.05.19 hatte das Gericht auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen.

Die Stadt Ueckermünde hat jedoch die Plakate des Bündnis für Ueckermünde am 26.04.19 abnehmen lassen. Darüber hinaus hat die Stadt Ueckermünde den Antrag des Bündnis Für-Ue.de vom 25.04.19 – auf Aussetzung der Vollziehung der Allgemeinverfügung und auf Plakatrahmennutzung an den Lichtmasten von Ueckermünde bis heute nicht beschieden.

Dann hat die Stadt Ueckermünde das Bündnis Für-Ue.de und den Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb nicht darüber unterrichtet, dass es die Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde fast zwei Wochen lang nicht anwendet.

Dies ist rechtswidrig und benachteiligt das Bündnis Für-Ue.de und Herrn Degenkolb erheblich, da alle anderen Wahlmitbewerber ihre Wahlwerbung hängen lassen konnten, obwohl sie falsch hing, die des Bündnis für Ue.de aber abgenommen worden war.

Darüber hinaus gilt ein Gerichtsverfahren nur zwischen den Parteien.

Die Nichtanwendung der Allgemeinverfügung Wahlwerbung war somit rechtswidrig, so lange nicht allen Parteien mitgeteilt wurde, dass die Allgemeinverfügung ausgesetzt ist.

Den erheblichen Nachteil hat das Bündnis für Ueckermünde und sein Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb davongetragen. Sie mussten nunmehr insgesamt schon drei Mal ihre Plakate aufhängen. Als ehrenamtliche Wählergruppe, die auch in der Stadtvertretung ehrenamtlich arbeitet, ein erheblicher Aufwand.

Damit nicht genug.

2. Mitteilungen durch Kandidaten Kliewe im Namen der Stadt Ueckermünde an die Haffzeitung – Frau Weirauch

Im Folgenden teilte der Kandidat Kliewe in seiner Position als Bau- und Ordnungsamtsleiter am 07.05.2019 telefonisch der Presse – in Person von Frau Weirauch aus der Redaktion der Haffzeitung des Nordkurier mit – wörtliches Zitat „Wir werden die Allgemeinverfügung ändern“ sowie weitere Fakten. Er teilte den Inhalt des Beschlusses jedoch nicht vollständig mit. Weglassen von Informationen ist jedoch auch eine Form der Unwahrheit, wie bei Gericht belehrt wird. Der Kandidat Kliewe teilte dies in seiner Position als Bau- und Ordnungsamtsleiter mit. Also unterliegt er auch der Wahrheitspflicht. Weglassen führt dann dazu, dass die Unwahrheit gesagt wird.

Der Kandidat Kliewe darf in seiner Position wegen Befangenheit und Interessenkonflikts keine Äußerungen bezüglich seiner vorherigen und zukünftigen Amtshandlungen vornehmen. Insbesondere dann, wenn diese seine Gegenkandidaten – wie hier Herrn Veit Degenkolb – einen der Unterzeichner- und den Wahlvorschlagsträger persönlich betreffen.

Darüber hinaus hat der Kandidat Kliewe als stellvertretender Bürgermeister und auch noch Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Ueckermünde die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 06.05.19 ausdrücklich festgestellt, dass die von Herr Kliewe erlassene Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Seebad Ueckermünde nach „summarischer Prüfung offensichtlich nichtig ist“. Entsprechendes hätte auch der Presse mitgeteilt werden müssen, um den Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb und das Bündnis für Ueckermünde zu rehabilitieren. Die gesamte Berichterstattung des Kandidaten Kliewe in der Haffzeitung des Nordkurier vom 08.05.19 verstößt gegen die Neutralitätspflicht der Verwaltung und die Wahrheitspflicht.

Als Kandidat für die Position des Bürgermeisters hat sich Herr Kliewe betreffend Äußerungen zu amtlichem Handeln, welches seine Gegenkandidaten betrifft, zurückzuhalten.

Die Nichteinhaltung der Neutralitätspflicht wird gerügt. Der Kandidat Kliewe hätte für die heiße Phase des Wahlkampfes beispielsweise Urlaub nehmen sollen.

3.Verstöße des Kandidaten Kliewe gegen seine Allgemeinverfügung Wahlwerbung

Die Plakate des Kandidaten Kliewe hingen im Kreuzungs- und Einmündungsbereich seit Karfreitag 19.04.19 an folgenden Stellen mit Stand 09.05.2019 ca. 16:30 Uhr:

Belliner Straße Einmündung Parkweg – Edeka Aldi

Belliner Straße Ecke Oststraße bis Haffring (nur 1 Plakat laut Allgemeinverfügung zulässig)– hier hingen 2 Plakate des Kandidaten Kliewe an verschiedenen Masten

Pfarrwiesenallee – östlich der Brücke im Kurvenbereich innen

Chausseestraße Ecke Rosenmühler Weg im Einmündungs-Kreuzungsbereich

Liegartener Straße /Ecke Chausseestraße im Kreuzungsbereich – Einmündungsbereich direkt. Dort hingen auch die Plakate der Linken nicht an der angeblich richtigen Stelle

Großplakat in der Belliner Straße vor Autohaus Krumnow – dort sind keine Großplakate zulässig.

Der Kandidat Kliewe ließ diese Plakate erst am 09.05.19 abnehmen und dann noch vom Bauhof der Stadt Seebad Ueckermünde.



4. Verstöße anderer Parteien und Wählergruppen bis zum 13.05.19

FDP im Schafbrückweg – mindestens 4 mal auch an Lichtmasten mit Plakatrahmen

FDP – Chausseestr. Zwischen Liepgartener Str. und Schafbrückweg mindestens 3 x auch an Lichtmasten mit Plakatrahmen.

FDP Ueckerstraße zwischen Pfarrwiesenallee und Ueckerbrücke 2 x auch an Lichtmasten mit Plakatrahmen

AFD – Pfarrwiesenallee in der östlichen Kurve vor der Brücke innen

AFD – in Bellin am Lichtmast mit Plakatrahmen

CDU – im Kreuzungsbereich Einmündung Neues Bollwerk – Ueckerstraße, CDU in der Neuendorfer Straße und im Schafbrückweg, CDU vor dem Busbahnhofplatz mit einem Großplakat – demontiert am 10.05.19.

SPD – Großplakat auf der Liepgartener Str. zwischen Pfarrwiesenallee und Chausseestr demontiert erst am 09.05.19

Linke – an Kreuzung Liepgartener Str./ Chausseestr. demontiert erst am 09.05.19

Dies sind nur einige Beispiele für die Verstöße – die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verstöße gingen im Verlauf weiter:

Die CDU hing dreimal in der Neuendorfer Straße seit 10. Mai 2019 sowie

CDU – im Kreuzungsbereich Einmündung Neues Bollwerk – Ueckerstraße, CDU in der Neuendorfer Str. und in der Altstadt in der Ueckerstr. vor der Fleischerei Kriewitz.

NPD vom 12.bis 14.05.19 in den Plakatrahmen der Pfarrwiesenallee sowie weitere NPD-Plakate in der Innenkurve der Pfarrwiesenallee östlich der Ueckerbrücke.

5. Jetzt Aufhebung der Allgemeinverfügung für Alle

Doch dann kam es noch schlimmer.

Anschließend wurde die Allgemeinverfügung angeblich für alle Wahlvorschlagsträger aufgehoben, obwohl der Beschluss des Verwaltungsgerichts ausdrücklich nur für das Bündnis für Ueckermünde und seinen Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb gilt. So wurde es den Linken in Person von Herrn Rabethge und Herrn Scholz mitgeteilt, die sich so am 09.05. und 10.05. 19 gegenüber Herrn Kühnl-Mossner äußerten. Eine entsprechende Äußerung erfolgte gegenüber Herrn Kühnl-Mossner durch Herrn Rabethge (Linke), Herrn Seeger (SPD) und Herr Kriewitz (CDU) am 13.05.19, als die Plakate des Bündnis für Ueckermünde erneut abgenommen worden waren.

Herr Kriewitz meinte ebenfalls gegenüber Herrn Kühnl-Mossner am 09.05.19, die Allgemeinverfügung Wahlwerbung, so habe Herr Jürgen Kliewe zu ihm gesagt, sei ja nicht mehr aktuell.

Trotzdem versuchte Herr Krenzichhorst zu diesem Zeitpunkt weiterhin das Bündnis für Ueckermünde zu erreichen, um mit Herrn Kühnl-Mossner, Herrn Degenkolb oder Herrn Gerhardt über das Umhängen der Plakate zu sprechen. Eine solche Informations- und Entscheidungspolitik von Seiten der Stadtverwaltung, in welcher auch noch der Kandidat Kliewe – welcher befangen ist- involviert ist, hatte zu unterbleiben und wird gerügt.

Eigentlich sollten alle Wahlvorschlagsträger an einen Tisch kommen, um zu entscheiden, wie es mit der Allgemeinverfügung Wahlwerbung – die nichtig ist – weiter geht. Dazu ist es jedoch bis heute nicht gekommen. Es kam lediglich zu einem Gespräch am 14.05.19 nach einem angeblichen handgreiflichen Vorfall und dann nur deshalb, weil Herr Krenzichhorst vom Ordnungsamt Ueckermünde eine Entschuldigung haben wollte. Dieses Gespräch von über zwei Stunden war bezüglich der Allgemeinverfügung Wahlwerbung und dem Beschluss des VG Greifswald vom 06.05.19 erstmalig von Sachlichkeit geprägt. Aber auch dies führte nicht zu dem in diesem Gespräch vereinbarten Treffen der Wahlvorschlagsträger. Schlicht es wurde nicht eingeladen durch die Stadt Ueckermünde, obwohl so zwischen Herrn Krenzichhorst und Herrn Kühnl-Mossner vereinbart worden war.

All dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung des Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb und des Bündnis für Ueckermünde und seiner Kandidaten.

Weiterhin nochmals unser Angebot:

Wir standen und stehen gerne für Gespräche und eine rechtmäßige Anpassung der Allgemeinverfügung zur Verfügung. Weiterhin fordern wir Sie auf, bitte alle Wahlvorschlagsträger einzuladen, um darüber zu reden, wie mit den Verstößen umgegangen wurde und wie künftig umzugehen ist. Unser Vorschlag – das Gericht hält die Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Seebad Ueckermünde erlassen von Herr Kliewe am 17.01.19 für verfassungswidrig und nichtig.

Um den Streit zu beenden, sollte die Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Das Bündnis für Ueckermünde und der Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb verwehren sich vehement gegen ein Vorgehen nur gegen sie. Diese Ungleichbehandlung ist zu beenden und Gegenstand dieser Beschwerde. Dies bleibt auch nach der Wahl vom 26.05.2019 ein relevantes Thema.

6. Vertretung der Stadt Ueckermünde durch Herrn Kliewe gegenüber dem Bündnis für Ueckermünde

Ausweislich des uns vorliegenden Faxes ohne Unterschriften vom Verwaltungsgericht wurde die Stadt Ueckermünde durch Herrn Kliewe und dieser wiederum durch den Rechtsanwalt Kirchhoff

vertreten. Herr Kliewe kann jedoch in Sachen, in welchen er befangen ist, nicht die Stadt Ueckermünde vertreten, dann noch gegenüber seinem Gegenkandidaten Herrn Veit Degenkolb.

Dies ist wegen Befangenheit und Interessenkonflikts zurückzuweisen und unzulässig für einen Beamten.

Die Vollmacht unterzeichnete Herr Kliewe am 02.05.19.

Dies wird ausdrücklich gerügt.

7. TV-Bericht Kliewe durch Pressestelle der Stadt Ueckermünde – Herrn Behnke - veranlasst

Der Bürgermeisterkandidat Kliewe führte eine Stadtführung am Sonnabend – 11.05.19 durch. Zu dieser hat die Pressestelle in Person von Herrn Behnke der Stadt Seebad Ueckermünde UM-TV in Person von Frau Beckmann eingeladen.

Es kann aber nicht rechtens sein, dass der Kandidat Kliewe als Kandidat für die Bürgermeisterposition zum Zwecke der Wahlwerbung sich der Stadtverwaltung bedient. Die Stadtverwaltung ist zur Neutralität verpflichtet oder zumindest zur Gleichbehandlung. In letzterem Fall müsste die Stadtverwaltung an alle Wahlvorschlagsträger herantreten, um diese zu unterstützen.

Alles andere – die Unterstützung nur des Kandidaten aus der Stadtverwaltung Herrn Kliewe – ist eine erhebliche Benachteiligung nicht nur des Kandidaten Veit Degenkolb und des Bündnis für Ueckermünde und seiner Kandidaten.

8. Nichtveröffentlichung von Sachbeiträgen des Bündnis für Ueckermünde im Stadtreporter von Ueckermünde

Am 24.04.19 versandte Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb mehrere Artikel an die Pressestelle der Stadt Seebad Ueckermünde in Person von Herrn Behnke.

Herr Behnke als Pressestelle der Stadt Ueckermünde lehnte jedoch die Veröffentlichung der Artikel zu den Themen:

- Degenkolb im Gespräch mit Kita's von Ue'de
 - Aktion Frohe Ostern 2019
 - Freizeitzentrum erhalten
 - Neue Medien für Ueckermünder Schulen
- ab.

Dies, obwohl es sich im Einklang mit der Satzung der Stadt Ueckermünde um Sachthemen handelte, die die Stadt Seebad Ueckermünde betreffen und nicht um Wahlwerbung. Die Artikel liegen der Stadt Seebad Ueckermünde in der Pressestelle vor.



Der Kandidat Kliewe ist jedoch mit den Sachthemen der Stadt Seebad Ueckermünde ständig im Stadtreporter – und nicht nur dort – präsent.

Dies ist eine erhebliche Ungleichbehandlung, die hiermit gerügt wird.

Hierfür wurden von der Anzeigenagentur gegenüber Herrn Degenkolb und dem Bündnis für Ueckermünde für diese Artikel Kosten in Höhe von über 1800,- Euro für die Anzeige veranschlagt. Diese Kosten muss das Bündnis für Ueckermünde tragen, um seine Sachthemen den Bürgern von Ueckermünde näher zu bringen. Wir erwarten die Übersendung der Rechnung.

Dies ist eine erhebliche Benachteiligung des Herrn Degenkolb und des Bündnis für Ueckermünde gegenüber dem Kandidaten Kliewe, der für die Veröffentlichung von Sachthemen nichts zahlen musste.

Das Bündnis für Ueckermünde und Veit Degenkolb machen hiermit die Kosten der Anzeige als Schaden geltend und fordern die Erstattung dieser Kosten von der Stadt Seebad Ueckermünde.

9. Beleidigung des Kandidaten Degenkolb durch Herrn Kliewe oder seinen Sohn Thomas Kliewe

Es gibt jemanden, wahrscheinlich der Kandidat aus der Stadtverwaltung Herr Kliewe selbst oder einer seiner Söhne Thomas oder Steffen, der auf Facebook unter dem Pseudonym Kevin Lindemann ein account betrieb.

Besagter Kevin Lindemann alias wohl Kliewe beschimpfte und beleidigte Herrn Degenkolb mehrfach extrem.

Unter anderem warf Kliewe alias Lindemann Herrn Degenkolb öffentlich vor, nicht lesen zu können, da er entgegen der Allgemeinverfügung Wahlwerbung aufhänge und sich so „Krankhaft“ wie der vorherige Bürgermeister verhalte.

Urheberrechtsverletzungen wurden Herrn Degenkolb durch Lindemann alias Kliewe ebenfalls vorgeworfen. All dies geschah in der Öffentlichkeit von Facebook – für alle Nutzer einsehbar.

Das Account von Kevin Lindemann wurde dann am 02. Mai 19 – gerade als der Antrag des Bündnis für Ueckermünde und des Herrn Degenkolb betreffend die Nichtigkeit der Allgemeinverfügung Wahlwerbung bei der Stadt Seebad Ueckermünde einging und bearbeitet wurde – gelöscht.

Herr Kliewe unterzeichnete die Vollmacht im Verwaltungsprozess gegen das Bündnis für Ueckermünde am 02.05.19.

Wir beantragen hiermit die Übersendung des gesamten Vorganges an die Kommunalaufsicht-Personalaufsicht - insbesondere

- unsere Beschwerden betreffend die Wahl
- den gesamten Gerichtsvorgang betreffend die Allgemeinverfügung Wahlwerbung, erlassen durch Herrn Kliewe am 17.01.19

und erheben hiermit gleichzeitig Dienstaufsichtsbeschwerde, wegen erheblicher Verletzung von Rechten - insbesondere auch im Verfassungsrang - des Bündnis für Ueckermünde und des Herrn Degenkolb - gegen Herrn Jürgen Kliewe, Herrn André Krenzichhorst und Herrn Joachim Trikojat.

Freie gleiche und geheime Wahlen sind eines der wesentlichen Grundsätze unserer demokratischen Grundordnung, zu welcher wir uns ausdrücklich bekennen.

Diese Grundsätze unserer demokratischen Grundordnung wurden von Herrn Kliewe offensichtlich verletzt, wie auch das Verwaltungsgericht Greifswald feststellte.

Wir hoffen in Zukunft auf eine faire und gleiche Behandlung, die einen sachlichen Diskurs ermöglicht.

Trotz vielfacher Aufforderungen und Anfragen, war der Kandidat Kliewe auch als Vertreter der Verwaltung dazu leider nicht bereit.

10. Rechtswidriger Erlass der Allgemeinverfügung Wahlwerbung durch Herr Kliewe am 17.01.19

Herr Kliewe erließ die Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde für die Wahl am 26.05.19 - am 17.01.2019 persönlich ohne Legitimation z.B. durch die Stadtvertretung, wie dies in der Stadt Eggesin z.B. geschehen ist.

Seit 05.01.2019 ist die Internetseite des Bürgermeisterkandidaten www.Juergen-Kliewe.de online.

Auf der Podiumsdiskussion am 21.05.19 sagte Jürgen Kliewe persönlich, dass er Weihnachten 2018 den Entschluss gefasst habe, für das Amt des Bürgermeisters von Ueckermünde zu kandidieren. Anwesend waren u.a. Herr Kühnl-Mossner, Frau Dr. Mossner und über 80 weitere Gäste.

Aufgrund seiner Befangenheit und seines Interessenkonfliktes war es ihm untersagt, eine Allgemeinverfügung Wahlwerbung für Ueckermünde zu erlassen, die auch auf seine Gegenkandidaten anzuwenden ist. Schon aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung rechtswidrig.

Darüber hinaus handelte Jürgen Kliewe als Beamter rechtswidrig.

11. Erneute Abnahme der Plakate des Bündnis für Ueckermünde und des Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb am 13.05.19

Am 13.05.2019 kam es zur erneuten Abnahme aller Plakate des Bündnis für Ueckermünde und seines Bürgermeisterkandidaten Herrn Veit Degenkolb in der Stadt Seebad Ueckermünde. Dabei handelt es sich um 38 Einzelplakate oder 19 Doppelplakate. Dies waren Plakate mit dem Bild des Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb und Plakate insbesondere für die Stadtvertreterwahl mit

den Aufschriften: „Turnhalle Für-Ue.de xxx – statt Fähre“ und „Mitgestaltung Mitsprache Für-Ue.de xxx“

Diese Plakate hatten die Kandidaten für die Stadtvertretung Ulf Gerhardt und Martin Kühnl-Mossner am Sonntagabend, dem 12.05.19 gerade erst aufgehängt. Sie hingen in Plakatrahmen.

Dazu so viel, als

- die richtige Allgemeinverfügung kein Verbot ausspricht, sich in die Plakatrahmen zu hängen
- die Anzahl nicht überschritten war
- das Bündnis für Ueckermünde und der Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb bereits am 25.04.19 einen Antrag auf entgeltliche Nutzung der Plakatrahmen gestellt hatten, der bis zum heutigen Tage – dem 24.05.12.06.19 – Stand nicht beschieden worden ist.

Abgenommen wurden die Plakate des Bündnis für Ueckermünde und von Herrn Degenkolb durch Herrn Krenzichhorst aus dem Ordnungsamt der Stadt Seebad Ueckermünde, Herrn Schemmel vom Bauhof und einer dritten den Unterzeichnern bisher unbekannten Person, der sich beschreiben lässt als – kräftig, untermetzt, rundes pausbäckiges Gesicht, sehr kurze Haare.

Dem war vorausgegangen, dass

- der Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 06.05.19 dem Bündnis für Ueckermünde bisher nicht zugestellt worden ist
- das Bündnis für Ueckermünde in Person von Herrn Kühnl-Mossner mit Herrn Krenzichhorst und allen Parteien Gespräche führten.

Es wurden seit Mittwoch – 08.05.19 Gespräche zwischen Herrn Kühnl-Mossner und Herrn Krenzichhorst geführt, betreffend die Abnahme und das Umhängen der Plakate.

Da alle Wählergruppen und Einzelbewerber ihre Plakate ebenfalls an gemäß richtiger Allgemeinverfügung Wahlwerbung falscher Stelle aufgehängt hatten, einigten sich Herr Krenzichhorst mit Herrn Kühnl-Mossner am Freitag 10.05.19 in einem Telefongespräch von über 25 Minuten wie folgt:

Es wird ein Termin – Anfang nächster Woche 14. oder 15. Mai 2019 - mit allen Wahlvorschlagsträgern vereinbart - im Rathaus der Stadt Ueckermünde.

Dort soll dann entschieden werden, wie weiter verfahren wird mit der Plakatwerbung.

Zwischendurch und unabhängig von Herrn Krenzichhorst hatte jedoch Herr Kliewe – der Gegenkandidat für das Bürgermeisteramt, Ordnungsamtsleiter und stellvertretender Bürgermeister von Ueckermünde in mündlichen Gesprächen mit der SPD – Herrn Seeger, CDU u.a. mit Herrn

Kriewitz, Linke mit Herrn Rabethge und Herrn Scholz erklärt, die Allgemeinverfügung sei nicht mehr wirksam. Alle können Plakate hängen, wie sie möchten. So teilten die oben genannten Parteivertreter dies Herrn Kühnl-Mossner in mehreren Telefonaten am Donnerstag 09.05, Freitag 10.05. und Montag 13.05.19 mit.

Als Herr Krenzichhorst die Plakate am 13.05.19 entgegen der telefonischen Vereinbarung abhängte, wurde er von Herr Kühnl-Mossner in der Pfarrwiesenallee östlich der Ueckerbrücke gefragt

- weshalb das Bündnis für Ueckermünde und Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb nicht schriftlich informiert worden sind über das Abhängen der Plakate
- warum entgegen der telefonischen Vereinbarung die Plakate des Bündnis für Ueckermünde am Montagvormittag abgehängt würden.

Herr Krenzichhorst antwortete darauf nicht sondern lachte eher.

Dann sagte er zu Herrn Kühnl-Mossner, dieser solle sich mit Herrn Rechtsanwalt Kirchhoff in Verbindung setzen, dieser sei sein Vertreter. Herr Rechtsanwalt Kirchhoff habe ihm gesagt, dies sei so richtig. Herr Kirchhoff habe ihm – Krenzichhorst - zum Abhängen der Plakate ohne Androhung der Abnahme usw. geraten.

Herr Kühnl-Mossner wollte Fotos machen von der Abnahme und den Plakaten im Auto des Bauhofs in der Pfarrwiesenallee – östlich der Ueckerbrücke. Dabei hielt er sich die Kamera vor die Augen und wollte Herrn Krenzichhorst mit dem linken Arm im Bild halten. Dabei schlüpfte Herr Krenzichhorst – der Ringer und Ringentrainer ist – unter dem ausgestreckten linken Arm von Herr Kühnl-Mossner durch und verdrehte diesen samt dessen Hand auf dessen Rücken. Herr Kühnl-Mossner hat seitdem Schmerzen und befindet sich in ärztlicher Behandlung.

Strafanzeige wegen Körperverletzung ist gestellt. In unmittelbarer Nähe anwesend waren Herr Schemmel und besagte unbekannte Person.

Im weiteren Verlauf ca. 12:00 Uhr mittags traf Herr Kühnl-Mossner Herrn Krenzichhorst mit dem Fahrzeug des Bauhofs. Im Fahrzeug waren die Plakate des Bündnis für Ueckermünde. Herr Kühnl-Mossner bat um Herausgabe der Plakate. Herr Krenzichhorst lehnte die Herausgabe mit der Begründung ab, dies würde erst am Ende der „Maßnahme“ geschehen. Welchen Sinn dies mache, konnte er nicht mitteilen.

Mehrere Gesprächsangebote lehnte Herr Krenzichhorst erneut ab.

Auf den Hinweis, dass seit Wochen und mehreren Tagen nunmehr auch die CDU an falscher Stelle gemäß nichtiger Allgemeinverfügung Wahlwerbung stehe, fragte Herr Krenzichhorst, wo dies der Fall sei.

Es ist schon seltsam, dass innerhalb von 12 Stunden Herrn Krenzichhorst die angeblich unrichtig aufgehängten Plakate des Bündnis für Ueckermünde und seines Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb bekannt waren.

Es wurde aber keine Zeit gefunden, sich mit den Plakaten der CDU – 3 Stück in der Neuendorfer Straße oder eines der CDU im Schafbrückweg und eines im Zentrum von Ueckermünde zu beschäftigen.

Herr Krenzichhorst als Vertreter der Stadt Ueckermünde benachteiligte das Bündnis für Ueckermünde und den Bürgermeisterkandidaten rechtswidrig und erheblich in seinen Chancen auf Wahlwerbung.

Außerdem ging es bei der Abnahme der Plakate des Bündnis für Ueckermünde nur darum, Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb und das Bündnis für Ueckermünde zu demütigen.

Dies wird hiermit ausdrücklich gerügt.

12. Keine Gesprächsbereitschaft des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters Herrn Trikojat und rechtsunkonformes Handeln

Dann geht es weiter.

In zwei anliegen E-mails vom

- 17.05.19 und
- 23.05. 19

bat das Bündnis für Ueckermünde Herrn Trikojat als stellvertretenden Bürgermeister um einen Gesprächstermin mit allen Wahlvorschlagsträgern wie berichtet. Dies wurde mit Herrn Krenzichhorst so am 14.05.19 in einem Gespräch unter Anwesenheit von Frau Jessica Gutgesell und Martin Kühnl-Mossner so vereinbart.

Auf die E-Mail vom 17.05.19 antwortete Herr Trikojat nicht.

Auf die E-Mail vom 23.05.19 antwortete er am 24.05.19 wie anliegend ersichtlich:

- es gibt kein Gespräch,

- es gibt keine Verstöße, alles sei erledigt
- der Nutzungsantrag des Bündnis für Ueckermünde für die Plakatrahmen wird bearbeitet – innerhalb der gesetzlichen Fristen
- die Allgemeinverfügung bleibt, obwohl diese nach summarischer Prüfung offensichtlich nichtig ist, wie das Verwaltungsgericht feststelle.

Ein solches Handeln eines Beamten der Stadt Ueckermünde ist rechtswidrig.

Es gab auch kein Telefongespräch, in welchem Herr Krenzichhorst das Bündnis für Ueckermünde aufforderte, bis Montag 13.05.19 zu 7:00 Uhr die Plakate aus den Plakatrahmen zu entfernen. Im Gespräch am 14.05.19 hat Herr Krenzichhorst gegenüber Frau Jessica Gutgesell und Herr Martin Kühnl-Mossner dies bestätigt. Vielmehr ging es in dem Gespräch am 10.05.19 zwischen Herrn Krenzichhorst und Herrn Kühnl-Mossner darum, wann ein Gesprächstermin stattfinden soll.

Außerdem kann dies schon deshalb nicht der Fall sein, weil die Plakate von Herrn Gerhardt und Herr Kühnl-Mossner erst am 12.05.19 – einem Sonntagabend aufgehängt worden sind.

Darüber hinaus hätte nach Grundsätzen der Verwaltungsvollstreckung eine schriftliche Androhung und Fristsetzung erfolgen müssen. Gefahr im Verzug durch Plakate war nicht zu erkennen.

13. Kandidat Kliewe gibt Antworten an Kandidaten Kink in seiner Funktion als Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde

Am 08. Mai 2019 teilte Herr Kliewe in seiner Funktion als Leiter des Bau- und Ordnungsamtes der Stadt Seebad Ueckermünde seinem Gegenkandidaten Herrn Klink mit, Herr Klink könne weitere 19 Plakate aufhängen.

Dabei ließ er unbeachtet, dass das Verwaltungsgericht entschieden habe

- Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald gilt nur zwischen dem Bündnis für Ueckermünde und seinen Wahlvorschlägen also Bürgermeisterkandidat Herr Degenkolb und die Stadtvertreterkandidaten des Bündnis für Ueckermünde auf der einen und der Stadt Seebad Ueckermünde auf der anderen Seite
- Das Verwaltungsgericht auch die offensichtliche Nichtigkeit der Allgemeinverfügung Wahlwerbung festgestellt hat

Herr Kliewe wies nicht darauf hin, dass er

- Befangen ist und in einem Interessenkonflikt steckt.

Die -email liegt der Stadt Seebad Ueckermünde im Postausgang des Leiters Bau- und Ordnungsamt vor.

14. Kliewe äußert sich zu Bürgermeisterkandidat Herrn Degenkolb öffentlich als Amtsleiter und agiert gegen seinen Mitbewerber Herrn Degenkolb

Wie aus dem Rechtsstreit des Bündnis für Ueckermünde gegen die Stadt Seebad Ueckermünde hervorgeht, sendete Herr Kliewe e-mails am Ostersonntag an Herrn Degenkolb. Leider nicht nur das- sondern gleich auch an die Wahlleiterin Kerstin Soyeaux und den Nordkurier.

Dort behauptete er, die Plakate des Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb des Bündnis für Ueckermünde hingen an angeblich unzulässigen Stellen.

Herr Kliewe setzte sich im weiteren Verlauf auch nicht mehr mit der von ihm erlassenen Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde auseinander.

Er ließ Herrn Antlitz am 24.04.19 eine Abnahmeverfügung gegen das Bündnis von Ueckermünde verfassen, so dass diese ihre Plakate bis zum 25.04.19 18:00 Uhr – also innerhalb von 36 Stunden abzunehmen hatten.

Auf den Widerspruch des Bündnis für Ueckermünde und des Herrn Degenkolb vom 25.04.19 – ca. 18:00 Uhr ging Kliewe und Herr Antlitz nicht ein. Die erheblichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung Wahlwerbung schob Kliewe einfach beiseite.

Noch schlimmer – nicht einmal das normale Verwaltungsverfahren – was ihm mehr als geläufig sein sollte bei Tätigkeit in der Stadtverwaltung seit über 35 Jahren – hielt er ein. Ein Widerspruch gegen einen Bescheid hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn etwas anderes ist im Bescheid festgesetzt. Leider enthielt der Bescheid vom 24.04.19 noch nicht einmal eine Rechtsmittelbelehrung. Das Verwaltungsgericht konnte dies nicht nachvollziehen, und hat im Verfahren den Bescheid beim Bündnis für Ueckermünde angefordert. Das Bündnis Für-Ue.de konnte mitteilen, dass das Schreiben der Stadt Ueckermünde vom 24.04.19 das einzige sei, was das Bündnis in der Hand habe. Wenn jetzt Kliewe seine Untergebenen für seine Fehler verantwortlich macht, halten wir dies für sehr verwerlich. Es ist offensichtlich, dass Kliewe als Bau- und Ordnungsamtsleiter Druck auf ihm unterstellte Personen wie Herrn Antlitz, Herrn Krenzichhorst, Frau Soyeaux usw. aufbaute. Er äußerte sich ja auch immer – wie z.B. am 09.05.19 in der Haffzeitung als amtierender Bürgermeister und Ordnungsamtsleiter. Dies stand ihm aufgrund von Befangenheit und Interessenkonflikten nicht mehr zu. Erst am 13.05.19 in einer Dienstberatung habe er gesagt, er

könne sich zu dem Plakatstreit nicht mehr äußern. Dies wurde Herrn Kühnl-Mossner und Frau Jessica Gutgesell von Herrn Krenzichhorst am 14.05.19 in einem ausführlichen Gespräch berichtet.

Um die Angelegenheit noch mehr zu verschlimmern:

Leider verstieß Kliewe selbst gegen die von ihm erlassene Allgemeinverfügung bis zum 09.05.19 wie oben aufgezeigt massiv.

Sich selbst zeigte er nicht an.

Die Plakate des Bündnis für Ueckermünde und des Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb Für-Ue.de wurden das erste Mal rechtswidrig abgenommen.

In der Podiumsdiskussion am 21.05.19 warf Kliewe seinem Mitbewerber Herrn Degenkolb sogar noch unfares Verhalten vor und diskutierte mit ihm, die Allgemeinverfügung Wahlwerbung habe ja noch Bestandsei nicht rechtswidrig gewesen bei ihrer Inkraftsetzung.

Herr Jürgen Kliewe hat bisher nicht verstanden, dass die Allgemeinverfügung Wahlwerbung von Anfang an richtig war und ist, wenn das Verwaltungsgericht dies mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Endurteil feststellt. Dies spricht dafür, dass es bei Kliewe an grundlegenden Rechtskenntnissen mangelt.

15. Kliewe Wahlkampf in der Arbeitszeit

Jürgen Kliewe machte ständig Wahlkampf in der Arbeitszeit und ließ sich fotografieren und nennen in Zeitungen usw.

Wir nehmen insofern Bezug auf die Beschwerde des Bürgermeisterkandidaten André Klink und schließen uns dieser vollumfänglich an.

Darüber hinaus war Jürgen Kliewe z.B. am 14.05.19 auf einer Feuerwehrübung der Haff-Grundschule. Diese findet jährlich statt. In den anderen Jahren war er dort nicht anwesend – im Jahr der Wahl musste er dort erscheinen.

Ein wenig Zurückhaltung in Zeiten der Wahlen in der Stadt Ueckermünde wäre für einen Beamten angemessen.

16. Trikojat – rechtswidrige Äußerungen in der Haffzeitung

Herr Trikojat äußerte sich herabwürdigend und schuldzuweisend gegen Herrn Kühnl-Mossner als Mitglied des Bündnis Für-Ue.de am 18.05.19 in der Haffzeitung.

Diesbezüglich ist die anliegende

- Strafanzeige gestellt

die ebenfalls Gegenstand dieser Wahlbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde ist.

Trikojat war nicht dabei. Er ist zur Neutralität als Beamter der Stadt Ueckermünde verpflichtet. Es gilt erst recht für ihn die Unschuldsvermutung. Eine Vorverurteilung ist rechtswidrig.

17. Alle anderen Städte lassen Plakatrahmen mit Wahlwerbung zu

In Nachbarstädten der Region, wie Eggesin und Torgelow hängt Wahlwerbung ebenfalls in und an Lichtmasten mit Plakatrahmen.

Weshalb soll dies in Ueckermünde nicht möglich sein zumal

- Die Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde vom 17.01.19 richtig ist
- Die Plakatrahmen der Stadt Ueckermünde leer stehen

18. Plakatrahmen der Stadt Ueckermünde sind leer

In der Stadt Ueckermünde standen mit Stand vom 24.05.19 noch mindestens 80 Plakatrahmen an Lichtmasten der Stadt Ueckermünde leer. Weshalb diese nicht teilweise zumindest entgeltlich dem Bündnis für Ueckermünde zur Verfügung gestellt werden konnten, ist nicht nachvollziehbar.

Herr Trikojat meint, die Bearbeitungsfrist sei noch nicht erreicht- siehe email des Herrn Trikojat vom 24.05.19 anbei.

Der Preis wurde von Herrn Krenzichhorst bereits benannt 0,50 Euro je Tag und Rahmen.

Um Einkünfte zu erzielen, ist die Stadt Ueckermünde angehalten, das Potential zu nutzen.

Darüber hinaus – die Plakatrahmen sind Eigentum der Stadt Ueckermünde – als deren Bürger sollten diese zumindest entgeltlich nutzen dürfen. Das Bündnis für Ueckermünde besteht zum großen Teil aus Bürgern von Ueckermünde.



Nunmehr teilte die Stadt Ueckermünde – Herr Krenzichhorst – dem Bündnis für Ueckermünde mit Schreiben vom 05. Juni 2019 mit, dass sich der Antrag auf entgeltliche Nutzung der Plakatrahmen wegen Zeitablaufs erledigt hätte.

Dies ist rechtswidriges Handeln durch Nichtbescheidung.

19. Kliewe legt Dokumente mit Vermerk „streng vertraulich – nur zum Dienstgebrauch“ dem Hauptausschuss vor

In der Bauausschusssitzung der Stadt Ueckermünde im Mai 2018 lehnten die Bauausschussmitglieder den Vorschlag der Verwaltung – redlich unterstützt von Bauamtsleiter Kliewe – des Bebauungsplans Wiesenstraße in Ueckermünde ab.

Darüber hinaus beauftragte der Bauausschuss die Stadtverwaltung von Ueckermünde, ein Gesprächstermin zu initiieren zwischen dem Investor und den Anwohnern der Wiesenstraße.

Im September 2018 auf einer weiteren Sitzung des Bauausschusses wurde dann der Bebauungsplan Wiesenstraße von Bauamtsleiter Kliewe mit kleinen Änderungen erneut vorgestellt.

Auf die Frage, ob es zu dem Gespräch zwischen Investor und Anwohnern gekommen sei, antwortete Kliewe, dass er dies nicht mehr für notwendig erachtete.

Der Bebauungsplan Wiesenstraße wurden dann vom Bauausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Im September 2018 im Hauptausschuss wurden den damaligen Hauptausschussmitgliedern dann ein Dokument vorgelegt mit der Überschrift – streng vertraulich – nur für den Dienstgebrauch.

Darin wurde ein „Horrorszenario“ aufgezeichnet, welche Bebauung derzeit dort zulässig sei – ein massiver großer Block entlang der Wiesenstraße gemäß § 34 BauGB.

Es wurden keine alternativen Möglichkeiten aufgezeigt wie

- Veränderungssperre
- Anpassung des Bebauungsplanes an die Wünsche des Bauausschusses
- oder ähnliches

Da die Stadtvertreter und Mitglieder des Hauptausschusses dieses Szenario des Bauamtsleiters Kliewe für wahr hielten, entschieden sie sich dafür, dem Bebauungsplan Wiesenstraße unverändert zuzustimmen. Im Ergebnis wurde auch in der Stadtvertreterversammlung der Bebauungsplan Wiesenstraße beschlossen.

Ebenso wurde die Stellungnahme von Frau Dr. Andrea Mossner in anfechtbarer Weise abgelehnt. Die Abwägung des Bauamtes von Ueckermünde ist so nicht nachvollziehbar.

Vorlage von Dokumenten mit streng vertraulich und nur zum Dienstgebrauch und die fehlende Information über alternative Lösungsmöglichkeiten ist ein betrügerisches und nach demokratischem Verständnis rechtswidriges Verhalten des Bauamtsleiters der Stadt Ueckermünde Jürgen Kliewe.

20. Fetting Stadt Ueckermünde Auskunftserteilung nicht erfolgt betreffend Funkmast auf Bauhof

Am 10.05.19 bat Herr Kühnl-Mossner in Vertretung für Dr. Andrea Mossner, Eigentümerin des Grundstücks Gerichtstr. 15 in Ueckermünde um Auskunft betreffend

- den Pachtvertrag für den Stahlgitterfunkmast auf dem Gelände des Bauhofs der Stadt Ueckermünde – Ueckerstr. 4A in Ueckermünde und
- die Baugenehmigung und alle übrigen Genehmigungen betreffend den zuvor genannten Stahlgitterfunkmasten

durch Herausgabe von Kopien der entsprechenden Unterlagen, um sich damit auseinandersetzen zu können. Herr Kühnl-Mossner war persönlich vorstellig bei Frau Fetting – Bauamt der Stadt Ueckermünde im Rathaus von Ueckermünde.

Das Grundstück Ueckerstr. 4A in Ueckermünde ist im Eigentum der Stadt Ueckermünde, also gehört es den Bürgern von Ueckermünde.

Als erstes meinte Frau Fetting zu Herrn Kühnl-Mossner, der Auskunftsantrag müsse schriftlich gestellt werden. Frau Fetting meinte, Herr Kühnl-Mossner solle dies aufschreiben.

Erst auf den freundlichen Hinweis durch Herrn Kühnl-Mossner hin, dass der Antrag auch durch Niederschrift durch die Behörde gestellt werden kann, lenkte Frau Fetting ein und ließ Frau Bärwald den anliegenden

- Antrag aufnehmen

mit entsprechender Ablehnung der Herausgabe oder Einsichtnahme der Dokumente, obwohl diese der Stadt Ueckermünde vorliegen.

Mit anliegendem

- Schreiben vom 16.05.19

erklärte dann die Stadt Ueckermünde durch Frau Fetting, den Auskunftsantrag weiter prüfen zu müssen. Bis zum heutigen Tage ist keine Antwort erfolgt.



Zumindest den Pachtvertrag und die Baugenehmigung als solche sollte an die Eigentümer mit Nachbarrechten herausgegeben werden. Andernfalls ist eine juristische Beurteilung der Umstände für die Nachbarn, wie z.B. Frau Dr. Mossner nicht möglich.

21. Aufhängen von Informationen zum Tod von Herrn Freimuth in Wahllokalen

Frau Soyeaux teilte auf der Wahlfeststellungssitzung des Wahlausschusses am 29.05.19 mit, dass in jedem Wahllokal eine Information ausgehängt worden ist, dass der Kandidat Herr Freimuth leider verstorben ist. Herr Freimuth stand auf dem Wahlschein auf der Liste der CDU für die Stadtvertretung von Ueckermünde. Da die Wahlzettel bereits gedruckt waren, konnte Herr Freimuth nicht mehr von der Liste der CUD genommen werden.

Somit war er aber auch wählbar. Der Hinweis auf sein Ableben führt dann dazu, dass er möglicherweise weniger gewählt wurde. Da es nicht nur eine Personenwahl, sondern auch eine Parteienwahl ist, führte dies höchstwahrscheinlich zu weniger Stimmen für die Partei, für welche der zwischenzeitlich Verstorbene angetreten war.

Dies ist eine erhebliche Benachteiligung, die hiermit gerügt wird.

22. Krenzichhorst Stadt Ueckermünde teilt Liste mit Orten zur Plakatierung mit, die über die Liste des Verwaltungsgerichtlichen Urteils hinausgeht

Mit E-Mail vom 16. Mai 2019, die hier in der Anlage beigefügt ist, teilte Herr Krenzichhorst dem Bündnis für Ueckermünde mit, dass das Bündnis Für-Ue.de insgesamt 32 Plakate aufhängen darf und gab auch die Orte dafür bekannt. Diese Liste des Herrn Krenzichhorst – Ordnungsamtsmitarbeiter der Stadt Ueckermünde – geht über die Liste des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vom 06. Mai 2019, welcher der Stadt Ueckermünde seit dem 06. Mai 19 vorliegt – erheblich hinaus.

Dies kann so auch nicht sein, dass erst 10 Tage später eine kleine Anpassung an rechtsstaatliche Bedingungen erfolgt. Insbesondere entspricht die Anpassung immer noch nicht dem, was das Gericht für rechtsstaatlich hielt – 1 Plakat auf 100 Einwohner sind für Ueckermünde 87 Plakate – nicht 32. Dies ist Rechtsmißbrauch, da eine willkürliche Festlegung einfach durch die Stadtverwaltung von Ueckermünde erfolgte.

Außerdem konnte sich z.B. das Bündnis Für-Ue.de und sein Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb so nicht darauf einstellen, welche Plakatierungsmöglichkeiten es gibt.



Genau so hätte es sein können, dass die Ueckermünder Verwaltung nunmehr meint, die Nutzung der Plakatrahmen ist zulässig.

Mit rechtsstaatlichem und damit für den Bürger planbaren und nachvollziehbarem Verhalten der Verwaltung der Stadt Ueckermünde hat das aufgezeigte Verhalten nichts zu tun.

Es benachteiligte insbesondere die neu auftretenden Parteien, bzw. Wählerbündnisse. Alt eingesessene Parteien sind grundsätzlich bekannt und haben oft keine Nachteile, wenn „Werbemaßnahmen“ beschränkt werden.

Dies benachteiligte insbesondere das Bündnis Für-Ue.de, was hiermit gerügt wird.

23. Kliewe verletzt Trennungs- und Neutralitätsgebot

Der Bürgermeisterkandidat Kliewe ist mehrfach in seiner Stellung als stellvertretender Bürgermeister im Wahlkampf aufgetreten.

Die Haffzeitung berichtete ständig über angeblich von Herrn Kliewe veranlasste Tätigkeiten.

Das Trennungs- und Neutralitätsgebot wurde nicht eingehalten.

Dies ergibt sich auch aus den Stellungnahmen des Kandidaten zur Allgemeinverfügung Wahlwerbung in der Haffzeitung und seinen Stellungnahmen nach der Wahl am 28.05.19 in der Haffzeitung des Nordkurier

24. Kliewe nutzt Wappen der Stadt Ueckermünde ohne Genehmigung

Herr Kliewe nutzte ab dem 07.01.19 das Wappen der Stadt Ueckermünde entgegen der Satzung der Stadt Ueckermünde ohne Genehmigung.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein Beamter Bau- und Ordnungsamtsleiter auch in dieser Frage die gesetzlichen Vorgaben seiner Stadt Ueckermünde nicht kennt oder nicht zur Kenntnis nimmt. Unwissenheit schützt grundsätzlich nicht vor Strafe. Gerade in der Position als Bau- und Ordnungsamtsleiter ist dieses rechtswidrige Verhalten besonders verwerflich.

25. Neuauszählung der Stimmen wird beantragt – verhältnismäßig viele ungültige Stimmen

Die Vielzahl von über 400 ungültigen Stimmen bei der Wahl zur Stadtvertretung und über 100 Stimmen bei der Bürgermeisterwahl lässt aufhorchen.



Es wird die Neuauszählung der Stimmen zur Stadtvertretung beantragt. Insbesondere fehlt den Freien Wählern nur eine Stimme zu einem weiteren Sitz und dem Bündnis für Ueckermünde nur 45 Stimmen zu einem weiteren Sitz. Dies macht eine Neuauszählung erforderlich.

26. Herantreten an Frau Fleck durch Herrn Kliewe – Abstandnahme von Wahlaufstellung

Wie uns von Herrn Andreas Lins und Herrn André Klink berichtet wurde, hat Frau Fleck – die bisherige Stadtpräsidentin, berichtet, dass sie nicht zur Wahl als Bürgermeisterkandidatin antrat, weil von Seiten des Kandidaten Kliewe bestimmte Aussagen gemacht wurden. Der Kandidat, Bau- und Ordnungsamtsleiter und stellvertretende Bürgermeister habe zu Frau Fleck gesagt, dass der Pumpendienst Scheffler (Inhaber Familie Fleck) ja Aufträge von der Stadt bekäme, die mit der Kandidatur von Frau Fleck enden würden.

Wenn sich dies als wahr herausstellt, ist dies eine Einflussnahme auf den Wahlverlauf und eine Nötigung durch den Kandidaten Kliewe in seiner Funktion als Bau- und Ordnungsamtsleiter gegenüber der Frau Fleck.

Diesbezüglich nehmen wir auf die Strafanzeige des Herrn André Klink Bezug und machen diese zum Gegenstand dieses Einspruch und dieser Dienstaufsichtsbeschwerde.

27. Kurabgabenverordnung der Stadt Ueckermünde – vollständig nichtig – keine vorherigen Maßnahmen der Stadtverwaltung unter Führung von Kliewe

Unter anderem mit anliegendem

- Urteil vom 28.05.19 gegen die Stadt Seebad Ueckermünde
Wurde die Kurabgabenordnung für nichtig erklärt.

Wie Herr Kliewe unter anderem gegenüber Herrn Kühnl-Mossner mitteilte, war damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht die vollständige Nichtigkeit feststellt.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung hätte

- 1- die Kurabgabenverordnung nach vorliegen von ernsthaften Zweifeln, welche an die Stadt Ueckermünde herangetragen wurden, überprüft werden sollen, um die Verordnung
2. rechtzeitig und schnell in rechtmäßiger Form zu erstellen um
3. nicht weitere Einnahmenverluste zu riskieren.

Herr Kliewe riskiert mit der fehlenden rechtzeitigen Anpassung der Kurabgabenverordnung der Stadt Seebad Ueckermünde Einnahmeverluste in Höhe von 180.000,- Euro.

Deshalb ist zu rügen, dass die Verordnung nicht spätestens im Jahre 2018 bereits an gesetzlichen Vorgaben angepasst wurde.

Derzeit – Stand Juni 2019 - die Kurabgabe zu kassieren, obwohl die Verordnung betreffend die Kurabgabe der Stadt Ueckermünde nichtig ist, ist ebenfalls ein fragwürdiges Vorgehen und kann zu erheblichen weiteren Rechtsstreitigkeiten und Kosten führen. Schon allein unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung ist die Vereinnahmung von Kurabgabe trotz festgestellter Nichtigkeit der zugrundeliegenden Verordnung eine nicht nachvollziehbare Vorgehensweise.

Wir hoffen weiterhin, dass alle Wahlvorschlagsträger und die Stadt Ueckermünde sich schnell an einen Tisch setzen und endlich zu einem klarenden Gespräch und einem vernünftigen Ergebnis kommen. Bisher ist dies leider nicht in Sicht.

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben sich alle bekannt – deshalb sollte ein vernünftiger Diskurs möglich sein – im Sinne von Ueckermünde – keine weiteren Kosten und Rechtstreitigkeiten und das Risiko der Annulierung der Wahlen einzugehen.

Wir stehen zum friedlichen Dialog zur Verfügung – ehrenamtlich und freiwillig.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist gestellt gegen die genannten Personen, Herr Kliewe, Herr Trikojat, Herr Krenzichhorst, Frau Soyeaux, Frau Fetting.

Wir hoffen bald auf eine sachliche vernünftige Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Degenkolb

M. Kühnl-Mossner

Steve Nützel

Rosa Florin

Jessica Gutgesell

Heike Nützel



Bündnis für Ueckermünde
Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Kontakt@Für-Ue.de
Tel.: 0177-6021875
Fax: 032121020561

An das
Verwaltungsgericht Greifswald
Domstr. 7

17489 Greifswald

Fax.: 03834-890528

Ueckermünde, 28.04.2019

Plakate des Bündnis für Ueckermünde

Antrag auf schnellen Rechtsschutz

Hier: Aussetzung der Vollziehung der Allgemeinverfügung zur Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde
Feststellung der Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung
oder Anpassung der Allgemeinverfügung
oder Verpflichtung der Stadt Ueckermünde zum Abschluss eines Nutzungsvertrages für Plakatrahmen
mit dem Bündnis für Ueckermünde

!!! E I L T !!!

Bitte sofort vorlegen !

Danke!

Wir, das

Bündnis für Ueckermünde – eine Wählergruppe

vertreten durch den Vorsitzenden Martin Kühnl-Mossner und den stellvertretenden Vorsitzenden
und Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb

und Herr Veit Degenkolb als Bürgermeisterkandidat der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde
Zarowmühl 3

17373 Ueckermünde

beantragen gegen

Die Stadt Seebad Ueckermünde

vertreten durch den Stellvertretenden Bürgermeister und Bau- und Ordnungsamtsleiter
Jürgen Kliewe und Bürgermeisterkandidat – Einzelbewerber
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

1. Die **Anordnung vom 24.04.2019 des Stadt Seebad Ueckermünde** an das Bündnis für Ueckermünde und an den Bürgermeisterkandidaten **aufzuheben** oder die Wirkung eines Widerspruch gegen die Anordnung vom 24.04.19 und die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde herzustellen.
2. die **Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit** der Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde
oder/und
3. Wir beantragen die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** – also in den Stand ohne Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde
4. Wir, das Bündnis für Ueckermünde - beantrage die **Feststellung**, dass die oben genannte **Allgemeinverfügung** zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde mit Stand vom heutigen Tage in der Fassung vom 17.01.19 **rechtswidrig** ist und aufzuheben ist.

Hilfsweise oder und



5. Die Stadt Seebad Ueckermünde verpflichtet wird im Rahmen einer einstweiligen Anordnung – die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde so anzupassen, dass diese rechtmäßig ist und demokratischen Grundsätzen für freie, gleiche und geheime Wahlen entspricht.

Hilfsweise

6. Die Stadt Seebad Ueckermünde zu verpflichten mittels einstweiliger Anordnung, dem Bündnis für Ueckermünde und dessen Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb 20 Plakatrahmen zur entgeltlichen Nutzung zu angemessenen Konditionen bis zum 26.05.2019 – mit einer Option bis zum 16.06.19 zur Verfügung zu stellen insbesondere in Ueckermünde in folgenden Straßen mit folgender Anzahl:

- Pfarrwiesenallee – 2 Lichtmästen westlich der Ueckerbrücke
- Pfarrwiesenallee – 2 Lichtmästen östlich der Ueckerbrücke
- Chausseestraße – 3 Lichtmästen davon 2 zwischen Liepgartner Straße und Ueckerstraße und 1 Lichtmasten von Liepgartner Straße bis Tierpark
- Ravensteinstraße – 1 Lichtmasten
- Oststraße – 1 Lichtmasten
- Schafbrückweg – 1 Lichtmasten
- Belliner Straße 4 Lichtmasten
- Neuendorfer Straße – 1 Lichtmasten
- Bellin in der Hauptstraße – 1 Lichtmasten
- Eggenser Straße 1 – Lichtmasten
- Ueckerstraße 1 Lichtmasten
- Liepgartner Straße – 1 Lichtmasten

Nach Wahl des Bündnis für Ueckermünde und dessen Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb.

Darüber hinaus bitten wir das hohe Gericht, uns bei der Stellung des richtigen Antrags zu unterstützen, um noch vor den Kommunal- und Bürgermeisterwahlen in Ueckermünde am 26.05.2019 Wahlwerbung – als Beginn einer demokratischen Diskussion mit den Bürgern unserer Stadt Seebad Ueckermünde – aufhängen zu dürfen. Anders wird es uns erheblich erschwert, unsere Sachthemen an die Bürger und Wahlberechtigten heranzutragen.

Wir bitten das Gericht uns auch darauf hinzuweisen, wenn wir diese Anträge nicht beim richtigen Gericht gestellt haben.

Wir die Mitglieder und Kandidaten sind juristische Laien – nur eines unserer Mitglieder hat etwas juristische Vorbildung.

Wir sind vielmehr an Sachthemen interessiert – nicht an einem Streit über Wahlwerbung. Ohne Wahlwerbung ist es uns jedoch als junge Wählergruppe – gegründet Anfang März diesen Jahres – erheblich erschwert, unsere Sachthemen an die Bürger zu bringen. Dies um so mehr, als auch die lokale Haff-Zeitung über unsere Initiativen betreffend Sachthemen wie Neue Medien an die Haff-Grundschule der Stadt Ueckermünde, Einrichtung eines Kinder- Jungendbeirates für die Stadt Ueckermünde und weitere Themen trotz mehrfacher Pressemitteilungen an dieses Medium nicht berichtet.

Darüber hinaus wurde uns verwehrt, in der Mai – Ausgabe 2019 des „Ueckermünder Stadtreporter“ – dem Amtsblatt der Stadt Seebad Ueckermünde, unsere Berichte einzustellen.

Dazu die anliegende

- E-Mail des Pressebeauftragten der Stadt Seebad Ueckermünde Herrn Behnke vom 24.04.2019

Im Vergleich dazu wird der Bau- und Ordnungsamtsleiter, stellvertretender Bürgermeister und Bau- und Ordnungsamtsleiter ständig u.a. im Stadtreporter von Ueckermünde und anderen Medien benannt. Dabei wird er im Rahmen von Sachthemen genannt, für welche er durch die Stadtvertretung beauftragt wurde. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb die vom Bündnis für Ueckermünde als Bürger von Ueckermünde aufgeworfenen Sachthemen und Veranstaltungen nicht im Ueckermünder Stadtreporter genannt werden sollen.

Die in der E-Mail genannten Themen hatte das Bündnis für Ueckermünde auch der einzigen lokalen Zeitung – der Haffzeitung des Nordkurier vorgestellt. Diese Zeitung berichtete bisher über keines dieser für die Bürger von Ueckermünde wichtigen Themen.

Nun weiter zur Sache:

Die Stadt Seebad Ueckermünde hat derzeit keinen gewählten Bürgermeister. Der letzte Bürgermeister ist wegen Krankheit ausgeschieden. In den Zeitungen wurde diesbezüglich berichtet.

Wir – das Bündnis für Ueckermünde richten uns gegen die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde. Diese sieht u.a. vor, dass ein Wahlvorschlagsträger

- nur 13 Lichtmasten in der gesamten Stadt Ueckermünde mit Wahlwerbung belegen darf,
- Lichtmasten mit Plakatrahmen nicht genutzt werden dürfen
- die Anzahl der Plakate je Straße beschränkt wurde
- Kreuzungsbereiche und Kurven nicht plakatiert werden dürfen
- Großplakate keine Limitierung der Anzahl haben und dann auch noch entgegen normalen Plakaten in Kreuzungsbereichen aufgestellt werden dürfen.

Die Allgemeinverfügung sieht aber gleichzeitig vor, dass sie jederzeit angepasst werden kann.

Das Bündnis für Ueckermünde -kurz Für-Ue.de - ist eine Wählergruppe gemäß Wahlgesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern. Für-Ue.de gründete sich im Februar-März 2019. Als Wahlvorschlagsträger hat Für-Ue.de 10 Kandidaten für die Wahl zur Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde aufgestellt. Darüber hinaus hat Für-Ue.de Herrn Veit Degenkolb zum Bürgermeisterschaftskandidaten für Ueckermünde aufgestellt. Die Wahlvorschläge des Bündnis für Ueckermünde wurden am 26.03.19 von der Wahlkommission der Stadt Seebad Ueckermünde zugelassen. Die Wahlen finden am 26.05.2019 statt.

Zum Nachweis

Anlage – Auszug aus dem Ueckermünder Stadtreporter – Amtsblatt der Stadt Seebad Ueckermünde von April 2019 – vom 12. April 2019

Am Ostersonntag 2019 morgens hingen die Mitglieder Martin Kühnl-Mossner und Ulf Gerhardt des Bündnis für Ueckermünde ohne Kenntnis der hier angegriffenen Allgemeinverfügung – Wahlwerbung in der Stadt Seebad Ueckermünde auf. Diese hingen die Mitglieder in die 18 Plakatrahmen der Lichtmasten auf den wesentlichen Hauptstraßen der Stadt. Die Standorte der Plakate finden Sie in dem anliegenden

- Schreiben der Stadt Ueckermünde vom 24.04.2019

Dazu ist auszuführen, dass Lichtmasten an den Hauptstraßen der Hauptverkehrsstraßen von Ueckermünde zu 80 % mit Lichtmasten mit Plakatrahmen ausgerüstet sind. Dies betrifft insbesondere die Straßen, welche in der Allgemeinverfügung Wahlwerbung genannt sind.



Am Ostersonntag dann fuhr der Bau- und Ordnungsamtsleiter, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Ueckermünde und Einzelbewerber für die Position des Bürgermeister, Herr Jürgen Kliewe durch Ueckermünde und wendete sich wohl danach in einer privaten hier anliegenden

- E-Mail vom Ostersonntag
an Herrn Veit Degenkolb, dass dieser die Plakate abnehmen solle. Die E-Mail war ebenfalls an die Wahlleiterin der Stadt Ueckermünde Frau Soyeaux gerichtet.

Darüber hinaus bekam Herr Degenkolb über Facebook sehr abwertende Äußerungen - die man auch beleidigend nennen kann – übersandt.

Facebook Eintrag wahrscheinlich aus dem Umfeld der Familie Kliewe

Am 23. April 2019 führte gemäß Schreiben der Stadt Seebad Ueckermünde und eigenen Aussagen am 25.04.19 Herr Antlitz eine Kontrolle in der Stadt Seebad Ueckermünde auf Anweisung seines Vorgesetzten – Bau- und Ordnungsamtsleiter und Kandidat Herr Kliewe – durch.

Am 24.04.2019 übersandte Herr Antlitz an das Bündnis für Ueckermünde die anliegende

- Aufforderung zur Abnahme der Plakate bis zum nächsten Tag – dem 25.04.19 18:00 Uhr.
Die Mitglieder und Kandidaten des Bündnis für Ueckermünde – alle in Arbeit stehende Mitglieder von Familien sahen sich nicht in der Lage, dieser Aufforderung bis zum nächsten Tag nachzukommen.

Vielmehr gingen diese ihrer Arbeit nach und darüber hinaus beschäftigte sie politische Sachthemen und deren Vermittlung an die Bürger von Ueckermünde. Dies schien wichtiger, als die Plakate.

Mit anliegendem

- Schreiben vom 25.04.2019 an die Stadt Seebad Ueckermünde
legte das Bündnis für Ueckermünde Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung und die
Aufforderung vom 24.04.2019 der Stadt Seebad Ueckermünde zur Abnahme der Plakate ein.

Darüber hinaus stellte Für- Ue.de einige Anträge, ähnlich denen in diesem Antrag an das Verwaltungsgericht Greifswald.

Hilfsweise stellte das Bündnis für Ueckermünde im Schreiben vom 25.04.2019 den Antrag, die Plakatrahmen der Stadt Seebad Ueckermünde entgeltlich nutzen zu können.

Ohne weitere Kommunikation wurden am 26.04.2019 die Plakate des Bündnis für Ueckermünde durch den Bauhof der Stadt Seebad Ueckermünde in Begleitung u.a. von Herrn Fahrenwaldt vom Bauhof und von Herrn Antlitz aus der Stadtverwaltung von Ueckermünde aus den Plakatrahmen

genommen und zum Bauhof verbracht. Dort konnten Herr Degenkolb und Herr Kühnl-Mossner die Plakate wieder abholen.

Telefonische Rücksprachen des Herrn Kühnl-Mossner mit Frau Soyeaux und Herrn Krenzichhorst aus der Stadtverwaltung Ueckermünde ergaben, dass

- Es keine Angaben zu den Anträgen gibt
- Der Nutzungsantrag etwas Zeit braucht, um beschieden zu werden, obwohl es eine Preisliste gibt
- Eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019 unterzeichnet von Jürgen Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Seebad Ueckermünde in der Stadtverwaltung von Ueckermünde nicht erfolgt ist, trotz des Hinweises seitens des Bündnis für Ueckermünde.

Bei den Beteiligten aus der Stadtverwaltung Frau Soyeaux, Herrn Antlitz und Herrn Krenzichhorst war erheblicher Druck im Telefonat und im persönlichen Gespräch mit Herrn Antlitz von Dritter Seite zu verspüren.

Darüber hinaus wurde vom Bauhof der Stadt Ueckermünde – Herrn Fahrenwaldt und Herrn Antlitz auch ein Plakat des Bündnis für Ueckermünde entfernt, welches sich auf einem Privatgrundstück – Ravensteinstr. 12 in Ueckermünde befand.

Trotz mehrfacher auch telefonischer Angebote am 25.04 und 26.04.19 ist ein Gesprächstermin z.B. der Vertreter des Bündnis für Ueckermünde mit der Stadtverwaltung von Ueckermünde oder ein runder Tisch aller Wahlvorschlagsträger nicht zustande gekommen.

Eine einvernehmliche Lösung zwischen allen Betroffenen, welche die Allgemeinverfügung zur Wahlwerbung so anpasst, dass eine verhältnismäßige Wahlwerbung möglich ist, würden wir gerne entgegensehen.

Darüber hinaus kam es zu einem Zeitungsartikeln, in welchem der Bürgermeisterkandidat des Bündnis für Ueckermünde Herr Veit Degenkolb vom Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Ueckermünde und Bürgermeisterkandidaten Herrn Kliewe stark angegriffen wurde. Im Ergebnis stellte sich dann aber heraus, dass auch Herr Kliewe seine Plakate entgegen seiner eigenen Verfügung rechtswidrig angebracht hatte.



Darüber hinaus wurde dies von Herr Antlitz und Herr Kliewe selbst bei seiner Begehung/Befahrung der Stadt nicht bemerkt.

Erst durch der Allgemeinverfügung durch Mitglieder des Bündnis für Ueckermünde ist aufgefallen, dass auch Herr Kliewe gegen seine Allgemeinverfügung verstößt. Dies wurde der Stadt Seebad Ueckermünde am 25.04.19 mitgeteilt. Bis heute – 28.04.19 abends hängen noch einige Plakate des Herrn Kliewe entgegen den Bestimmungen der Allgemeinverfügung Wahlwerbung.

Wir drücken hiermit nochmals unser Bedauern aus, dass das Hohe Gericht, aber auch wir uns mit Dingen beschäftigen müssen, die unsere Sachthemen nicht voranbringen.

Wir finden es bedauerlich, dass unsere Wahlwerbung Anlass gibt zu so viel Diskussion, die die Stadt Ueckermünde nicht voranbringt.

Darüber hinaus finden wir es bedauerlich, dass einige Plakate, die ein Anfang der Aufnahme der Kommunikation mit dem Bürger sind zu einem solchen Eklat führen.

Wir regen nochmals das Gespräch mit der Stadtverwaltung von Ueckermünde - und mit den Kandidaten der Kommunalwahl für Ueckermünde an, die Allgemeinverfügung anzupassen. Dies sieht unter Punkt IV der Allgemeinverfügung vor.

Die Allgemeinverfügung Wahlwerbung wurde am 17.01.2019 – erlassen von Herrn Kliewe als Leiter des Bau- und Ordnungsamtes der Stadt Ueckermünde. Schon zu dieser Zeit wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass Herr Kliewe sich zur Wahl als Bürgermeister von Ueckermünde stellen möchte.

Leider ist unser Gesprächsangebot bisher niemand eingegangen, um eine schnelle – das demokratische Recht auf Wahlwerbung beachtende – Lösung zu finden.

Weitere Begründung:

Die Allgemeinverfügung ist unserer Ansicht nach in der jetzigen Form rechtswidrig, da Sie

- in sich nicht schlüssig ist

- das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf freie, gleiche und geheime Wahlen verletzt

Das Recht auf Ausübung auch des aktiven Wahlrechtes ist eines der wesentlichen Rechte unserer demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.



Demokratie lebt von der Diskussion öffentlicher Themen in der Öffentlichkeit.

Ein Weg, diese Diskussion anzustoßen ist, sich mit Wahlwerbung in Form von Wahlplakaten an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies deshalb, um darauf aufmerksam zu machen, dass wir – das Bündnis für Ueckermünde da sind, und welche Informationskanäle die Wähler noch nutzen können.

Dies ist insbesondere in Kleinstädten wie Ueckermünde sehr wichtig, wo andere Medien, wie z.B. die klassischen Zeitungen wenig bis gar nicht über die von uns angesprochenen Themen berichten. Dies ist insbesondere dann nachteilig für den Eintritt z.B. unseres Bündnis für Ueckermünde in die politische Diskussion, wenn es nur eine Lokale Zeitung gibt und andere Printmedien nur kommerzielle Werbung veröffentlichen wollen – also zahlungspflichtig sind. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden, die die Mitglieder und Kandidaten des Bündnis für Ueckermünde einfach nicht in der Lage sind zu übernehmen, neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit usw. Ihr Einsatz, sich als Kandidaten zur Verfügung zu stellen ist schon alleine ein Dienst für die Demokratie, der jedoch finanziell nicht honoriert wird. Wir tun dies für Ueckermünde – unsere Heimat liegt uns am Herzen.

Da eine Veröffentlichung von Sachthemen des Bündnis für Ueckermünde samt dazu durchgeführten Veranstaltungen auch im Stadtreporter von Ueckermünde, dem örtlichen Amtsblatt – nicht erfolgt, bleibt für den Erstkontakt nur die Wahlwerbung als solche übrig.

Insbesondere dann, wenn alle Mitglieder und Kandidaten in Arbeit stehen, Familien haben und sich noch anderweitig engagieren, kann es ihnen nicht zugemutet werden, immer wieder von Haus zu Haus zu laufen.

Darüber hinaus dienen Wahlplakate dazu, erste Ideen kundzutun, um das Interesse an den Inhalten des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers z.B. des Bündnis für Ueckermünde – zu wecken.

Die Einschränkung der Möglichkeiten der Wahlwerbung auf

- 13 Plakate – Lichtmasten

je

Wahlvorschlagsträger bedeutet, dass das Bündnis für Ueckermünde mit 10 Kandidaten für die Stadtvertretung und 1 Bürgermeisterkandidat gemäß der angegriffenen Allgemeinverfügung nur 13 Plakate in der großflächigen Stadt Ueckermünde aufhängen kann.

Werbung - so auch Wahlwerbung - lebt von der ständigen Wiederholung und Präsenz – etwas von dieser muss allen Kandidaten zur Stadtvertretung und dem Bürgermeisterkandidaten der Stadt Ueckermünde des Wahlvorschlagsträgers Bündnis für Ueckermünde möglich sein. Andernfalls

kommt es schon zu einer Benachteiligung gegenüber den anderen Wahlvorschlagsträger ohne Bürgermeisterkandidaten.

Hier sehen wir die Notwendigkeit, die Zahl der Wahlplakate erheblich zu erweitern und eine Kandidatenbezogene Anzahl festzulegen – z.B. 20 Plakate je Kandidat. Dies lässt sich diskutieren. Hier sei nur festgehalten, dass 13 Plakate das Grundrecht auf freie gleiche und geheime Wahlen zu stark einschränkt.

Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein neuer Wahlvorschlagsträger wie das Bündnis für Ueckermünde keine andere Wahl hat, als erstmal mit Werbung in aller möglicher Form auf sich aufmerksam zu machen, um den politischen Diskurs anzustoßen. Junge Gruppierungen sind von der Allgemeinverfügung besonders beeinträchtigt, da alte Wahlvorschlagsträger wie die großen Parteien oder Personen der Führung der Stadtverwaltung umfassend bekannt sind und von diesen ständig berichtet wird.

Widersprüchlichkeit:

Die Allgemeinverfügung ist deshalb rechtswidrig, da sie in sich widersprüchlich ist insbesondere weil z.B. unter

3. Plakatwerbung a) Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Jedoch dürfen so genannte Großplakate in den Kreuzungsbereichen und Einmündungsbereichen stehen.

Großplakate sind auch in ihrer Anzahl nicht limitiert, was im Vergleich zu den A1 Plakaten an Lichtmasten unverhältnismäßig ist.

Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Abnahmeanordnung nur an das Bündnis für Ueckermünde.

Der Kandidat Kliewe hat seine Wahlwerbung mehrfach im Kreuzungsbereich – Liepgartener Straße – Pfarrwiesenallee zu hängen, dann genau an den Kreuzungen Chausseestr.-Liepgartener Straße und Chausseestraße Siedenfeld.

Warum wurde dieser Zustand bei der Besichtigung des Ordnungsamtes bezüglich der Plakatierung des Bündnis für Ueckermünde nicht berücksichtigt? Hier erfolgt eine Ungleichbehandlung, die nicht zulässig ist und gleichzeitig gerügt wird.



Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, weshalb ungenutzte Plakatrahmen von den Wahlvorschlagsträgern nicht genutzt werden dürfen.

Warum diese Masten, die in sehr großer Zahl in Ueckermünde aufgestellt sind, nicht genutzt werden dürfen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar und beschränkt das Recht des Bündnis für Ueckermünde auf Plakatwerbung. Insbesondere deshalb, weil es sich in fünf oder Sieben Jahren um eine kurze Nutzungszeit handelt. Die Plakatrahmen stehen den Bürgern zu. Sie sind diejenigen, die von den Plakatrahmen profitieren sollen. Bürger sind unter anderem auch die Kandidaten des Bündnis für Ueckermünde.

Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar und verletzt das Bündnis für Ueckermünde in seinen Rechten, weshalb nur in bestimmten Straßen Plakate aufgehängt werden dürfen.

Z.B. weshalb dürfen in der Oststraße oder in der Ravensteinstraße im Schafbrückweg usw. keine Plakate gehängt werden. Diese Straßen werden von vielen Wählern genutzt, die das Bündnis für Ueckermünde und auch andere Wahlvorschlagsträger, Kandidaten, Einzelbewerber nicht mit Plakaten versehen dürfen. Eine solche Einschränkung ist für das Anstoßen einer Diskussion kontraproduktiv. Im Übrigen sind diese Straßen auch touristisch nicht relevant. Das Altstadtzentrum von Wahlwerbung frei zu lassen ist ebenfalls eine starke Einschränkung. Hier sind viele Wahlberechtigte Ueckermünder unterwegs, die gerade hier offen für neue Eindrücke und somit oft auch für Wahlwerbung sind. Touristisch wäre die mögliche „Verunstaltung“ bis zum 26.05.19 auch hinnehmbar, da unser Haupttourismusstrom doch eher etwas später beginnt.

Ebenfalls verletzt die starke Begrenzung der Anzahl pro Straße das Bündnis für Ueckermünde – und nicht nur dieses – in seinem Recht auf freie, gleiche und geheime Wahlen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Wahlvorschlagsträger sich in der Anzahl der Plakate pro Straße beschränken müssen, wenn denn die Straße wie z.B. die Belliner Straße – im Ergebnis sind dort auf ca. 2,5 km nur 2 Plakatwerbungen möglich. Dies ist nicht verhältnismäßig. Ebenso die Einschränkung auf eine Werbung in der langen Pfarrwiesenallee bringt erhebliche Nachteile.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Wahlvorschlagsträger mit diesen Bestimmungen zur Aufstellung von Großplakaten und dann noch in Kreuzungsbereichen gezwungen werden, obwohl der Kreuzungsbereich gerade nicht plakatiert werden soll – Punkt 3.a) der Allgemeinverfügung.

Vergleich mit Produktwerbung



Über achtzig Prozent der Lichtmasten der Hauptstraßen von Ueckermünde sind mit Plakatrahmen belegt. Es ist keine Beschränkung für das Aufhängen von Werbung in diesen Plakatrahmen ersichtlich. Auch Plakatrahmen befinden sich in Kurven, Kreuzungsbereichen usw. Normale Werbung von Aldi, Edeka, Kik usw. kann also in der ganzen Stadt unlimitiert in den Plakatrahmen hängen. Die Anzahl dieser Plakate in den Rahmen ist noch nicht einmal beschränkt, wenn bezahlt wird. Wahlwerbung wird aber beschränkt und dann noch Anzahlmäßig limitiert. Dies ist unverhältnismäßig und auch unverständlich.

Insgesamt halten wir die Allgemeinverfügung somit für eine unverhältnismäßige Einschränkung unserer demokratischen Rechte.

Eine weitere Begründung behalten wir uns vor.

Die Eilbedürftigkeit liegt in der Natur der Sache – es ist in der Regel nur einmal in 5 Jahren Wahl zur Stadtvertretung und nur einmal in Sieben Jahren Bürgermeisterwahl in Ueckermünde. Diese ist so ziemlich genau in einem Monat – am 26.05.2019. So wenig Zeit bleibt dem Bündnis für Ueckermünde nur noch, seine Sachthemen den Ueckermündern näherzubringen. Als Initial für einen solchen Kontakt mit den Wahlberechtigten ist die Plakatwerbung einfach wichtig. Ohne Schlüsselworte oder Denkanstöße finden die Wähler unsere Standpunkte zu den Themen der Stadt Ueckermünde nicht oder nicht rechtzeitig.

Gerne sind wir bereit, eine angepasste Allgemeinverfügung gemeinsam mit den anderen Wahlvorschlagsträgern und Einzelbewerbern auszuarbeiten, die der demokratischen Grundordnung gerechter wird. Eine vollständige Zuplakatierung der Stadt halten auch wir nicht für zielführend, jedoch aber besser als die derzeitigen, erheblichen Beschränkungen.

Für die Plakatrahmen könnten wir uns ein Verlosungsverfahren unter den Wahlvorschlagsträgern vorstellen.

Wir streben eine zeitnahe tragfähige Lösung an.

Hilfsweise: Nutzungsantrag:

Hiermit beantragen wir hilfsweise, falls unseren Rechtsmitteln und unserem Vorschlag nicht stattgegeben wird die Nutzung der Plakatrahmen an den Lichtmasten, und bitten um einen Kostenvoranschlag, sollten Sie der Meinung sein, die Nutzung der Plakatrahmen für der Stadt



Ueckermünde ist für Ueckermünder Wahlvorschlagsträger und nicht nur für diese mit einer Gebühr zu versehen. Gerne erwarten wir dann Ihr Angebot für 20 Plakatrahmen – Nutzung vom 22.04. bis zum 26.05. mit Verlängerungsoption bis zum 16.06.19.

Weiterhin nochmals unser Angebot:

Wir stehen gerne für Gespräche und eine rechtmäßige Anpassung der Allgemeinverfügung kurzfristig zur Verfügung.

Wir – das Bündnis für Ueckermünde – bitten das Hohe Gericht um Entschuldigung für die schnelle und vielleicht nicht gelungenste Zusammenstellung dieses Schreibens. Leider ist es uns aufgrund vieler anderer Verpflichtungen und der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, dies besser zu gestalten.

Sollten unsererseits weitere Angaben, Ausführungen und so weiter notwendig werden, bitten wir höflichst um entsprechende Hinweise seitens des Hohen Gerichts.

Hochachtungsvoll



Veit Degenkolb
Bürgermeisterkandidat Für-Ue.de
1. Stellvertretender Vorsitzender
Bündnis für Ueckermünde



M. Kühnl-Mossner
Vorsitzender
Bündnis für Ueckermünde

Verbundene Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019



c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum

Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (25. Mai 2019) 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15:00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier

Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, **26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post A unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ueckermünde, 02.04.2019

Kliewe
1. stellv. Bürgermeister

Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019: Wahlbekanntmachung gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690) in der aktuellen Fassung

Der Wahlausschuss der Stadt Seebad Ueckermünde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2019 folgende drei Wahlvorschläge für die Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister in der Stadt Seebad Ueckermünde am 26. Mai 2019 zugelassen:

1.

Name, Vorname: Degenkolb, Veit
Geburtsjahr: 1970
Beruf/Tätigkeit: Pädagoge
Wählergruppe: Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de)

Der Bewerber erklärt:

„Ich erkläre, dass ich keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.“

Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.“

2.

Name, Vorname: Kliewe, Jürgen
Geburtsjahr: 1962
Beruf/Tätigkeit: Beamter
Einzelbewerber: Einzelbewerber Kliewe

Der Bewerber erklärt:

„Ich erkläre, dass ich keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.“

3.

Name, Vorname: Klink, André
Geburtsjahr: 1973

Beruf/Tätigkeit: Dipl. Pädagoge
Einzelbewerber: Einzelbewerber Klink

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 LKWG M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBI. M-V, S. 94) in der aktuellen Fassung ist hiermit bewirkt.

Ueckermünde, 27.03.2019

Sóyeaux
Stadtwahlleiterin

Wahlbekanntmachungen online

Auf der Homepage der Stadt Seebad Ueckermünde sind auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung unter www.ueckermuende.de/veroeffentlichungen.html (Bereich Wahlen/Abstimmungen, direkter Link: www.ueckermuende.de/wahlen.html) sämtliche Bekanntmachungen zu den bevorstehenden Kommunalwahlen, insbesondere zur Wahl der Stadtvertretung Ueckermünde und zur Bürgermeisterwahl in Ueckermünde veröffentlicht.

veröffentlicht am 27.03.2019:

⇒ Wahl zur Stadtvertretung Ueckermünde am 26. Mai 2019: Wahlbekanntmachung gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690) in der aktuellen Fassung

⇒ Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019: Wahlbekanntmachung gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690) in der aktuellen Fassung

veröffentlicht am 02.04.2019:

⇒ Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbundenen Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

In Zahlen

In den ersten drei Monaten des Jahres gab es 99 Zu- und 109 Wegzüge, innerhalb des Stadtgebietes wechselten 69 Personen ihren Wohnsitz. Es wurden seit Jahresbeginn elfi Babys geboren, demgegenüber stehen schon 37 Sterbefälle. Seit dem 01.01. wurden 133 Personalausweise und 69 Reisepässe beantragt. Es wurden sechs Ehen geschlossen, weitere 50 Anmeldungen für Trauungen in Ueckermünde liegen vor. Die Standesbeamten beurkundeten 81 Sterbefälle. Es wurden 202 Wohngeldanträge bearbeitet. Im Bereich Ruhender Verkehr wurden bereits 520 Verfahren zu Verkehrsordnungswidrigkeiten durchgeführt. Die Einnahmen hierfür belaufen sich auf 7.955,50 Euro. Bis zum 29.03. gab es 14 Gewerbeanmeldungen, sechs Gewerbetreibende meldeten ihr Geschäft ab. Zurzeit gibt es in Ueckermünde 581 aktive Gewerbe.

Verbundene Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 X

Wahl zur Stadtvertretung Ueckermünde am 26. Mai 2019:

Wahlbekanntmachung gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 690) in der aktuellen Fassung

Der Wahlausschuss der Stadt Seebad Ueckermünde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtvertretung Ueckermünde am 26. Mai 2019 zugelassen:

Christlich Demokratische Union (CDU)

1. Fleck, Kathleen, Bauingenieurin, geb. 1969
2. Kriewitz, Robert, Unternehmer, geb. 1977
3. Laade, Klaus Inhaber Tankstelle, geb. 1958
4. Erben, Klaus-Dieter Geschäftsführer, geb. 1954
5. Rollik, Ingo Gärtnermeister, geb. 1961
6. Boldt, Michael Maschinenbauingenieur, geb. 1960
7. van der Heyden, Andreas Diplom-Ingenieur, geb. 1960
8. Croll, Volker Pensionär, geb. 1960
9. Amthor, Andreas Bankkaufmann, geb. 1971
10. Lins, Andreas Oberstaatsanwalt, geb. 1960
11. Bauch-Kröhnert, Thomas Pensionär, geb. 1961
12. Berndt, Anke Lehrerin, geb. 1964
13. Croll, Karin Angestellte, geb. 1958
14. Freimuth, Erich Vertriebsleiter, geb. 1959
15. Klink, André Angestellter, geb. 1973
16. Seidel, Andy Umschüler, geb. 1986
17. Peters, Frank Betriebswirt, geb. 1975
18. Böck, Heike Inhaber Restaurant/Pension, geb. 1971
19. Wilkner, Anke Physiotherapeutin, geb. 1968

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Seeger, Carsten Erzieher, geb. 1966
2. Kuhn, Andreas

- Kinobetreiber, geb. 1970
3. Florin, Silvana Sachbearbeiterin, geb. 1967
4. Oelschlägel, Gerold Rentner, geb. 1949
5. Schemmel, René Elektromonteur, geb. 1966
6. Benseler, Andrea Beamtin, geb. 1979
7. Blask, Renate Rentnerin, geb. 1944
8. Kalinowski, Reinhard Pensionär, geb. 1953
9. Falk, Guido Teamleiter Callcenter, geb. 1993
10. Hübner, Rebecca Logopädin, geb. 1989
11. Albrecht, Sebastian Soldat auf Zeit, geb. 1995
12. Heerd, Stefanie Lehrerin, geb. 1985
13. Heerd, Thorsten Beamter, geb. 1977
14. Wendt, Heiko Betriebsschlosser, geb. 1973

DIE LINKE (DIE LINKE)

1. Roloff, Rudi Rentner, geb. 1938
2. Rabethge, Detlef Leiter Jugendherberge, geb. 1960
3. Scholz, Erland Hausmeister, geb. 1962
4. Furmann, Agata Projektmitarbeiterin, geb. 1983
5. Kolata, Holm Krankenpfleger, geb. 1973
6. Harloff, Irina Rentnerin, geb. 1971
7. Bolduan, Jürgen Betriebsratsvorsitzender, geb. 1957
8. Harloff, Dietrich Rentner, geb. 1953
9. Kelbsch, Peter Rentner, geb. 1948
10. Schmidt, Jürgen Rentner, geb. 1958

Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Pohl, Detlef Gastronom, geb. 1960
2. Christeit, Sieghard Steuerberater, geb. 1954

3. Mörsdorf, Daniel Lehrer, geb. 1991

Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde (Für-Ue.de)

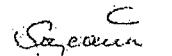
1. Gerhardt, Ulf Betriebswirt (Brandschutz), geb. 1975
2. Gutgesell, Jessica Kindertagespflegeperson, geb. 1985
3. Kühl-Mossner, Martin Projektmanager - Jurist, geb. 1975
4. Maczewski, Sven Hausverwalter, geb. 1965
5. Dr. Mossner, Andrea Hausärztin, geb. 1976
6. Florin, Rita Rentnerin, geb. 1951
7. Brickmann, Tobias Gesundheitskaufmann, geb. 1981
8. Gerhardt, Susanne Gesundheitsmanagerin, geb. 1980
9. Ruhbach, Jan Versicherungsvertreter, geb. 1967
10. Dr. Dittmann, Ute Zahnärztin i. R., geb. 1952

Wählergruppe Freie Wähler Ueckermünde (Freie Wähler UEM)

1. Maczewski, Jan Raumausstattermeister, geb. 1968
2. Kappel, Bodo Fleischer, geb. 1994
3. Frank, Silvan Unternehmer, geb. 1988
4. Schultz, Dino Kfz.-Sachverständiger, geb. 1977
5. Hesse, Dietmar Angestellter, geb. 1956
6. Frank, Joel René Unternehmer, geb. 1999

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 LKWG M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBI. M-V, S. 94) in der aktuellen Fassung ist hiermit bewirkt.

Ueckermünde, 27.03.2019


Sophieaux
Stadtwahlleiterin

Unterstützung für ehrenamtliche Wahlhelfer

Wenn am 26. Mai 2019 die verbundenen Europa- und Kommunalwahlen stattfinden, sind auch wieder rund 90 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den zehn Urnenwahlbezirken und im Briefwahlvorstand im Seebad Ueckermünde im Einsatz. In Vorbereitung auf den Wahltag wird empfohlen, dass sich die Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben informieren. Als Handreiche können Sie sich auf der Homepage der Stadt Ueckermünde unter www.ueckermuende.de/wahlen.html die Hinweise für Wahlvorstände (im pdf-Format) anschauen und/oder herunterladen.

Für die Wahlvorsteher/-innen, ihre Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer/-innen in den Wahllokalen wird zusätzlich voraussichtlich am **Mittwoch, dem 08. Mai 2019, um 14:00 Uhr** eine **Wahlschulung** organisiert. Die betreffenden Personen erhalten hierzu rechtzeitig eine gesonderte Einladung.

STADT SEEBAD UECKERMÜNDE

ERHOLUNGSSORT AM STETTINER HAFF

Der Bürgermeister



Stadt Seebad Ueckermünde • Postfach 1146 • 17368 Ueckermünde

Bündnis für Ueckermünde

1. stellv. Vorsitzender, Herrn Degenkolb
Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde

Bau- und Ordnungsamt	Zimmer
Eingang: Am Rathaus 5	404
Rückfragen an:	Telefon (039771) 284 16 Telefax (039771) 284 92
E-Mail:	anlitz.rathaus@ueckermunde.de
Ansprechpartner:	Herr Wolfgang Anlitz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen:
310/So

Datum
24. April 2019

Allgemeinverfügung zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Stadtvertretung und zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 26. Mai 2019 im Stadtgebiet von Ueckermünde

Sehr geehrter Herr Degenkolb,

Sie haben aufgrund der Ermächtigung entsprechend der Allgemeinverfügung die Wahlplakatierung vorgenommen.

Eine durchgeführte Kontrolle am 23. April 2019 ergab, dass Sie teilweise entgegen der Allgemeinverfügung plakatiert haben.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gemäß der genannten Verfügung durften Sie Wahlplakate an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, an denen sich keine Plakathalter befinden, wie folgt anbringen:

1. 1 Lichtmast Anklamer Straße
2. 1 Lichtmast Belliner Straße, ab Einmündung bis zu den Garagen an der Belliner Straße gegenüber der Einmündung zum Haffring
3. 1 Lichtmast Bellinert Straße aus Richtung Altwarz bis zur Einmündung in den Haffring
4. 2 Lichtmaste Chausseestraße ab Kreuzung Ueckerstraße
5. 1 Lichtmast Eggesiner Straße
6. 2 Lichtmaste Liepgartener Straße
7. 1 Lichtmast Pfarrwiesenallee
8. 1 Lichtmast Ueckerstraße von der Anklamer Straße bis zur Chausseestraße
9. 1 Lichtmast Ueckerstraße ab Klappbrücke in Richtung Ampelkreuzung Eggesiner Straße
10. 1 Lichtmast Ortsteil Bellin rechts aus Richtung Ueckermünde bis zur Feuerwehr Bellin
11. 1 Lichtmast Ortsteil Bellin rechts aus Altwarz bis zum Ortsausgangsschild in Richtung Ueckermünde

Standorte/Bereiche:

- Bürgermeister/Kämmerei und Hauptamt/Bürgerservice (Standesamt/Einwohnermeldeamt/Wohngeld/Ruhender Verkehr) - Am Rathaus 3 (Schloss)
- Bau- und Ordnungsamt - Am Rathaus 4/5
- Stadtkasse - Am Rathaus 5
- Gebäudewirtschaft/Gita/Personalservice - Am Rathaus 2

Hausschrift und zentrale Nummern:
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Vermittlung: (03 97 71) 284-0
Telefax: (03 97 71) 284-99
E-Mail: rathaus@ueckermunde.de
Internet: www.ueckermunde.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG, BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE91 1203 0000 0018 0202 22

Sparkasse Uecker-Randow, BIC: NOLADE21PSW
IBAN: DE90 1505 0400 3210 0001 08

Gläubiger-Identnr.: DE20ZZZ00000095251
Steuernummer: 084/144/01717

Tatsächlich haben Sie die Plakate wie folgt angebracht:

Anklamer Straße	1	(lt. Verfügung 1)
Belliner Straße	6	(lt. Verfügung 2)
Chausseestraße	3	(lt. Verfügung 2)
Eggesiner Straße	-	(lt. Verfügung 1)
Liepagritener Straße	-	(lt. Verfügung 2)
Pfarrwiesenallee	6	(lt. Verfügung 1)
Ueckerstraße	2	(lt. Verfügung 2)
Bellin	-	(lt. Verfügung 2)

Mithin ist ersichtlich, dass Sie **10 Wahlplakate** in den angeführten Straßen zuviel aufgehängt haben.

Sie haben Ihre Wahlplakate an den Straßenbeleuchtungseinrichtungen in die Plakathalter angebracht, was nicht der Allgemeinverfügung entspricht. Entfernen Sie bitte Ihre Wahlplakate aus den Plakathalterungen!

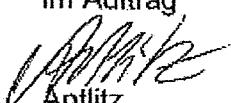
Bei der genannten Kontrolle wurde weiterhin festgestellt, dass Sie 2 Wahlplakate in der Neuendorfer Straße, 1 Wahlplakat im Schafbrückweg und 2 Wahlplakate in der Ravensteinstraße angebracht haben, gemäß der Allgemeinverfügung gehören die Neuendorfer Straße, der Schafbrückweg und die Ravensteinstraße nicht zu den Straßenzügen, in denen man Wahlplakate anbringen darf.
Bitte die fünf Wahlplakate entfernen.

Durch die geschilderten Handlungen verstößen Sie gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung in dem dargelegten Umfang.

Aufgrund dessen fordern wir Sie hiermit auf, den Zustand entsprechend der Allgemeinverfügung bis Donnerstag, den 25. April 2019, 18:00 Uhr, herzustellen.

Andernfalls werden die in Rede stehenden Wahlplakate durch die Stadt Seebad Ueckermünde entfernt und sichergestellt.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Antlitz

STADT SEEBAD UECKERMÜNDE

ERHOLUNGSSORT AM STETTINER HAFF

Der Bürgermeister



Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) vom 26.02.2004 (GVOBI. M-V, S. 106) und des § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V, S. 42) jeweils in der aktuellen Fassung sowie § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 08.12.2017 und dem Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.1994 ((Amtsblatt M-V, S. 899) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

Diese Verfügung gilt für das Gebiet der Stadt Seebad Ueckermünde.

1. Folgende Bereiche und Straßen sind im Umfang des beigefügten Übersichtsplans für Wahlplakatierungen freigegeben. Dies sind insbesondere für die

a) Großflächenwerbung:

1. Eggesiner Straße / Gewerbepark
2. Belliner Straße gegenüber Hausnummer 1
3. Liepgartener Straße / Ecke Pfarrwiesenallee
4. Liepgartener Straße hinter dem Parkplatz der Polizei

b) Plakattafeln:

1. Kreuzung Neuendorfer Straße / Belliner Straße (beidseitig)
2. Belliner Straße / Einmündung Feldstraße (beidseitig)
3. Kreuzung Ueckerstraße / Eggesiner Straße (einseitig)
4. nördlich des Kreisverkehrs Liepgartener Straße / Pfarrwiesenallee (beidseitig)
5. Freifläche an der Kreuzung Chausseestraße / Ueckerstraße (beidseitig)

Auf den Plakattafeln Nr. 1, 2, 4 und 5 darf jeder Wahlvorschlagsträger ein Plakat im Format DIN A1 auf der Vorder- und Rückseite anbringen. Auf der Plakattafel Nr. 3 darf nur ein Plakat pro Wahlvorschlagsträger angebracht werden.

Standorte/Bereiche:

- Bürgermeister/Kämmerei und Hauptamt/Bürgerservice (Standesamt/Einwohnermeldeamt/Wohngeld/Ruhender Verkehr) - Am Rathaus 3 (Schloss)
- Bau- und Ordnungsamt - Am Rathaus 4/5
- Stadtkasse - Am Rathaus 5
- Gebäudewirtschaft/Kita/Personalservice - Am Rathaus 2

Hausanschrift und zentrale Nummern:

Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde
Vermittlung: (03 97 71) 284-0
Telefax: (03 97 71) 284-99
E-Mail: rathaus@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG, BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE91 1203 0000 0018 0202 22

Sparkasse Uecker-Randow, BIC: NOLADE21PSW
IBAN: DE90 1505 0400 3210 0001 06

Gläubiger-Identnr.: DE20ZZZ00000095251
Steuernummer: 084/144/01717

c) Plakatierungen an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, an denen sich keine Plakatrahmen befinden:

1. 1 **Lichtmast** Anklamer Straße
2. 1 **Lichtmast** Belliner Straße, ab Einmündung Oststraße bis zu den Garagen an der Belliner Straße gegenüber der Einmündung zum Haffring
3. 1 **Lichtmast** Belliner Straße aus Richtung Altwarz bis zur Einmündung in den Haffring
4. 2 **Lichtmaste** Chausseestraße ab Kreuzung Ueckerstraße
5. 1 **Lichtmast** Eggesiner Straße
6. 2 **Lichtmaste** Liepgartener Straße
7. 1 **Lichtmast** Pfarrwiesenallee
8. 1 **Lichtmast** Ueckerstraße von der Anklamer Straße bis zur Chausseestraße
9. 1 **Lichtmast** Ueckerstraße ab Klappbrücke in Richtung Ampelkreuzung Eggesiner Straße
10. 1 **Lichtmast** Ortsteil Bellin rechts aus Richtung Ueckermünde bis zur Feuerwehr Bellin
11. 1 **Lichtmast** Ortsteil Bellin rechts aus Altwarz bis zum Ortsausgangsschild in Richtung Ueckermünde

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b) Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c) In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- b) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
- c) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäumen, Schilder) durch Annageln ist unzulässig.
- d) die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der zuständigen Behörde entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Stadt Seebad Ueckermünde unverzüglich zu melden.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

- a) Die Ausnahme zu § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.
- b) Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes- und Landesstraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 30, 31 und 32 des StrWG M-V erteilt.
- c) Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidebakratisches Gedankengut dargestellt wird.

Berechtigte

Wahlwerbung darf nur von Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden, die zu der anstehenden Wahl einen eigenen, zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben. Sofern innerhalb der 6-Wochen-Frist ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zurückgezogen hat, ist die von ihm vorgenommene Wahlwerbung unverzüglich einzuziehen und die Wahlwerbung zu unterlassen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

III. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entgegen der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgenannten Fristen von dem jeweils verantwortlichen Wahlvorschlagsträger fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 87, 88 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land M-V (SOG M-V)).

IV. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

zu I. 1. Regelungsbereich für bestimmte Straßen

Auch künftig wird eine Vielzahl unterschiedlicher Wahlen in der Stadt Seebad Ueckermünde stattfinden.

Die Werbung mit Stimmen durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie.

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen besteht daher ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung.

Hinsichtlich der städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange sowie aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im innerstädtischen Bereich soll die Wahlsichtwerbung eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist strafrechtlich relevanten oder verfassungsfeindlichen Zielen dienendem Auftreten von Wahlvorschlagsträgern entgegenzuwirken.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt.

Parteien u. a. Wahlvorschlagsträger haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird.

Weitere Schranken können sich u. a. aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten.

Die Altstadt von Ueckermünde mit ihren zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden sowie das Schloss Ueckermünde prägen das Stadtbild wesentlich mit.

Hinzu kommt, dass sich im Besonderen während der Sommersaison eine Vielzahl von Besuchern und Touristen in Ueckermünde aufhalten und das Ambiente der Stadt genießen.

Die gesamte Atmosphäre würde durch das Vorhandensein zahlreicher Wahlplakate zerstört werden.

Die regelmäßig großformatigen und farbigen Wahlplakate fügen sich nicht in das Stadtbild ein, vielmehr lenken sie die Aufmerksamkeit der Besucher von Sehenswürdigkeiten der Innenstadt ab, gerade aber das ist nicht gewollt und unterläuft die Bemühungen aller im Tourismus gebündelten Kräfte.

Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Wahlvorschlagsträger notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. 12. 1974, Az. VII C 43.72).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ermessensentscheidung dar.

Eine Interessenabwägung hat Bezug nehmend auf die vorgenannten Gründe dazu geführt, dass das Interesse der Wahlvorschlagsträger an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

Der Zeitraum der Befristung begründet sich mit dem Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase.

Zu I. 2.-3. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.1994 (Amtsblatt M-V S. 899) sollen entsprechend der Empfehlung des Innenministers vom 19.04.2011 für das gesamte Stadtgebiet entsprechend gelten.

Mit der Beschränkung des Zeitraumes der Wahlwerbung auf sechs Wochen wird dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase Genüge getan.

Zu I. 4. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Verstöße gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen werden in der Stadt Seebad Ueckermünde **nicht** toleriert.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung überwiegt gegenüber dem Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung abzusehen.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen im Mai 2019, insbesondere auch mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließende Gerichtsverfahren vereitelt.

Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindestens teilweise, ggf. sogar im vollen Umfang, Erlösung der Hauptsache eintreten würde.

Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück.

Zu III. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Pkt. III. näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen.

Zu IV. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll die jederzeitige Möglichkeit der Anpassung der Verfügung auf sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte und gesetzliche Bestimmungen gewährleistet sein.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Seebad Stadt Ueckermünde, Der Bürgermeister, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde, einzulegen.

Ueckermünde, den 11.01.2019



Kliewe
Amtsleiter Bau- und Ordnungsamt

Anlage: Übersichtsplan

martin@kuehnls.net

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - Sven Behnke <presse@ueckermuende.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 16:45
An: 'Veit Degenkolb'; 'martin@kuehnls.net'
Betreff: Stadtreporter: Ihre Pressemitteilungen vom 24.04.2019, Wählergruppe
Bündnis für Ueckermünde

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Degenkolb, sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,

Sie haben mit heutigem Datum umfassende Presseinformationen mit der Bitte um Veröffentlichung im redaktionellen Teil des Stadtreporters übersendet wie folgt:

- Degenkolb im Gespräch mit Kita's von Ue'de
- Aktion Frohe Ostern 2019
- Freizeitzentrum erhalten
- Neue Medien für Ueckermünder Schulen

In meiner E-Mail-Nachricht vom 02.04.2019 wies ich bereits darauf hin, dass der Stadt als Herausgeberin des Amtsblattes die Entscheidung vorbehalten ist, ob es sich bei Beiträgen, die für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Mai-Ausgabe eingereicht werden, um Wahlwerbung handelt. Sämtliche vorstehenden Presseinformationen sind ihrem Wesen und dem Inhalt nach klassische Wahlwerbung, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes einer möglichen Veröffentlichung unmittelbar vor den Wahlen. Demnach ist eine kostenfreie Veröffentlichung im Amtsblatt nicht möglich.

In der April-Ausgabe wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich den Lesern des Amtsblattes als neue Wählergruppe kostenfrei im redaktionellen Teil vorzustellen. Bereits hier war eine Entscheidung zugunsten Ihrer Wählergruppe nur getroffen worden, da sich die Wählergruppe neu gegründet hat. Im Nachgang zur Veröffentlichung der Seite zum Bündnis für Ueckermünde wurde diese Argumentation den übrigen Wahlvorschlagsträgern vorgetragen, die im Übrigen in der Vorstellung des Bündnisses bereits eine „reine Wahlwerbung“ sahen. Durch die Veröffentlichung der Beiträge in der April-Ausgabe haben Sie streng genommen bereits einen Vorteil gegenüber den Wahlmitbewerbern erlangt. Um für Chancengleichheit zu sorgen, wurde den übrigen Wahlvorschlagsträgern angeboten, in der Mai-Ausgabe eine Veranstaltung anzukündigen.

Unter Bezug auf die Regelungen der Satzung für die Redaktion des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Ueckermünde „Ueckermünder Stadtreporter“ in der Fassung der 1. Änderung vom 29.09.2010 können weitere Zugeständnisse für die Veröffentlichung von kostenfreien Beiträgen im Vorfeld der Wahlen nicht gemacht werden.

Das Instrument der kostenpflichtigen Wahlwerbung können selbstverständlich alle Parteien und Wählergruppen nutzen, wenn die Bedingungen laut Satzung eingehalten werden. Soweit Sie dies nunmehr vorhaben, bitte ich Sie, sich an den Schibri Verlag, Frau Helms, Telefon 039753/22757, E-Mail: helms@schibri.de, zu wenden. Anzeigenschluss für die Mai-Ausgabe ist Donnerstag, der 25.04.2019.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Sven Behnke
Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Tel.: 0049 39771-284 47, Fax: 0049 39771-28499
E-Mail: presse@ueckermuende.de
www.ueckermuende.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

martin@kuehnls.net

Von: "Jürgen Kliewe" <juergen.kliewe@web.de>
Gesendet: Sonntag, 21. April 2019 15:08
An: kontakt@für-ue.de
Cc: soyeaux.rathaus@ueckermuende.de
Betreff: Unfaire Wahlwerbung

Sehr geehrter Herr Degenkolb,
ich hatte es noch so im Ohr, dass Sie auf unserer letzten Veranstaltung sagten, dass Sie sich einen fairen Wahlkampf wünschen. Dann sollten Sie aber bei sich damit anfangen!

Ich bin heute durch unsere Stadt gefahren und musste feststellen, dass Sie massiv gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Ueckermünde zur Wahlwerbung verstoßen haben. Zunächst haben Sie die mir sichtbaren Plakate alle an den Lampenmasten angebracht, an denen sich Plakatrahmen befinden. Genau das ist aber in Punkt 1 c der Allgemeinverfügung ausgeschlossen. Es dürfen nur die Masten genutzt werden, an denen sich keine Plakatrahmen befinden!

Zum anderen habe ich nur beim Durchfahren der Pfarrwiesenallee und der Belliner Straße festgestellt, dass Sie die Anzahl der erlaubten Plakate massiv überboten haben. In der Pfarrwiesenallee ist z.B. nur ein Plakat erlaubt, ich habe sechs gezählt. Auch in der Belliner Straße ab Oststraße in Richtung Ortsausgang Berndshof habe ich statt eines erlaubtes Plakat 4 gezählt. An der Neuendorfer Straße ist gar keines erlaubt, dort hängt mindestens eins. Andere Straßenzüge bin ich gar nicht langgefahren.

Ich erwarte von Ihnen, dass die Plakatwerbung unverzüglich so angebracht wird, wie es die Allgemeinverfügung der Stadt für jeden Wahlvorschlagsträger vorschreibt. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitglieder des Bürgerbündnisses über den Inhalt dieses Schreibens.

Ich sehe in Ihrer inkorrekt Plakatwerbung eine Benachteiligung für meine Wahlwerbung.

--
Freundliche Grüße

Jürgen Kliewe
Kronziegelei 8 - 17373 Seebad Ueckermünde



In Ueckermündes Berliner Straße stehen die Bürgermeister-Kandidaten Veit Degenkolb und Jürgen Kliewe auf ihren Plakaten nebeneinander die Wähler an. In der Altstadt Ueckermünde ist das Plakatieren übrigens verboten.

FOTO: MAGIER SCHÄCHT

Ärger um Wahlplakate: Unfaire Werbung?

von Holger Schacht

Am 25. Mai wird in Ueckermünde ein neuer Bürgermeister gewählt, am Wochenende sind die ersten Wahlausstände von zwei der drei Kandidaten aufgebangt worden. Und darum gibt's jetzt erneut Ärger: Jürgen Kliewe ist wütend auf Veit Degenkolb.

Ueckermünde. So richtig hat der Wahlkampf um das Amt des Ueckermünder Bürgermeisters noch gar nicht angefangen, da steht bereits das erste Alter im Haus. Die Ueckermünder Zeitung berichtet, dass Jürgen Kliewe (Bündnis für Ueckermünde) und Veit Degenkolb (Bündnis für Ueckermünde) die Ueckermünder Straße abends gegen 20 Uhr mit dem Auto unterwegs waren. Beim Durchfahren der Pfarrwiesallee und der Belliner Straße habe sich festgestellt, dass Sie die Anzahl der erlaubten Plakate massiv überboten haben. In der Pfarrwiesallee sei zum Beispiel nur ein Plakat erlaubt, schließlich gehört auch in die Belliner Straße ab Ueckermünde in Richtung Oranienburg-Bernsdorf habe sich statt dem erlaubten Plakat vier aufgehängt an der Neugasse. Kliewe ist der zweite Kandidat, der Ueckermünde an den Tag gebracht hat, dass es in ihrer

sind. Kliewe schickte Degenkolb verärgert ein Schreiben, das dem Nordkurier vorliegt. Es beginnt mit dem Satz: „Ich habe es noch so im Ohr, dass Sie auf unserer letzten Veranstaltung sagten, dass Sie sich einen fairen Wahlkampf wünschen. Dann sollten Sie aber bei sich damit anfangen.“

Kliewe war nämlich mit dem Auto in Ueckermünde unterwegs. Beim Durchfahren der Pfarrwiesallee und der Belliner Straße habe sich festgestellt, dass Sie die Anzahl der erlaubten Plakate massiv überboten haben. In der Pfarrwiesallee sei zum Beispiel nur ein Plakat erlaubt, schließlich gehört auch in die Belliner Straße ab Ueckermünde in Richtung Oranienburg-Bernsdorf habe sich statt dem erlaubten Plakat vier aufgehängt an der Neugasse. Kliewe ist der zweite Kandidat, der Ueckermünde an den Tag gebracht hat, dass es in ihrer

inkorrekt Plakatwerbung eine Benachteiligung für meine Wahlwerbung.“

Für Ue.de, Mitgründer Martin Kühnl-Messner zeigt sich überrascht: „Grundsätzlich kann ich sagen, dass wir als Bündnis für Ueckermünde von unserem demokratischen Recht auf Wahlwerbung Gebrauch machen. Dies ist eines der wesentlichen Grundrechte in einer Demokratie. Anders wird es uns stark erschwert, die Ideen und Menschen, die für das Bündnis für Ueckermünde stehen, an die Bürger heranzutragen. Die Stadtverwaltung von Ueckermünde ist bezüglich Wahlwerbung bisher nicht an uns herangetreten.“

Ein Nordkurier-Leser (der Name ist den Redaktion bekannt) zeigt das Bündnis für Ue.de wegen der Plakatierung sogar bereits beim Ordnungsamt an. „Da der Sitzungsbau nämlich der Preisfeststellung des Wahlkam-

bereits gegeben ist, sollte meines Erachtens eine Abmahnung oder ein Ordnungsgeld durch das Amt erfolgen.“

Kliewe, der zusammen mit der Familie seinen Wahlkampf selber stemmen schrieb, erwartet von Ihnen, dass die Plakatwerbung unverzüglich abgebracht wird, wie es die Allgemeinverfügung der Stadt für jeden Wahlvorschlagsträger vorsehelt.“

Optisch nichts zu sehen ist in Ueckermünde unterwegs von Andre Klink (Einzelbewerber), dem dritten Bürgermeisterkandidaten. Das entschied, dass erst drei bis vier Wochen vor der Wahl neue Plakate aufgehängt werden. Das ist außerdem laut Klink jetzt neben den etwa 50 kleinen Plakaten (H15 cm auch fünf Leinwand aufzuhängen)

Kostspiel zum Autoren

Haff-Zeitung

Ueckermünde, Torgelow, Eggesin, Ferdinandshof und die Region

Jürgen Kliewe verstößt gegen eigenes Plakat-Verbot

Von Christian Johner

Da wetterte Ueckermündes amtierender Bürgermeister, Ordnungsamtschef und Bürgermeisterkandidat Jürgen Kliewe Anfang der Woche noch über zu viel Plakate seines Kontrahenten Veit Degenkolb. Und nun schießt er selbst einen Bock in der Größe eines Elefanten. Jedenfalls hat auch er gehörig Mist bei der Plakatierung gebaut.

UECKERMÜNDE. Ueckermündes amtierender Bürgermeister Jürgen Kliewe hat gegen ein von ihm selbst als Ordnungsamtsleiter unterzeichnetes Papier verstossen. Der Ueckermünder Bürgermeisterkandidat hat sich nicht an die sogenannte Allgemeinverfügung der Stadt gehalten. Diese regelt die Wahlwerbung in den öffentlichen Straßen. Die Verfügung besagt unter anderem, dass Plakate im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven unzulässig sind. Drei Plakate hingen noch bis Freitagvormittag in Kreuzungsbereichen, ehe der Bauhof sie abnahm. „Ich hatte das nicht auf dem Schirm. Solche Fehler passieren“, sagt Kliewe, gesteht aber die unzulässige Plakatierung ein. „Ich habe mir die Plakate vom Bauhof abgeholt und werde sie an einer zulässigen Stelle anhängen.“

Ausgerechnet Kliewe, der Anfang dieser Woche noch



Einige der Plakate von Veit Degenkolb und Jürgen Kliewe wurden am Freitagvormittag vom Bauhof entfernt.

FOTO: HOLGER SCHACHT

ein Pass aufmachte, als es um zu viele Plakate seines Kontrahenten Veit Degenkolb ging. „Beim Durchfahren der Pfarrwiesenallee und der Belliner Straße habe ich festgestellt, dass Sie die Anzahl der erlaubten Plakate massiv überboten haben. An der Neuendorfer Straße ist gar keines erlaubt, dort hängt mindestens eins. Ich sehe in Ihrer inkorrekt Plakatwerbung eine Benachteiligung für meine Wahlwerbung“. schrieb Kliewe in einem offenen Brief an Degenkolb (der Nordkurier berichtete).

Auch die Plakate vom Bündnis „Für Ue.de“ wurden am Freitagvormittag vom Bauhof abgenommen.

Außerdem nutzte die Wählergruppe Plakatrahmen, die für Wahlwerbung nicht verwendet werden dürfen. Bis zum Donnerstagabend um 18 Uhr hatte die Stadt dem Bündnis eine Frist gesetzt, um die unerlaubten Plakate abzuhängen. Diese Frist hielt das Bündnis nicht ein.

50 Euro Strafe für jedes Plakat

„Für Ue.de“ hält offenbar nicht viel von der Allgemeinverfügung, die Jürgen Kliewe erlassen hat. „Die Diskussion über die Plakatwerbung ist nicht zielführend. Das ist im Moment ein offener rechtlicher Raum“, sagt Degenkolb.

Er und seine Mitstreiter wol-

len sich lieber mit Sachthemen auseinandersetzen. „Ein Streit um zehn Plakate einer Verfüzung, die einer der Kandidaten für das Bürgermeisteramt am 17. Januar 2019 erlassen hat, hält uns nur von der Arbeit ab“, so Veit Degenkolb.

Dem Bündnis „Für Ue.de“ und Einzelbewerber Kliewe drohen aufgrund der unzulässigen Plakatwerbung auch noch finanzielle Konsequenzen. Laut Allgemeinverfügung der Stadt Ueckermünde wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50 Euro je Plakat angedroht.

Kontakt zum Autor
c.johner@nordkurier.de

So ein niedliches Tier zieht in den Haffzoo



Kevin Lindemann

Hallo Herr Degenkolb.

Ich frage mich ernsthaft, wie Sie für das Bürgermeisteramt kandidieren wollen, wenn Sie anscheinend noch nicht mal in der Lage sind, Auflagen der Stadt, hinsichtlich der Wahlwerbung, einzuhalten?

Anscheinend setzen Sie sich gerne über Regeln hinweg und stellen sich damit über die anderen beiden Mitbewerber Herrn Klink und Herrn Kliewe - noch besser: Indem Sie die Stadt unsachgemäß mit Ihrer Werbung zuschmieren und sich nicht an die eindeutigen Vorgaben halten, versuchen Sie sich einen Vorteil gegenüber den anderen Bewerbern zu erschleichen. Schändlich sowas! Erst lesen! Dann handeln - mit Verantwortung! Einen verantwortungslosen Bürgermeister hatte Jeckermünde längst. Es



Kommentieren . . .



**BÜNDNIS FÜR
UECKERMÜNDE**



Bündnis für Ueckermünde
Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Kontakt@Für-Ue.de
Tel.: 0177-6021875
Fax: 032121020561

An das
Verwaltungsgericht Greifswald
Domstr. 7

17489 Greifswald

Fax.: 03834-890528

Ueckermünde, 06.05.2019

Plakate des Bündnis für Ueckermünde

Antrag auf schnellen Rechtsschutz

Hier: Aussetzung der Vollziehung der Allgemeinverfügung zur Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde
Feststellung der Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung
oder Anpassung der Allgemeinverfügung
oder Verpflichtung der Stadt Ueckermünde zum Abschluss eines Nutzungsvertrages für Plakatrahmen
mit dem Bündnis für Ueckermünde

Aktenzeichen vom Verwaltungsgericht Greifswald: 3 B 659/19 HGW

Wir, das

Bündnis für Ueckermünde – eine Wählergruppe

vertreten durch den Vorsitzenden Martin Kühnl-Mossner und den stellvertretenden Vorsitzenden
und Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb

und Herr Veit Degenkolb als Bürgermeisterkandidat der Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde

Zarowmühl 3

17373 Ueckermünde

im Verfahren mit

Die Stadt Seebad Ueckermünde – der Bürgermeister

Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde

Ergänzend zu unserem Schreiben vom 03.05.19 folgendes:

Nochmals weisen wir darauf hin, dass wir eine Einigung zwischen den Parteien am sinnvollsten empfinden, die eine Anpassung oder eine vollständige Aufhebung des Allgemeinverfügung Wahlwerbung zum Gegenstand hat. Am Besten mit allen anderen Parteien zusammen. Natürlich ist auch uns an einem vernünftigen Stadtbild gelegen.

Viele Plakate vieler Parteien hängen unrichtig gemäß Allgemeinverfügung

Seit nunmehr 22.04.19 hängen viele Plakate so ziemlich aller Parteien – Wahlvorschlagsträger und so weiter in ganz Ueckermünde nicht in Übereinstimmung mit der angegriffenen Allgemeinverfügung der Stadt Seebad Ueckermünde. Insbesondere der Bürgermeisterkandidat Kliewe – Bau- und Ordnungsamtsleiter der Stadt Ueckermünde und stellvertretender Bürgermeister hat seine Plakate entgegen seiner Allgemeinverfügung hängen

- Im Innenrand der Kurve Pfarrwiesenallee östliche der Ueckerbrücke
- Einmündung Chausseestraße Ecke Rosenmüller Weg
- Einmündung Parkweg – Ecke Belliner Straße

Diese Plakate hängen dort seit Osterfreitag – also seit dem 19.04.2019 entgegen der angegriffenen Allgemeinverfügung. Der Kandidat Kliewe hat die Plakate zusammen mit seinen Söhnen aufgehängen. Herr Kühnl-Mossner hat ihn dabei gesehen und mit einem der Söhne gesprochen. Herr Kühnl-Mossner und Ulf Gerhardt haben die wider der Allgemeinverfügung aufgehängten Plakate dokumentiert. Der Kandidat Kliewe berichtete selbst auf seiner Facebook-Seite, dass er die Plakate aufgehängt hat.

Im Schafbrückweg von Ueckermünde hängen Plakate der FDP entgegen der Allgemeinverfügung -an Lichtmasten mit Plakatrahmen und 5 Stück an der Zahl. Dies ist seit 26.04.19 so.

Die AFD hängt z.B. neben Herrn Kliewe im Innenrand der Kurve Pfarrwiesenallee oder an Lichtmasten mit Plakatrahmen in Bellin an der Hauptstraße seit dem 02.05.19.

Die SPD hat ein Großplakat zwischen Pfarrwiesenallee und Chausseestraße an die Liepgartner Straße gestellt, wo Großplakate gemäß Allgemeinverfügung nicht zulässig sind. Dies seit dem 26.04.19.

Die Linke hängt z.B. entgegen der Allgemeinverfügung unrichtig an der Kreuzung/Einmündung Chausseestr. Ecke Liepgartener Str. seit 25.04.19.

Die Freien Wähler hängen an der Einmündung Parkweg Ecke Belliner Str. mit einem Plakat seit 25.04.19 entgegen der Allgemeinverfügung.

Dies wurde beobachtet von Martin Kühnl-Mossner und Herrn Ulf Gerhardt. Eine Fotodokumentation existiert dazu ebenfalls.

Bündnis für Ueckermünde musste innerhalb von 36 Stunden abnehmen und wurde abgenommen

Nur das Bündnis für Ueckermünde und der Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb des Bündnis für Ueckermünde wurde aufgefordert, seine Plakate innerhalb von 36 h abzunehmen. Dann wurden die

Plakate des Bündnis für Ueckermünde – Kandidat Veit Degenkolb von der Stadt Seebad
Ueckermünde – Bauhof und Ordnungsamt – Herr Antlitz und Herr Fahrenwaldt -- abgenommen.

Die Plakate des Kandidaten aus der Stadtverwaltung Herrn Kliewe hängen weiterhin folgenlos
entgegen seiner eigenen Allgemeinverfügung.

Vorschlag zur Güte

Dem Bündnis für Ueckermünde ist nicht daran gelegen, darum zu streiten, dass alle gemäß
Allgemeinverfügung unrichtig hängenden Plakate abgenommen werden.

Jede Partei, Jeder Bewerber, Jede Wählergruppe soll sich im Rahmen unserer demokratischen
Grundordnung auf Plakaten zeigen dürfen.

Dem Bündnis für Ueckermünde und Herrn Veit Degenkolb geht es aber um Gleichbehandlung und
Rechtsstaatlichkeit. Die derzeitige Anwendung der Allgemeinverfügung hat dem Bündnis für
Ueckermünde und Herrn Veit Degenkolb als Bürgermeisterkandidaten erheblich geschadet.

Und nochmals unsere Bitte, sich jetzt zeitnah vernünftig zu einigen an alle Beteiligten.

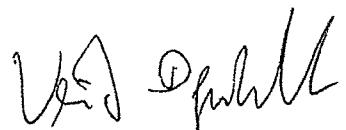
Aufhebung der Allgemeinverfügung – nunmehr – 2 Wochen und 6 Tage vor der Wahl am 26.05.19 die
einige praktikable Lösung.

Wir brauchen ein Ergebnis im sachlichen Bereich und keinen Streit um Plakate.

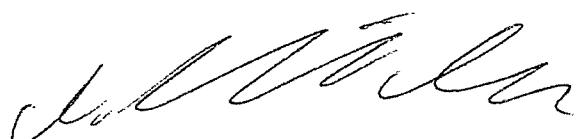
Wir benötigen aber eine sachliche Diskussion bezüglich Rechtstaatlichkeit von Verwaltungshandeln,

Sollten unsererseits weitere Angaben, Ausführungen und so weiter notwendig werden, bitten wir
höflichst um entsprechende Hinweise seitens des Hohen Gerichts.

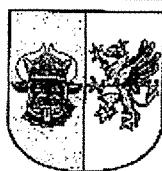
Hochachtungsvoll



Veit Degenkolb
Bürgermeisterkandidat Für-Ue.de
1. Stellvertretender Vorsitzender
Bündnis für Ueckermünde



M. Kühnl-Mossner
Vorsitzender
Bündnis für Ueckermünde



Verwaltungsgericht Greifswald

Verwaltungsgericht Greifswald, Postfach 3161, 17461 Greifswald

Az.: 3 B 659/19 HGW Vfg. v. 06.05.2019
Bündnis für Ueckermünde
Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde

Aktenzeichen: 3 B 659/19 HGW

Durchwahl-Nr.: 839

Ihr Zeichen: —

Ihre Fax-Nr. 032121020561

Datum: 06.05.2019

Vorab per Digifax

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Bündnis für Ueckermünde J. Bürgermeister der Stadt Ueckermünde

Sehr geehrte Damen und Herren

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie anliegend eine Abschrift der Schriftsätze vom 02.05.2019 und eine Abschrift des Beschlusses vom 06.05.2019 zu Ihrer Kontrahenten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Wolfgramm
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe eines Computersystems erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:

Postanschrift: Telefax: 03834/890528

Postfach 3181
17461 Greifswald

Begläubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
3 B 659/19 HGW



BESCHLUSS

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Bündnis für Ueckermünde,
Zarowmühl 3, 17373 Ueckermünde

- Antragsteller -

gegen

den Bürgermeister der Stadt Ueckermünde,
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Kopp, Kirchhof, Heusler,
Ueckerstraße 121, 17373 Ueckermünde

- Antragsgegnerin -

wegen

Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

nicht verkehrsbehindernde Plakatwerbung der Wahlbewerber und erteilte hierfür bezogen auf Bundes- und Landesstraßen straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen und straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse.

Auch der Antragsgegner genehmigte mit seiner Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2019 die mit der Anbringung von Wahlplakaten jeweils verbundene Sondernutzung an den Gemeindestraßen in der Stadt Seebad Ueckermünde. Unter Beachtung der dort aufgestellten Grundsätze wurde jedem Wahlvorschlagsträger für die anstehenden vier Wahlen die Anbringung von 13 Wahlplakaten an Lichtmasten, die Aufstellung von Großflächenwerbung an 4 Standorten und die Nutzung von Plakattafeln an 5 Standorten (wobei jeder Wahlvorschlagsträger danach 9 Wahlplakate anbringen darf), d.h. insgesamt die Anbringen von 26 Wahlplakaten für jeden Wahlvorschlagsträger im gesamten Stadtgebiet erlaubt.

Die Allgemeinverfügung, die ausdrücklich auf § 22 StrWG M-V und § 7 der Sondernutzungssatzung gestützt wird, konkretisiert damit nach ihrem Inhalt einige Schranken, innerhalb derer zur Wahrung anderer schützenswerter Rechtsgüter die durch Bundesrecht bewirkte Ermessensverdichtung auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen anzuerkennen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1974, a.a.O.). Dies ist grundsätzlich zulässig. Allerdings erweist sich die Allgemeinverfügung nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Verfahren nach Ansicht der Kammer als unwirksam gemäß § 43 Abs. 3 VwVfG M-V, weil sie zumindest in Bezug auf die geregelte Gesamtanzahl von Wahlwerbung und der zulässigen Zahl von Wahlwerbung an Lichtmasten gegen die Chancengleichheit verstößt und nichtig ist gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG M-V. Sie leidet insoweit an einem besonders schwerwiegenden Fehler, was auch bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Frage, was als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet wird (vgl. dazu ausführlich OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011 – 1 M 145/11 –, juris Rn. 19ff.). Im Ergebnis müssen die Plakierungsmöglichkeiten jedenfalls hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen "gewissermaßen flächendeckend" Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011 – 1 M 145/11 –, juris m.w.N.). Das zu gewährende Mindestmaß an Wahlsichtwerbung wird in aller Regel für eine im Sinne von § 5 Parteiengesetz (PartG) kleine Partei nicht unterschritten sein, wenn ihr die Gemeinde

bei an einem Tag stattfindenden Wahlen die Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von jeweils einem Plakat auf 100 Einwohnern erteilt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 11.07.2017 – 1 LB 92/15 –, juris).

Dies vorausgesetzt, ist die in der Allgemeinverfügung vorgegebene Beschränkung der Gesamtzahl der Plakate und der Beschränkung der Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten im Hinblick auf die Wahrung der Chancengleichheit und der Pflicht, den Parteien, den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben, nicht haltbar.

Nach den Regelungen in der Allgemeinverfügung ist jedem Wahlvorschlagsträger erlaubt, im gesamten Stadtgebiet für die anstehenden vier Wahlen insgesamt 26 Plakate anzubringen. Damit wird eine abschließende Höchstgrenze für das Aufstellen bzw. Anbringen von Wahlplakaten pro Partei/Wählervereinigung im Stadtgebiet festgelegt. Eine solche Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass den Parteien im Stadtgebiet vom Seebad Ueckermünde eine angemessene Wahlwerbung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Antragsteller als kleine Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Denn schon das Mindestmaß an Wahlsichtwerbung wurde deutlich unterschritten: Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 8.668 (Stand 31.12.2017) und erlaubten 26 Wahlplakaten besteht ein Verhältnis von 333 Einwohnern pro Wahlwerbeschild. Bei einer solchen Quote ist unter Beachtung der angeführten Rechtsprechung des OVG Greifswald eine dichte und gewissermaßen flächendeckende Plakatierungsmöglichkeit für eine kleinere Partei nicht gegeben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass von den 26 Plakatmöglichkeiten 4 auf Standorte für Großflächenwerbung entfallen. Diese Form der Wahlwerbung wird erfahrungsgemäß von kleineren Wahlgruppierungen in der Regel schon aus Kostengründen nicht wahrgenommen, so dass für kleinere Parteien/Wählervereinigungen 22 Plakatmöglichkeiten verbleiben. Davon entfallen weitere 9 auf Pakattafeln, wo nach der derzeitigen Regelung jeder Wahlvorschlagsträger an vier Standorten jeweils 2 Plakate und an einem nur 1 Plakat anbringen darf. Diese Form der Wahlwerbung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings dürfte die Reichweite bzw. Wirksamkeit einer Wahlwerbung durch Plakate an standortbezogenen Plakattafeln geringer sein, als die über das gesamte Stadtgebiet verteilte Einzelplakatwerbung (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011, a.a.O.); nicht zuletzt auch deshalb, weil dort eine Vielzahl von Kandidaten aller Parteien auf einer Plakattafel werben. Darüber hinaus befinden sich 3 der 5 Plakattafeln im östlichen Stadtgebiet (Richtung Bellin), so dass sich die Plakattafeln eher unregelmäßig über das Stadtgebiet

einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden, § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)..

Ein Anordnungsanspruch für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gegeben, wenn eine - in der Regel aufgrund summarischer Prüfung vorzunehmende - Vorausbeurteilung der Erfolgsaussichten einer eventuellen Hauptsacheklage ergibt, dass das Obsiegen in der Hauptsache zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache (vorläufig) vorweg, sind an einen solchen Antrag besondere Anforderungen zu stellen. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehr und im gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist. Eine Durchbrechung dieses Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn das Abwarten der Hauptsache für den Antragsteller unzumutbar wäre (BVerwG, Beschl. v. 21.01.1999 – 11 VR 8/98 –, juris). Eine solche Ausnahme setzt voraus, dass einerseits zumindest eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht und andererseits Rechtsschutz in der Hauptsache wegen der langen Verfahrensdauer nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schweren und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69; BVerwG, Beschl. v. 13.08.1999 – 2 VR 1/99 –, juris; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren, 6. Auflage, Rn. 212 m. w. N.). Dies ist bei einem Verfahren, in dem eine politische Partei unmittelbar vor einer Wahl die Verbesserung ihrer Werbemöglichkeiten erstrebt, wegen des drohenden Zeitablaufs regelmäßig der Fall (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 24.08.2011 – 1 M 145/11 –, juris). Diese Voraussetzungen sind hier zu bejahen, da der Antragsteller vor dem Wahltag am 26. Mai 2019 eine Entscheidung in der Hauptsache nicht erhalten kann und im Hinblick auf die bereits laufende „heiße“ Wahlkampfphase über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden ist.

Dem Antragsteller steht aufgrund der zeitnah am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl zur Gemeindevertretung und der Bürgermeisterwahl ein Anordnungsgrund zu.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch auf Erteilung einer – weiteren – Sondernutzungserlaubnis nach § 21 Straßen-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

6. Mai 2019

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Seppelt,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Haustein und
den Richter am Verwaltungsgericht Ruhnow

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 25. April 2019 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24. April 2019 wird festgestellt.
2. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die anstehende Wahl zur Gemeindevorvertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister über die bereits erlaubte Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten hinaus weitere 19 Wahlplakate im Format DIN A 1 an Lichtmasten ohne Plakatrahmen in der Pfarrwiesenallee (4 Wahlplakate), der Chausseestraße (3 Wahlplakate), der Ravensteinstraße (1 Wahlplakat), der Oststraße (1 Wahlplakat), dem Schafbrückweg (1 Wahlplakat), der Belliner Straße (4 Wahlplakate), der Neuendorfer Straße (1 Wahlplakat), in Bellin in der Hauptstraße (1 Wahlplakat), der Egesiner Straße (1 Wahlplakat), der Ueckerstraße (1 Wahlplakat), der Liegartner Straße (1 Wahlplakat) zu erlauben.
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Anbringung von Wahlplakaten im öffentlichen Verkehrsraum.

Der Antragsgegner erließ am 17. Januar 2019, nachdem eine Prognose für die notwendigen Wahlplakatierungen erstellt worden war, eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevorvertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26. Mai 2019, wobei unter Ziffer II. die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet wurde. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass aus städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belangen sowie aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im innerstädtischen Bereich die Wahlsichtwerbung eingeschränkt werden sollte, auch wenn gesehen werde, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene

Wahlwerbung bestehé. Der Erlass der Allgemeinverfügung stelle eine Ermessensentscheidung dar. Die Interessenabwägung habe ergeben, dass das Interesse der Wahlvorschlagsträger an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kembereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten müsse. Der Zeitraum der Befristung begründe sich mit dem Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten „heißen“ Wahlkampfphase. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Allgemeinverfügung und die erstellte Prognose Bezug genommen wird. Die Allgemeinverfügung wurde am 22. Januar 2019 im Internet auf der Seite der Stadt Ueckermünde www.ueckermuende.de unter dem Button „Bürger/Veröffentlichungen/Wahlen Abstimmungen/2019“ bekannt gemacht.

Der Antragsteller ist eine Wählergruppe gemäß Wahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er gründete sich im Februar/März 2019. Als Wahlvorschlagsträger hat der Antragsteller für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 10 Kandidaten für die Wahl zur Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde und einen Bürgermeisterschaftskandidat - Herrn Veit Degenkolb - aufgestellt. Die Wahlvorschläge des Antragstellers wurden am 26. März 2019 von der Wahlkommission der Stadt Seebad Ueckermünde zugelassen.

Mit E-Mail vom 15. März 2019 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner das Aufstellen und Anbringen von Wahlwerbung in Vorbereitung auf die Kommunalwahl am 26. Mai 2019. Mit E-Mail vom 19. März 2019 wies der Antragsgegner auf das anliegende Schreiben vom 18. März 2019, in dem klargestellt werde, dass das Aufstellen und Abringen von Wahlwerbung durch die beigeigfugte Allgemeinverfügung geregelt sei. Insofern ergehe kein gesonderter Verwaltungsakt.

Am 21. April 2019 brachten Mitglieder des Antragstellers Wahlwerbung in 18 Plakatrahmen an Lichtmasten auf den westlichen Hauptstraßen der Stadt Seebad Ueckermünde an.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wies der Antragsgegner den Antragsteller darauf hin, dass eine durchgeföhrte Kontrolle am 23. April 2019 ergeben habe, dass ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung vorliegen würde. Im Einzelnen wurde aufgezählt, an welchen Stellen zu viele Plakate angebracht worden seien. Insgesamt seien dies 10 Wahlplakate, wobei die Wahlplakate an den Straßenbeleuchtungseinrichtungen jeweils in die Plakathalter eingebraucht worden seien. Auch dies entspreche nicht der Allgemeinverfügung. Die Wahlplakate seien daher aus den Plakathaltern zu entfernen. Weiterhin seien die Wahlplakate in der Neuendorferstraße, im Schafbrückweg und in der Ravensteinstraße zu

entfernen. An diesen Straßen dürfen nach der Allgemeinverfügung keine Wahlplakate angebracht werden. Der Antragsteller wurde aufgefordert, den Zustand entsprechend der Allgemeinverfügung bis Donnerstag, den 25. April 2019, herzustellen. Andernfalls würden die in Rede stehenden Wahlplakate durch die Stadt Seebad Ueckermünde entfernt und sichergestellt. Das Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Mit Schreiben vom 25. April 2019 legte der Antragsteller Widerspruch gegen das Schreiben vom 24. April 2019 und gegen die Allgemeinverfügung ein. Gleichzeitig beantragte sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und regte eine Änderung der Allgemeinverfügung an, da diese seiner Ansicht nach rechtswidrig sei. Sie ermögliche keine ausreichende Wahlwerbung der einzelnen Parteien. Weiterhin bitte er um einen Kostenvorschlag für die Nutzung der Plakatrahmen an den Straßenbeleuchtungseinrichtungen.

Der Antragsgegner hat die streitigen Plakate am 26. April 2019 abgenommen.

Mit Schreiben vom 28. April 2019 wiederholte und vertiefte der Antragsteller seinen Vortrag gegenüber dem Antragsgegner wegen ungleicher Wahlen und Ungleichbehandlung.

Der Antragsteller hat am 29. April 2019 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Er ist der Ansicht, dass die Allgemeinverfügung nicht rechtmäßig sei, da sie die Möglichkeit der Plakatierung – gerade an Lichtmasten – zu sehr einschränke. Dadurch werde dem Antragsteller keine hinreichende Anzahl von Plakierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Er wolle 20 weitere Plakate an Lichtmasten der Stadt anbringen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25. April 2019 gegen die Anordnung des Antragsgegners vom 24. April 2019 festzustellen,
2. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller für die Wahl zur Stadtvertretung und zur Wahl des Bürgermeisters über die Allgemeinverfügung hinaus das Anbringen von weiteren 19 Wahlplakate an Lichtmasten in der Pfarrwiesenallee (4 Wahlplakate), der Chausseestraße (3 Wahlplakate), der Ravensteinstraße (1 Wahlplakat), der Oststraße (1 Wahlplakat), dem Schafbrückweg (1 Wahlplakat), der Belliner Straße (4 Wahlplakate), der Neuendorfer Straße (1 Wahlplakat), in Bellin in der Hauptstraße (1 Wahlplakat), der Eggesiner Straße (1 Wahlplakat), der Ueckerstraße (1 Wahlplakat), der Liepgartner Straße (1 Wahlplakat) zu erlauben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er an, dass die Anträge weder zulässig noch begründet seien. Es bestehe kein Anspruch auf Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten über die im Rahmen der Allgemeinverfügung genehmigten Aufstellungsmöglichkeiten hinaus. Die Allgemeinverfügung sei formell und materiell wirksam und bestandskräftig. Eine Ungleichbehandlung liege schon deshalb nicht vor, weil die Möglichkeit der Plakatierung von insgesamt 13 Lichtmasten für jeden Wahlvorschlagsträger gelte. Es finde insoweit keine Differenzierung zwischen großen und kleinen Wahlvorschlagsträgern statt. Die Antragstellerin habe auch nicht die bestehenden Möglichkeiten der Plakatierung – wie etwa die Großflächenwerbung bzw. die Plakattafeln – ausgenutzt. Bei den für die Sondernutzung freigegebenen Straßen handele es sich vorwiegend um die einzelnen Ortsteile verbindenden Hauptverkehrsstraßen. Eine Beschränkung sei hier aufgrund der Verkehrssicherheit gerechtfertigt. In Bezug auf die durch die Altstadt führenden Straßen rechtfertige sich die Beschränkung aufgrund des Schutzes der Vielzahl der denkmalgeschützten Gebäude sowie des Stadtbildes. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Tourismus für die Stadt. Die Regelung sei auch nicht widersprüchlich. Im Hinblick auf die begehrte entgeltliche Nutzung der Plakatrahmen werde darauf verwiesen, dass eine solche nicht durch Wahlwerbung erfolgen solle. Denn „finanzschwache“ Wahlvorschlagsträger würden sonst benachteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die übersandten Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

1. Das Gericht geht davon aus, dass lediglich das Bündnis für Ueckermünde Antragsteller in diesem Verfahren ist. Soweit auch Herr Veit Degenkolb in der Antragsschrift benannt wird, dient dies nur zur Klarstellung, dass dieser als Bürgermeisterkandidat der Wählergruppe „Bündnis für Ueckermünde“ aufgestellt wurde.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag zum einen gegen die Anordnung des Antragsgegners vom 24. April 2019 (dazu a.). Zum anderen ist bei verständiger Würdigung des Vorbringens des Antragstellers in der Antragsschrift davon auszugehen, dass der Antragsteller über die ihm Rahmen der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis zur Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten, weitere 20 Wahlplakate an Lichtmasten anbringen möchte. Da das Gericht gemäß § 88 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) nicht an den Antrag, sondern nur an das Antragsbegehren gebunden ist, war der Antrag des Antragstellers als ein Eilantrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auszulegen (dazu b.).

2. Die so verstandenen Anträge haben Erfolg.

- a. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25. April 2019 gegen die Anordnung des Antragsgegners vom 24. April 2019 festzustellen, ist analog § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Bei dem Schreiben des Antragsgegner vom 24. April 2019, mit dem er den Antragsteller auffordert, 10 Wahlplakate aus den Plakathalterungen und 5 weitere Wahlplakate in der Neuendorfer Straße, im Schafbrückweg und in der Ravensteinerstraße zu entfernen, handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), da er eine einzelfallbezogene Maßnahmeregelung enthält. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 25 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V). Danach kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen, wenn die Straße ohne die nach § 22 erforderliche Erlaubnis benutzt wird.

Gegen diese Verfügung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 25. April 2019 Widerspruch bei dem Antragsgegner eingelegt. Diesem kommt aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 VwGO entfallen ist. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung (vgl. Ziffer II der Allgemeinverfügung). Denn diese Anordnung bezieht sich ersichtlich nur auf die Allgemeinverfügung und erstreckt sich nicht auf nachfolgende Verwaltungsakte. Da der Antragsgegner ohne Vorliegen der Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung den Verwaltungsakt vollzogen hat, ist festzustellen, dass der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat (vgl. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. § 80 Rn. 181 zum sog. faktischen Vollzug).

- b. Der Antrag zu 2. ist ebenfalls zulässig und begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Erlass einer

einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden, § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)..

Ein Anordnungsanspruch für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gegeben, wenn eine - in der Regel aufgrund summarischer Prüfung vorzunehmende - Vorausbeurteilung der Erfolgsaussichten einer eventuellen Hauptsacheklage ergibt, dass das Obsiegen in der Hauptsache zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache (vorläufig) vorweg, sind an einen solchen Antrag besondere Anforderungen zu stellen. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehrt und im gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist. Eine Durchbrechung dieses Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn das Abwarten der Hauptsache für den Antragsteller unzumutbar wäre (BVerwG, Beschl. v. 21.01.1999 – 11 VR 8/98 –, juris). Eine solche Ausnahme setzt voraus, dass einerseits zumindest eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht und andererseits Rechtsschutz in der Hauptsache wegen der langen Verfahrensdauer nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schweren und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69; BVerwG, Beschl. v. 13.08.1999 – 2 VR 1/99 –, juris; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren, 6. Auflage, Rn. 212 m. w. N.). Dies ist bei einem Verfahren, in dem eine politische Partei unmittelbar vor einer Wahl die Verbesserung ihrer Werbemöglichkeiten erstrebt, wegen des drohenden Zeitablaufs regelmäßig der Fall (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 24.08.2011 – 1 M 145/11 –, juris). Diese Voraussetzungen sind hier zu bejahen, da der Antragsteller vor dem Wahltag am 26. Mai 2019 eine Entscheidung in der Hauptsache nicht erhalten kann und im Hinblick auf die bereits laufende „heiße“ Wahlkampfphase über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden ist.

Dem Antragsteller steht aufgrund der zeitnah am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl zur Gemeindevertretung und der Bürgermeisterwahl ein Anordnungsgrund zu.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch auf Erteilung einer – weiteren – Sondernutzungserlaubnis nach § 21 Straßen-

und Wegegesetz (StrWG M-V) zur Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten, die über keinen Plakatrahmen verfügen.

Die Sichtwerbung politischer Parteien im Wahlkampf über den Gemeingebräuch hinaus stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz (§ 21 StrWG M-V) bedarf. Mit Blick auf die Bedeutung von Wahlen in einem demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen im Rahmen der politischen Willensbildung (Art. 21 GG, §§ 1 f, 5 Parteiengesetz) müssen die durch Wahlsichtwerbung eintretenden Behinderungen der Straßenbenutzung in einem bestimmten Umfang hingenommen werden. Die Sichtwerbung für Wahlen gehört zu den Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien und ist zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der heutigen Demokratie geworden. Die verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen und Parteien schränkt das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1974 - VII C 42.72 -, juris).

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht unbeschränkt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Gemeinde den Wünschen der Wahlbewerber auf Wahlsichtwerbung nicht unbeschränkt nachzukommen braucht. In welcher Weise sie dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Einräumung von Gelegenheiten hierzu in einem für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendigen und angemessenen Umfang Rechnung trägt, ist ihre Sache. Insbesondere ist sie nicht durch Bundesrecht gehindert, die Straßen während eines angemessenen Zeitraums für freies Plakatieren nur mit bestimmten Auflagen freizugeben, etwa zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums durch „wildes Plakatieren“ und nicht wieder abgenommene Plakate oder zur Wahrung der Chancengleichheit der Wahlbewerber. Ebenso darf sie selbst Plakatflächen in notwendigerweise beschränktem Umfang zur Verfügung stellen. Es muss aber immer sichergestellt sein, dass die Parteien angemessene und wirksame Wahlwerbemöglichkeiten haben (vgl. OVG Greifswald, 23.08.2011 – 1 M 145/11 -, juris Rn. 16 m.w.N.).

Entsprechend genehmigte bereits mit „Erlass“ vom 17. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 899) der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister allgemein und dauerhaft jeweils für die Zeitspanne von drei Monaten unmittelbar vor u. a. Bundestagswahlen eine

nicht verkehrsbehindernde Plakatwerbung der Wahlbewerber und erteilte hierfür bezogen auf Bundes- und Landesstraßen straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen und straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse.

Auch der Antragsgegner genehmigte mit seiner Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2019 die mit der Anbringung von Wahlplakaten jeweils verbundene Sondernutzung an den Gemeindestraßen in der Stadt Seebad Ueckermünde. Unter Beachtung der dort aufgestellten Grundsätze wurde jedem Wahlvorschlagsträger für die anstehenden vier Wahlen die Anbringung von 13 Wahlplakaten an Lichtmasten, die Aufstellung von Großflächenwerbung an 4 Standorten und die Nutzung von Plakattafeln an 5 Standorten (wobei jeder Wahlvorschlagsträger danach 9 Wahlplakate anbringen darf), d.h. insgesamt die Anbringen von 26 Wahlplakaten für jeden Wahlvorschlagsträger im gesamten Stadtgebiet erlaubt.

Die Allgemeinverfügung, die ausdrücklich auf § 22 StrWG M-V und § 7 der Sondernutzungssatzung gestützt wird, konkretisiert damit nach ihrem Inhalt einige Schranken, innerhalb derer zur Wahrung anderer schützenswerter Rechtsgüter die durch Bundesrecht bewirkte Ermessensverdichtung auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen anzuerkennen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1974, a.a.O.). Dies ist grundsätzlich zulässig. Allerdings erweist sich die Allgemeinverfügung nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Verfahren nach Ansicht der Kammer als unwirksam gemäß § 43 Abs. 3 VwVfG M-V, weil sie zumindest in Bezug auf die geregelte Gesamtanzahl von Wahlwerbung und der zulässigen Zahl von Wahlwerbung an Lichtmasten gegen die Chancengleichheit verstößt und nichtig ist gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG M-V. Sie leidet insoweit an einem besonders schwerwiegenden Fehler, was auch bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Frage, was als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet wird (vgl. dazu ausführlich OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011 – 1 M 145/11 –, juris Rn. 19ff.). Im Ergebnis müssen die Plakatierungsmöglichkeiten jedenfalls hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen "gewissermaßen flächendeckend" Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011 – 1 M 145/11 –, juris m.w.N.). Das zu gewährende Mindestmaß an Wahlsichtwerbung wird in aller Regel für eine im Sinne von § 5 Parteiengesetz (PartG) kleine Partei nicht unterschritten sein, wenn ihr die Gemeinde

bei an einem Tag stattfindenden Wahlen die Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von jeweils einem Plakat auf 100 Einwohnern erteilt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 11.07.2017 – 1 LB 92/15 –, juris).

Dies vorausgesetzt, ist die in der Allgemeinverfügung vorgegebene Beschränkung der Gesamtzahl der Plakate und der Beschränkung der Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten im Hinblick auf die Wahrung der Chancengleichheit und der Pflicht, den Parteien, den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben, nicht haltbar.

Nach den Regelungen in der Allgemeinverfügung ist jedem Wahlvorschlagsträger erlaubt, im gesamten Stadtgebiet für die anstehenden vier Wahlen insgesamt 26 Plakate anzubringen. Damit wird eine abschließende Höchstgrenze für das Aufstellen bzw. Anbringen von Wahlplakaten pro Partei/Wählervereinigung im Stadtgebiet festgelegt. Eine solche Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass den Parteien im Stadtgebiet vom Seebad Ueckermünde eine angemessene Wahlwerbung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Antragsteller als kleine Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Denn schon das Mindestmaß an Wahlsichtwerbung wurde deutlich unterschritten: Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 8.668 (Stand 31.12.2017) und erlaubten 26 Wahlplakaten besteht ein Verhältnis von 333 Einwohnern pro Wahlwerbeschild. Bei einer solchen Quote ist unter Beachtung der angeführten Rechtsprechung des OVG Greifswald eine dichte und gewissermaßen flächendeckende Plakatierungsmöglichkeit für eine kleinere Partei nicht gegeben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass von den 26 Plakatmöglichkeiten 4 auf Standorte für Großflächenwerbung entfallen. Diese Form der Wahlwerbung wird erfahrungsgemäß von kleineren Wahlgruppierungen in der Regel schon aus Kostengründen nicht wahrgenommen, so dass für kleinere Parteien/Wählervereinigungen 22 Plakatmöglichkeiten verbleiben. Davon entfallen weitere 9 auf Pakattafeln, wo nach der derzeitigen Regelung jeder Wahlvorschlagsträger an vier Standorten jeweils 2 Plakate und an einem nur 1 Plakat anbringen darf. Diese Form der Wahlwerbung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings dürfte die Reichweite bzw. Wirksamkeit einer Wahlwerbung durch Plakate an standortbezogenen Plakattafeln geringer sein, als die über das gesamte Stadtgebiet verteilte Einzelplakatwerbung (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011, a.a.O.); nicht zuletzt auch deshalb, weil dort eine Vielzahl von Kandidaten aller Parteien auf einer Plakattafel werben. Darüber hinaus befinden sich 3 der 5 Plakattafeln im östlichen Stadtgebiet (Richtung Bellin), so dass sich die Plakattafeln eher unregelmäßig über das Stadtgebiet

verteilen. Auch die übrigen erlaubten 13 Wahlplakate an Lichtmasten ermöglichen den Wahlvorschlagsträgern in keiner Weise „flächendeckend“ Wahlwerbung zu machen und gibt ihnen auch nicht den notwendigen Raum für eine wahrnehmbare Selbstdarstellung. Denn nach der Allgemeinverfügung sind für die Werbung an Lichtmasten 11 Straßen im Gemeindegebiet vorgesehen, wobei – mit zwei Ausnahmen – an der jeweils benannten Straße 1 Wahlplakat pro Partei/Wählergruppe erlaubt ist. Von einer hinreichend „dichten“ Plakatierungsmöglichkeit kann keine Rede mehr sein. Denn dieses eine Wahlplakat wird für die Bürger, neben den an den anderen Lichtmasten vorhandenen Plakatrahmen für Werbezwecke, kaum wahmehmbar sein. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung sind auch keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine derart restriktive – und im Übrigen auch undifferenzierte – Erlaubnispraxis rechtfertigen würden. Dies gilt auch für die generelle Herausnahme der Straßen des Altstadtbereiches. Der pauschale Hinweis auf den Zweck, der Wahrung des Ortsbildes zugunsten der erwartenden Touristen, stellt jedenfalls keinen hinreichenden Grund für eine derart erhebliche Einschränkung dar.

Mangels einer derzeit wirksamen Beschränkung des genannten bundesrechtlichen Anspruchs auf eine der Bedeutung der Wahlwerbung gerecht werdende Ermessensausübung bei der Erlaubnis von Sondernutzungen, kann der Antragsteller daher vom Antragsgegner die im Antrag genannte Zahl von Erlaubnissen verlangen; der Antragsteller ist, soweit ersichtlich, gegenwärtig der einzige Wahlbewerbungsträger, der weitere Wahlwerbemöglichkeiten beansprucht, und solche stehen auch noch unproblematisch in hinreichender Zahl zur Verfügung. Denn nach den eingereichten Unterlagen des Antragsgegners stehen in den von dem Antragsteller benannten Straßen noch ausreichend Lichtmasten ohne Plakatrahmen zur Verfügung, an denen Wahlwerbung angebracht werden kann (vgl. Schreiben des Antragsgegners vom 2. Mai 2019). So gibt es etwa in der Pfarrwiesenallee 10 Lichtmasten ohne Plakatrahmen und in der Liepgartenstraße 27 Lichtmasten ohne Plakatrahmen. Die Zahl der vom Antragsteller beantragten und hiermit zugesprochenen Plakate hat die Kammer aus dem Zusammenhang der Antragsschrift bestimmt. Sie scheint auch notwendig, um eine Mindestmaß an Wahlwerbewirkung zu erreichen. Denn selbst unter Beachtung der weiteren 19 Wahlwerbeplakate ergibt sich ein Verhältnis von 192 pro Einwohner (8.668 Einwohner/45 Wahlplakate). Entsprechend ist das Ermessen des Antragsgegners reduziert.

Die gerichtliche Zubilligung weiterer Plakatierungsmöglichkeiten zieht keine Verletzung der gebotenen Chancengleichheit anderer Parteien nach sich. Denn den konkurrierenden Parteien ist und war es unbenommen, ebenso wie dem Antragsteller die Zulassung – über

das vom Antragsgegner zugestandene Kontingent hinausgehend – zusätzlicher (eigener) Wahltafeln für ihre Kandidatinnen und Kandidaten zu beantragen. Dass sie dies offenbar bisher nicht getan haben, kann nicht den Anspruch des Antragstellers verkürzen (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 23.08.2011, a.a.O., juris Rn. 38 m.w.N.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 2 und 7 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. bis zu 3. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 3. kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] oder zu Proto-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

koll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zuglassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Seppelt

Dr. Haustein

Ruhnow

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:
Greifswald, 6. Mai 2019

W.M.K.H.
Wolfgramm, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



STADT SEE BAD UECKER MÜNDE

ERHOLUNGSSORT AM STETTINER HAFF

Der Bürgermeister



Stadt Seebad Ueckermünde • Postfach 1145 • 17368 Ueckermünde

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

Bau- und Ordnungsamt	Zimmer
Eingang: Am Rathaus 5	404
Rückfragen an:	Telefon (039771) 284 73
E-Mail:	Telefax (039771) 284 9073
Ansprechpartner:	<u>krenzichhorst@ueckermuende.de</u> <u>André Krenzichhorst</u>

Ihre Zeichen
3 B 659/19 HGW

Ihre Nachricht vom
30.04.2019

Unser Zeichen
320/kr

Datum
2. Mai 2019

Verwaltungsstreitverfahren Bündnis für Ueckermünde J. Bürgermeister der Stadt Seebad Ueckermünde

Aktenzeichen: 3 B 659/19 HGW

Ihre gerichtliche Verfügung vom 30.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die vorgenannte Verfügung werden seitens der Stadt Seebad Ueckermünde sämtliche Verwaltungsvorgänge vorgelegt.

„Hauptsatzung“ und entsprechende Änderungen
„Sondernutzungssatzung vom 08.12.2017 nebst Verfahrensakte
„Allgemeinverfügung“ nebst Verfahrensakte
„Konkreter Heranziehungsvorgang“

Blatt 1 bis 44
Blatt 45 bis 55
Blatt 56 bis 66
Blatt 67 bis 76

Bei einer von mir heute, dem 02.05.2019 durchgeführten Überprüfung der laut „Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26.05.2019“ (Allgemeinverfügung) unter Punkt 1. a), b) und c) zur Verfügung gestellten Flächen und Lichtmasten zum Aufstellen und Anbringen von Wahlwerbung habe ich folgendes festgestellt.

1. Die unter 1. a) aufgeführten Flächen für Großflächenwerbung in den genannten Bereichen werden bereits durch einige Wahlvorschlagsträger/Parteien genutzt, jedoch sind die Flächen nach meiner Einschätzung noch nicht vollständig ausgenutzt.
2. Die unter 1. b) genannten Plakattafeln betragen die Maße 6,00m x 1,80m, dies hat bei einer laut Allgemeinverfügung zulässigen Plakatierung im Format DIN A1 (90x60cm) zur Folge, dass auf 5 Plakattafeln, wobei eine nur von einer Seite beklebt werden darf 180 Plakate angebracht werden können. Die aktuelle Auslastung der Plakattafeln liegt bei maximal 5 Plakaten pro Plakattafel, dies entspricht einer Auslastung der Plakattafeln von gerade einmal 14%.

Standorte/Bereiche:

- Bürgermeister/Kämmerei und Hauptamt/Bürgerservice (Standesamt/Einwohnermeldeamt/Wohngeld/Ruhender Verkehr) - Am Rathaus 3 (Schloss)
- Bau- und Ordnungsamt - Am Rathaus 4/5
- Stadtkasse - Am Rathaus 5
- Gebäudewirtschaft/Kita/Personalservice - Am Rathaus 2

Hausanschrift und zentrale Nummern:
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Vermittlung: (03 97 71) 284-0
Telefax: (03 97 71) 284-99
E-Mail: rathaus@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG, BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE91 1203 0000 0018 0202 22
Sparkasse Uecker-Randow, BIC: NOLADEF21PSW
IBAN: DE90 1505 0400 3210 0001 06
Gläubiger-Identnr.: DE20ZZZ00000095251
Steuernummer: 084/144/01717

3. Die Anzahl der Straßenbeleuchtungseinrichtungen unter 1. c) zur Plakatierung an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, an denen sich keine Plakatrahmen befinden entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht.

Straße laut Allgemeinverfügung	erlaubte Lichtmasten	vorhandene Lichtmasten
1.	1	9
2.	1	29
3.	1	6
4.	2	22
5.	1	9
6.	2	27
7.	1	10
8.	1	8
9.	1	7
10.	1	8
11.	1	20
gesamt	13	155

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Krenzichhorst

KOPP · KIRCHHOF · HEUSLER

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

RAE KOPP KIRCHHOF HEUSLER • UECKERSTRASSE 121 • 17373 UECKERMÜNDE

vorab per Telefax - 03834/890528

Verwaltungsgericht Greifswald
Postfach 3161

17461 Greifswald

FRANK KOPP
RECHTSANWALT

DIRK KIRCHHOF
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERBICHLUNGSRECHT

HANS-JOACHIM HEUSLER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU UND ARCHITEKTENRECHT

FRANZISKA FRANKE
RECHTSANWÄLTIN IN ANGESTELLTENKOMMUNALRECHT

UECKERSTRASSE 121
17373 UECKERMÜNDE
TELEFON: 039771 / 22580
039771 / 23801
TELEFAX: 039771 / 23800
EMAIL: RAE.FRANK.KOPP@T-ONLINE.DE

IN KOOPERATION MIT

BÜRO ŚCZECIN:
GERARD JACEK WILAMOWSKI
RADCA PRAWNY

UL. WOJRYKA POLSKIEGO 187/1
71-334 ŚCZECIN

TELEFON: 0048 / 914699322
TELEFAX: 0048 / 914699323
EMAIL: KANCELARIA.PACTUM@WP.PL

Ueckermünde, den 02.05.2019
Aktenzeichen: 160/19 Ki-schu

09/42901

Im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Bündnis für Ueckermünde ./ Stadt Ueckermünde

Aktenzeichen: 3 B 659/19 HGW

wird angezeigt, dass der Antragsgegner durch die ausgewiesene Rechtsanwaltskanzlei vertreten wird.

Eine entsprechende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt.

Nach Auskunft des Antragsgegners wurden die in der Verfügung des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 30.04.2019 begehrten Verwaltungsvorgänge bereits direkt übersandt.

Für den Antragsgegner wird erklärt, dass bis zu einer Entscheidung über den gestellten Eilantrag von Vollzugsmaßnahmen gegenüber den Antragstellern abgesehen wird.

Namens des Antragsgegners wird beantragt,

SPARKASSE UEKER-RANDOW
GESCHÄFTSKONTO: 321 000 1978
BANKLEITZNR: 130 504 00
IBAN: DE09 1505 0400 3210 0019 78
BIC: NOLADE21PSW

SPARKASSE UEKER-RANDOW
FREMDGELDKONTO: 321 000 6156
BANKLEITZNR: 130 504 00
IBAN: DE18 1505 0400 3210 0061 56
BIC: NOLADE21PSW

DEUTSCHE BANK TORGLOW
GESCHÄFTSKONTO: 850 346 800
BANKLEITZNR: 130 700 24
IBAN: DE30 1307 0024 0850 3468 00
BIC: DEUTDED9ROS

STEUERNRUMMER: 004/162/19401
UST-IDNR.: DE200390589
FINANZAMT PARKWALK

die in der Antragsschrift vom 28.04.2019 zu den Ziffern 1 bis 6 gestellten Anträge zurückzuweisen.

Begründung:

Seitens des Antragsgegners wird davon ausgegangen, dass die Eilanträge weder zulässig noch begründet sind.

Ausweislich der Antragsschrift vom 28.04.2019 begehren sowohl die Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde, als auch Herr Veit Degenkolb als Kandidat für das Amt des Bürgermeisters, vorläufigen Rechtsschutz.

In einem solchen Verfahren kann durch das Gericht ein vorläufiger Zustand in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis geregelt werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, insbesondere um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

Die Antragsteller haben dabei die Notwendigkeit einer solchen vorläufigen Regelung und das Bestehen einer schutzbedürftigen eigenen Rechtsposition glaubhaft zu machen.

Diese Glaubhaftmachung unterliegt gesteigerten Anforderungen insbesondere in dem Fall, dass mit dem Erlass einer solchen Entscheidung eine mögliche Hauptsacheentscheidung vorweggenommen wird.

Eine Voraussetzung für die ausnahmsweise anzunehmende Zulässigkeit einer solchen Eilentscheidung sind im Wege einer summarischen Prüfung erkennbare hohe Erfolgssäusichten der Anträge im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens.

Davon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

Die Antragsteller streben mit den gestellten Anträgen eine über die im Rahmen der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung erteilte Gestattung hinausgehende Bewilligung der Aufstellung einer Anzahl Wahlplakate auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 26.05.2019 an.

Grundlage der Gestaltung der Aufstellung von Wahlplakaten im Gebiet der Stadt Seebad Ueckermünde ist die am 17.01.2019 bekannt gegebene und bestandskräftige Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Seebad Ueckermünde anlässlich der Wahlen zum europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und der Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister am 26.05.2019.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erging vor dem Hintergrund des Umstandes, dass das Anbringen von Plakaten für Wahlwerbezwecke im öffentlichen Verkehrsraum nach § 22 des Straßen- und Wegegesetzes bzw. § 8 des Fernstraßengesetzes zulässigerweise als Sondernutzung erlaubnispflichtig ist.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Gemeinde den Wünschen der Wahlvorschlagsträger auf Wahlsichtwerbung nicht unbeschränkt nachkommen muss.

Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Einräumung von Wahlwerbemöglichkeiten steht der Anspruch des Antragsgegners gegenüber, die im Stadtgebiet vorhandenen Straßen während eines angemessenen Zeitraumes im Zusammenhang mit der Wahl für freies Plakatieren nur mit bestimmten Auflagen freizugeben.

Gründe für eine solche Einschränkung sind beispielsweise die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die Wahrung des Ortsbildes, die Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraumes durch "wildes Plakatieren" und auch die Wahrung der Chancengleichheit der Wahlbewerber.

In diesem Sinne wird die genannte Allgemeinverfügung als formell und materiell wirksam und bestandskräftig angesehen.

Durch den Antragsgegner wurden im Umfang einer der Allgemeinverfügung beigefügten Übersichtspläne des Stadtgebietes Straßen und Bereiche sowohl für eine Großflächenwerbung, als auch für Plakattafeln (als Aufsteller) und Plakatierungen an Straßenbeleuchtungseinrichtungen freigegeben.

Gegenstand des Begehrens der Antragsteller ist primär die Plakatierung der letztgenannten Straßenbeleuchtungseinrichtungen.

Die ohne Weiteres mögliche Nutzung der Möglichkeit einer Großflächenwerbung oder von Plakattafeln wollen die Antragsteller offenbar nicht weiter für sich in Anspruch nehmen.

Hier sieht die Allgemeinverfügung bezogen auf konkret benannte Straßen die Möglichkeit einer Plakatierung von insgesamt 13 Lichtmasten vor.

Diese Regelung gilt für jeden Wahlvorschlagsträger, so dass der Vortrag der Antragsteller in Bezug auf eine Ungleichbehandlung nicht nachvollzogen werden kann.

Insbesondere findet auch eine Differenzierung zwischen kleinen und großen Wahlvorschlagsträgern nicht statt.

Zudem wird anhand des mit der Antragsschrift vorgelegten Schreibens des Antragsgegners vom 28.04.2019 deutlich, dass die Antragsteller die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Plakatierung nicht einmal ausgenutzt haben.

Insofern ist der zu Ziffer 6 gestellte Antrag zumindest teilweise unschlüssig.

Bei den in der Allgemeinverfügung für die Sondernutzung freigegebenen Straßen handelt es sich vorwiegend um die die einzelnen Ortsteile verbindenden Hauptverkehrsstraßen.

Die Beschränkungen der Möglichkeiten der Wahlwerbung sind hier, insbesondere durch die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, gerechtfertigt.

In Bezug auf die durch das Stadtgebiet, insbesondere die Altstadt führenden Straßen, wird vom Antragsgegner auch der Schutz der Vielzahl der denkmalgeschützten Gebäude sowie des Stadtbildes als Begründung angeführt.

Dies steht vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Tourismus für das Seebad Stadt Ueckermünde.

Eine Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich auch nicht aus einer von den Antragstellern behaupteten Widersprüchlichkeit.

- 5 -

Die Allgemeinverfügung schließt eine Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven grundsätzlich aus.

Hiervon ausgenommen sind die in Ziffer 1 a und b genannten Großfächernwerbungen und Plakattafeln.

Erkennbarer Hintergrund dieser Regelung ist die Sicherung des Straßenverkehrs.

Ausgenommen wurden lediglich großflächige Kreuzungsbereiche, bei denen trotz Werbung die Übersichtlichkeit/Einsehbarkeit im straßenverkehrsrechtlichen Sinne gewahrt bleibt.

Dass im Rahmen der Vollziehung der Allgemeinverfügung Verstöße durch Wahlvorschlagsträger, wie von den Antragstellern unter Verweis auf Pressemitteilungen, festgestellt wurden, berührt die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung nicht.

Hier wurden durch den Antragsgegner Korrekturen in Bezug auf jeden betroffenen Wahlvorschlagsträger veranlasst.

Hierauf verweist beispielsweise auch die von den Antragstellern vorgelegte Pressemitteilung der Haff-Zeitung vom 27./28.04.2019.

Im Hinblick auf den von den Antragstellern zu Ziffer 6 gestellten Verpflichtungsantrag ist auszuführen, dass von der Allgemeinverfügung grundsätzlich die vorhandenen Lichtmästen mit Plakatrahmen ausgenommen wurden.

Dies erfolgte gerade vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung der Wahlvorschlagsträger, da die Nutzung dieser Plakatrahmen, wovon auch die Antragsteller ausgehen, entgeltlich ist und somit "finanzschwache" Wahlvorschlagsträger benachteiligt wären.

Der gestellte Antrag wäre deshalb vom Antragsgegner abzulehnen.

Absender

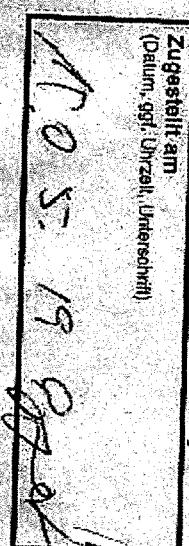
Hinweis: Umschlag bitte aufzuhören, siehe Rückseite.

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

11.05.1997

Deutsche Post

Aktenzeichen



Formliche Zustellung

Weitergehen: Innenhafen des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlande

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

martin@kuehnls.net

Von: "Jürgen Kliewe" <juergen.kliewe@web.de>
Gesendet: Sonntag, 21. April 2019 15:08
An: kontakt@für-ue.de
Cc: soyeaux.rathaus@ueckermuende.de
Betreff: Unfaire Wahlwerbung

Sehr geehrter Herr Degenkolb,
ich hatte es noch so im Ohr, dass Sie auf unserer letzten Veranstaltung sagten, dass Sie sich einen fairen Wahlkampf wünschen. Dann sollten Sie aber bei sich damit anfangen!

Ich bin heute durch unsere Stadt gefahren und musste feststellen, dass Sie massiv gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Ueckermünde zur Wahlwerbung verstoßen haben. Zunächst haben Sie die mir sichtbaren Plakate alle an den Lampenmasten angebracht, an denen sich Plakatrahmen befinden. Genau das ist aber in Punkt 1 c der Allgemeinverfügung ausgeschlossen. Es dürfen nur die Masten genutzt werden, an denen sich keine Plakatrahmen befinden!

Zum anderen habe ich nur beim Durchfahren der Pfarrwiesenallee und der Belliner Straße festgestellt, dass Sie die Anzahl der erlaubten Plakate massiv überboten haben. In der Pfarrwiesenallee ist z.B. nur ein Plakat erlaubt, ich habe sechs gezählt. Auch in der Belliner Straße ab Oststraße in Richtung Ortsausgang Berndshof habe ich statt ein erlaubtes Plakat 4 gezählt. An der Neuendorfer Straße ist gar keines erlaubt, dort hängt mindestens eins. Andere Straßenzüge bin ich gar nicht langgefahren.

Ich erwarte von Ihnen, dass die Plakatwerbung unverzüglich so angebracht wird, wie es die Allgemeinverfügung der Stadt für jeden Wahlvorschlagsträger vorschreibt. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitglieder des Bürgerbündnisses über den Inhalt dieses Schreibens.

Ich sehe in Ihrer inkorrekt Plakatwerbung eine Benachteiligung für meine Wahlwerbung.

--
Freundliche Grüße

Jürgen Kliewe
Kronziegelei 8 - 17373 Seebad Ueckermünde



Kevin Lindemann

Hello Herr Degenkolb.

Ich frage mich ernsthaft, wie Sie für das Bürgermeisteramt kandidieren wollen, wenn Sie anscheinend noch nicht mal in der Lage sind, Auflagen der Stadt, hinsichtlich der Wahlwerbung, einzuhalten?

Anscheinend setzen Sie sich gerne über Regeln hinweg und stellen sich damit über die anderen beiden Mitbewerber Herrn Klink und Herrn Kliewe - noch besser: Indem Sie die Stadt unsachgemäß mit Ihrer Werbung zuschmieren und sich nicht an die eindeutigen Vorgaben halten, versuchen Sie sich einen Vorteil gegenüber den anderen Bewerbern zu erschleichen. Schändlich sowsas! Erst lesen! Dann handeln - mit Verantwortung! Einen verantwortungslosen Bürgermeister hatte Ueckermünde iiinast. Es



Kommentieren ...



mit Personen

orientiert

Beitrag bewirkt

zu

Kevin Lindemann kann nicht das Bürgerinnensein auch auf die Karriere übertragen? Auf jeden Fall nicht ...

B. 1. 1. 1.

Durch Verlust der
Bürgerinnenschaft
verhindert

... 1. 1.



Relevanteste zuerst ▼



Bündnis für Ueckermünde zum Beispiel

The screenshot shows a Facebook post from the page 'Bündnis für Ueckermünde'. The post features a news article titled 'Initiative zur Errichtung eines Kinder- und Jugendbeirates für die Stadt Seebad Ueckermünde'. The article discusses the proposal to establish a children and youth council in the town of Seebad Ueckermünde. It includes a small image of a building and some text. Below the post are engagement metrics: 1 Tag(e) (1 day ago), Gefällt mir (Likes), Antworten (Comments), and a thumbs-up icon with the number 2.

1 Tag(e)

Gefällt mir

Antworten



Kevin Lindemann
Nordkurier hier wird übrigens
euer kompletter Artikel
abgebildet.
Meines Erachtens ist das
Urheberrechtsverletzung!

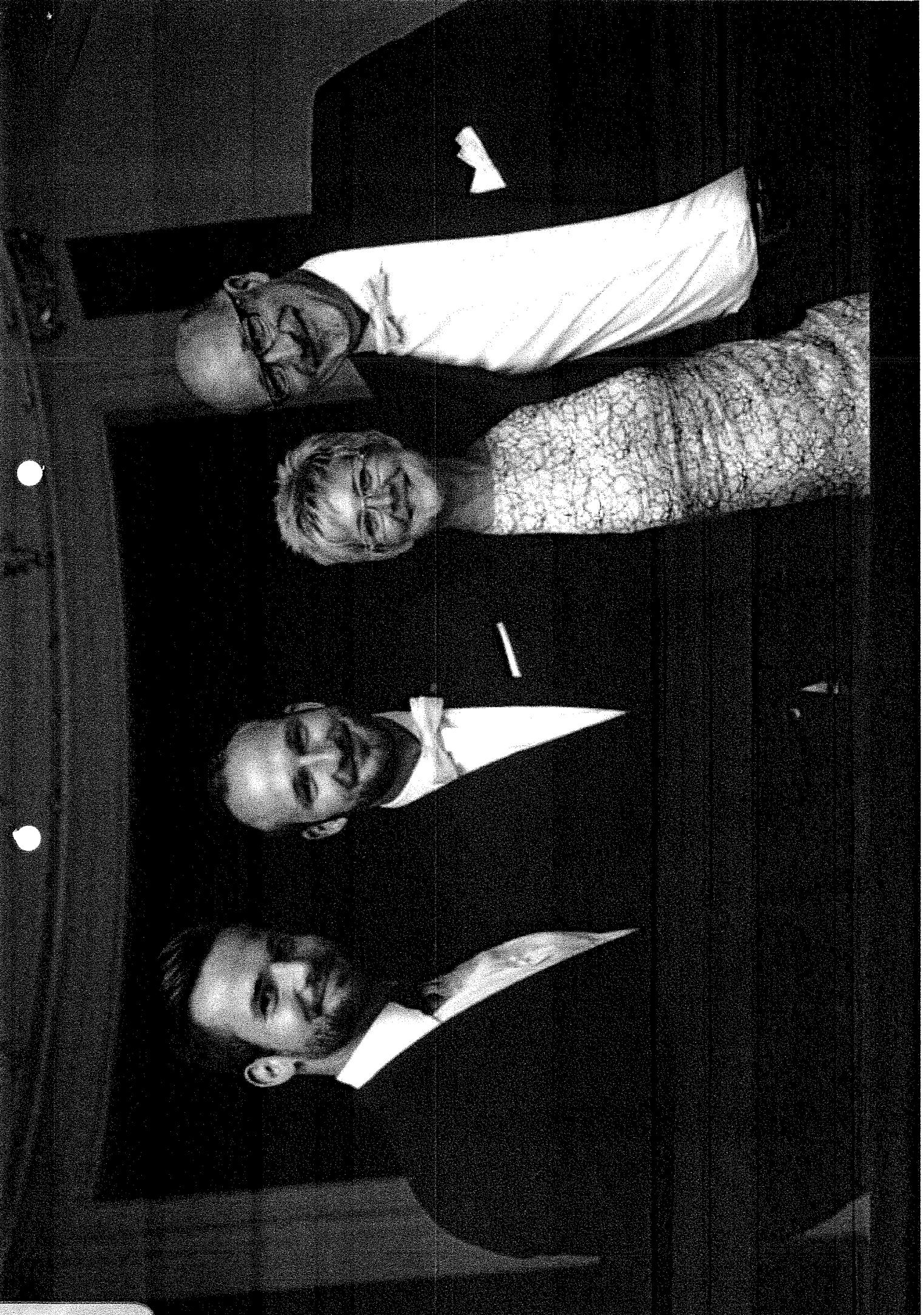
1

17 Std.

Gefällt mir

Antworten

Nachricht



martin@kuehnls.net

Von: martin@kuehnls.net
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 17:42
An: 'Stadt Seebad Ueckermünde - Sven Behnke'
Cc: 'info@schibri.de'
Betreff: AW: Stadtreporter: Ihre Pressemitteilungen vom 24.04.2019, Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde

Sehr geehrter Herr Behnke,

danke für Ihre Mitteilung.

Wir finden es schade, dass Sachthemen, die aus der Bürgerschaft von Ueckermünde entstanden sind, nicht im Stadtreporter von Ueckermünde zur Information für die Bürger in den politischen Diskurs gebracht werden. Schließlich setzen wir uns alle für eine funktionierende und sich fortentwickelnde Gemeinschaft ein. Wir sehen darin auch eine Benachteiligung für uns – das Bündnis für Ueckermünde - gegenüber dem Kandidaten und Bauamtsleiter der Stadt Ueckermünde, welcher ebenfalls im Stadtreporter mit Sachthemen erscheint, welche er im Namen und im Auftrag der Stadtvertretung ausführt – als Exekutivorgan ohne von den Bürgern gewählt worden zu sein.

Um diese Sachthemen voran zu bringen, haben wir uns entschlossen, unsere übersandten Artikel als Anzeigen in den Stadtreporter Ausgabe Mai 2019 aufzunehmen.

Wir bitten höflichst, entsprechendes zu veranlassen.

Danke!

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - Sven Behnke <presse@ueckermuende.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 16:45
An: 'Veit Degenkolb' <V.Degenkolb@bündnis-für-ueckermünde.de>; 'martin@kuehnls.net' <Martin@kuehnls.net>
Betreff: Stadtreporter: Ihre Pressemitteilungen vom 24.04.2019, Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Degenkolb, sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,

Sie haben mit heutigem Datum umfassende Presseinformationen mit der Bitte um Veröffentlichung im redaktionellen Teil des Stadtreporters übersendet wie folgt:

- Degenkolb im Gespräch mit Kita's von Ue'de
- Aktion Frohe Ostern 2019
- Freizeitzentrum erhalten
- Neue Medien für Ueckermünder Schulen

In meiner E-Mail-Nachricht vom 02.04.2019 wies ich bereits darauf hin, dass der Stadt als Herausgeberin des Amtsblattes die Entscheidung vorbehalten ist, ob es sich bei Beiträgen, die für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Mai-Ausgabe eingereicht werden, um Wahlwerbung handelt. Sämtliche vorstehenden Presseinformationen sind ihrem Wesen und dem Inhalt nach klassische Wahlwerbung, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes einer möglichen Veröffentlichung unmittelbar vor den Wahlen. Demnach ist eine kostenfreie Veröffentlichung im Amtsblatt nicht möglich.

In der April-Ausgabe wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich den Lesern des Amtsblattes als neue Wählergruppe kostenfrei im redaktionellen Teil vorzustellen. Bereits hier war eine Entscheidung zugunsten Ihrer Wählergruppe nur getroffen worden, da sich die Wählergruppe neu gegründet hat. Im Nachgang zur Veröffentlichung der Seite zum Bündnis für Ueckermünde wurde diese Argumentation den übrigen Wahlvorschlagsträgern vorgetragen, die im Übrigen in der Vorstellung des Bündnisses bereits eine „reine Wahlwerbung“ sahen. Durch die Veröffentlichung der Beiträge in der April-Ausgabe haben Sie streng genommen bereits einen Vorteil gegenüber den Wahlmitbewerbern erlangt. Um für Chancengleichheit zu sorgen, wurde den übrigen Wahlvorschlagsträgern angeboten, in der Mai-Ausgabe eine Veranstaltung anzukündigen.

Unter Bezug auf die Regelungen der Satzung für die Redaktion des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Ueckermünde „Ueckermünder Stadtreporter“ in der Fassung der 1. Änderung vom 29.09.2010 können weitere Zugeständnisse für die Veröffentlichung von kostenfreien Beiträgen im Vorfeld der Wahlen nicht gemacht werden.

Das Instrument der kostenpflichtigen Wahlwerbung können selbstverständlich alle Parteien und Wählergruppen nutzen, wenn die Bedingungen laut Satzung eingehalten werden. Soweit Sie dies nunmehr vorhaben, bitte ich Sie, sich an den Schibri Verlag, Frau Helms, Telefon 039753/22757, E-Mail: helms@schibri.de, zu wenden. Anzeigenschluss für die Mai-Ausgabe ist Donnerstag, der 25.04.2019.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Sven Behnke
Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Tel.: 0049 39771-284 47, Fax: 0049 39771-28499
E-Mail: presse@ueckermuende.de
www.ueckermuende.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

martin@kuehnls.net

Von: martin@kuehnls.net
Gesendet: Montag, 13. Mai 2019 12:54
An: 'krenzichhorst@ueckermuende.de'
Cc: 'sachtl.rathaus@ueckermuende.de'; 'soyeaux.rathaus@ueckermuende.de'; 'broecker.rathaus@ueckermuende.de'
Betreff: Abnahme der Plakate - Gesprächstermin - Herausgabetermin

Sehr geehrter Herr Krenzichhorst,

entgegen unserem langen vernünftigen Gespräch vom Freitag, 10. Mai 2019 haben Sie unsere Plakate heute zwischen 13. Mai - ca. 10:00 Uhr- Sie sind wahrscheinlich noch dabei – abnehmen lassen.

Geplant war, dass Sie einen Gesprächstermin zwischen allen Wahlvorschlagsträgern koordinieren heute morgen oder übermorgen, in welchem die richtige Allgemeinverfügung Wahlwerbung erlassen von Herrn Kliewe für Ueckermünde besprochen wird.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass Sie einen entsprechenden Gesprächstermin organisieren und dazu einladen. Herr Kliewe teilte persönlich mehreren Wahlvorschlagsträgern mit, die Allgemeinverfügung habe sich erledigt – jeder kann plakatieren wie er möchte. In persönlichen Gesprächen von Herrn Kühnl-Mossner mit Herrn Kriewitz, Herrn Rabethge, Herr Seeger – wurde dies bestätigt.

Stattdessen hängen Sie einfach unsere Plakate ab. Schade!

Warum telefonieren wir dann?

Immer werden gegen das Bündnis für Ueckermünde und unseren Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb nur Fakten geschaffen und nichts weiter.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung sieht dies nicht vor, wie Ihnen auch das Verwaltungsgericht bestätigt hat.

Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, wann wir unsere Plakate vom Bauhof abholen dürfen.

Sie wollten diese ja an uns nach der Abnahme nicht gleich herausgeben.

Ebenfalls eine Handlung, die nicht nachvollziehbar ist.

Rufen Sie mich an, wenn Sie mir geschrieben haben.

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de

martin@kuehnls.net

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - André Krenzichhorst
<kreznichhorst@ueckermuende.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2019 15:34
An: martin@kuehnls.net
Betreff: Wahlwerbeplakate

Sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,
sehr geehrter Herr Degenkolb,

die nicht ordnungsgemäß angebrachten (in Plakathalterungen) Wahlwerbeplakate des Bündnis für Ueckermünde wurden heute, den 13.05.2019 von der Ordnungsbehörde der Stadt Seebad Ueckermünde entfernt. Die Wahlwerbeplakate können heute noch bis 16:00 Uhr, ansonsten zu den bekannten Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung im Zimmer 404 im Rathaus 5 abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Krenzichhorst
SGL Ordnung und Sicherheit

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 5
17373 Ueckermünde

Tel.: 0049 39771-284 73
Fax: 0049 39771-284 9073

E-Mail: kreznichhorst@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

martin@kuehnls.net

Von: martin@kuehnls.net
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 15:13
An: 'krenzichhorst@ueckermuende.de'
Betreff: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Krenzichhorst,

wir hoffen, Sie haben Ihren gestrigen Geburtstag sehr gut im Kreise Ihrer Familie verlebt.
Auch auf diesem Wege erneut nachträglich Herzlichen Glückwunsch!

Danke nochmals für das gestrige, sehr gute, sachliche Gespräch insbesondere betreffend die Thematik Allgemeinverfügung Wahlwerbung.

Wir hoffen, dass der weitere vereinbarte Gesprächstermin mit der Stadt Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wie besprochen kurzfristig angesetzt wird.
Eine kurzfristige schnelle Lösung des Themas ist für alle – insbesondere auch die Bürger von Ueckermünde – wichtig.

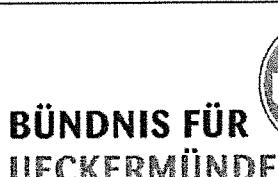
Wir erwarten Ihre Terminfestlegung kurzfristig. Dies insbesondere deshalb, weil in 12 Tagen die Wahlen sind und die Zeit einfach wie aufgezeigt drängt.

Danke!

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - André Krenzichhorst
<krenzichhorst@ueckermuende.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 16:32
An: 'martin@kuehnls.net'
Cc: veit.degenkolb@gmail.com
Betreff: AW: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,
sehr geehrter Herr Degenkolb,

für das sachlich mit mir geführte Gespräch bezüglich der Allgemeinverfügung brauchen Sie sich nicht zu bedanken.

Der von Ihnen gewünschte Gesprächstermin mit der Stadt Seebad Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wurde durch den zweiten stellv. Bürgermeister Herrn Trikojat als nicht notwendig betrachtet.

Die Stadt Seebad Ueckermünde wird zu keinem solchen Gesprächstermin einladen. Mit weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Trikojat.

Ihre DIN A 1 Wahlwerbeplakate können Sie bitte wie folgt an Lichtmasten ohne Plakatträger anbringen:

Pfarrwiesenallee	5 Wahlplakate
Chausseestraße	5 Wahlplakate
Ravensteinstraße	1 Wahlplakat
Oststraße	1 Wahlplakat
Schafbrückweg	1 Wahlplakat
Belliner Straße	6 Wahlplakate
Neuendorfer Straße	1 Wahlplakat
In Böllin Hauptstraße	3 Wahlplakate
Eggesiner Straße	2 Wahlplakate
Ueckerstraße	3 Wahlplakate
Liepgartener Straße	3 Wahlplakate
Gesamt	32 Wahlplakate

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Krenzichhorst
SGL Ordnung und Sicherheit

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 5
17373 Ueckermünde

Tel.: 0049 39771-284 73
Fax: 0049 39771-284 9073

E-Mail: krenzichhorst@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese

Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

Von: martin@kuehnls.net <Martin@kuehnls.net>
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 15:13
An: krenzichhorst@ueckermuende.de
Betreff: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Krenzichhorst,

wir hoffen, Sie haben Ihren gestrigen Geburtstag sehr gut im Kreise Ihrer Familie verlebt.
Auch auf diesem Wege erneut nachträglich Herzlichen Glückwunsch!

Danke nochmals für das gestrige, sehr gute, sachliche Gespräch insbesondere betreffend die Thematik Allgemeinverfügung Wahlwerbung.

Wir hoffen, dass der weitere vereinbarte Gesprächstermin mit der Stadt Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wie besprochen kurzfristig angesetzt wird.
Eine kurzfristige schnelle Lösung des Themas ist für alle – insbesondere auch die Bürger von Ueckermünde - wichtig.

Wir erwarten Ihre Terminfestlegung kurzfristig. Dies insbesondere deshalb, weil in 12 Tagen die Wahlen sind und die Zeit einfach wie aufgezeigt drängt.

Danke!

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - André Krenzichhorst
<kreznichhorst@ueckermuende.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2019 12:00
An: 'martin@kuehnls.net'
Cc: veit.degenkolb@gmail.com
Betreff: WG: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,
sehr geehrter Herr Degenkolb,

für das sachlich mit mir geführte Gespräch bezüglich der Allgemeinverfügung brauchen Sie sich nicht zu bedanken.

Der von Ihnen gewünschte Gesprächstermin mit der Stadt Seebad Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wurde durch den zweiten stellv. Bürgermeister Herrn Trikojat als nicht notwendig betrachtet.

Die Stadt Seebad Ueckermünde wird zu keinem solchen Gesprächstermin einladen. Mit weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Trikojat.

Ihre DIN A 1 Wahlwerbeplakate können Sie bitte wie folgt an Lichtmasten ohne Plakatträger anbringen:

Anklamer Straße	1 Wahlplakat
Pfarrwiesenallee	5 Wahlplakate
Chausseestraße	5 Wahlplakate
Ravensteinstraße	1 Wahlplakat
Oststraße	1 Wahlplakat
Schafbrückweg	1 Wahlplakat
Belliner Straße	6 Wahlplakate
Neuendorfer Straße	1 Wahlplakat
In Bellin Hauptstraße	3 Wahlplakate
Eggesiner Straße	2 Wahlplakate
Ueckerstraße	3 Wahlplakate
Liepgartener Straße	3 Wahlplakate
Gesamt	32 Wahlplakate

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Krenzichhorst
SGL Ordnung und Sicherheit

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 5
17373 Ueckermünde

Tel.: 0049 39771-284 73
Fax: 0049 39771-284 9073

E-Mail: kreznichhorst@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese

Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

Von: martin@kuehnls.net <[Martin@kuehnls.net](mailto:martin@kuehnls.net)>

Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 15:13

An: renzichhorst@ueckermuende.de

Betreff: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Krenzichhorst,

wir hoffen, Sie haben Ihren gestrigen Geburtstag sehr gut im Kreise Ihrer Familie verlebt.
Auch auf diesem Wege erneut nachträglich Herzlichen Glückwunsch!

Danke nochmals für das gestrige, sehr gute, sachliche Gespräch insbesondere betreffend die Thematik Allgemeinverfügung Wahlwerbung.

Wir hoffen, dass der weitere vereinbarte Gesprächstermin mit der Stadt Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wie besprochen kurzfristig angesetzt wird.
Eine kurzfristige schnelle Lösung des Themas ist für alle – insbesondere auch die Bürger von Ueckermünde - wichtig.

Wir erwarten Ihre Terminfestlegung kurzfristig. Dies insbesondere deshalb, weil in 12 Tagen die Wahlen sind und die Zeit einfach wie aufgezeigt drängt.

Danke!

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Von: martin@kuehnls.net
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2019 10:51
An: 'trikojat.rathaus@ueckermuende.de'
Cc: 'krenzichhorst@ueckermuende.de'
Betreff: WG: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Trikojat,

wir bitten höflichst weiterhin um einen Gesprächstermin.

Wir gehen davon aus, dass auch die zweite Abnahme von 20 unserer Doppelplakate am Montag dem 13.05.19 erneut rechtswidrig war.

Wir weisen höflichst auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 06.05.19 in dieser Angelegenheit hin, in dem es heißt:

„nach summarischer Prüfung ist die Allgemeinverfügung (Wahlwerbung von Herrn Kliewe) offenkundig nichtig ... „

Wir weisen höflichst auf die Allgemeinverfügung unter Punkt IV. hin, in der es heißt:

„Widerruf

Die Relegungen dieser Allgemeinverfügung (Wahlwerbung) können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“

Somit hat diese Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde eine Öffnungsklausel. Dies eröffnet die Möglichkeit, sie an rechtsstaatliche Grundsätze unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu der wir hoffentlich alle stehen – anzupassen.

Insbesondere ist es eine erhebliche Ungleichbehandlung,

- nur unsere Plakate abzunehmen und nun schon zwei mal

und

- erst am 13.05.19 auch die der anderen Wahlvorschlagsträger die falsch hingen abzuhängen – 3 Wochen später

- unseren Nutzungsantrag auf die Plakatrahmen nicht zu bescheiden, obwohl der Preis bekannt und die

Plakatrahmen bis heute zu 90 % leer stehen.

Es ist nicht unser Ziel, dass alle Wahlvorschlagsträger ihre Plakate abhängen. Alle sollen das Recht haben, Plakate aufzuhängen, um ihre Ziele und Ideen an den Wähler zu bringen.

Deshalb nochmals unsere höfliche Bitte um Klärung der Angelegenheit entweder durch

- Aufhebung der Allgemeinverfügung insgesamt bis auf den Passus der Plakatentfernung **nach** der Wahl

- alle Wahlvorschlagsträger, die nunmehr durch die Aktivitäten des Bündnis für Ueckermünde bevorteilt sind, sollten sich umgehend zusammensetzen, um die rechtswidrige Situation zu beenden, oder Sie heben die

Allgemeinverfügung einfach auf, wenn die anderen Wahlvorschlagsträger nicht zum Gespräch kommen möchten.

Diese sehen derzeit wohl keinen Bedarf, da nach deren Mitteilung an uns, Herr Kliewe den anderen

Wahlvorschlagsträgern gesagt habe, sie können hängen wie sie wollen.

Seit über 10 Tagen sprechen wir davon, haben Termine anvisiert und immer wieder wurden Absprachen mit Herrn Krenzichhorst von Herrn Krenzichhorst oder wer auch immer für die Nichteinhaltung verantwortlich ist – nicht eingehalten.

Seit dem 25.04.19 ist dies die Situation. Dies muss ein Ende haben – in 8 Tagen ist Wahl, und wir – das Bündnis für Ueckermünde – wurden erheblich benachteiligt.

Danke für Ihr Verständnis und wir bitten um schnelles Handeln.

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Degenkolb
Bürgermeisterkandidat Für-Ue.de
stv. Vorstandsvorsitzender des Bündnis Für-Ue.de

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnis Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - André Krenzichhorst <krenzichhorst@ueckermuende.de>

Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2019 12:00

An: 'martin@kuehnls.net' <Martin@kuehnls.net>

Cc: veit.degenkolb@gmail.com

Betreff: WG: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,
sehr geehrter Herr Degenkolb,

für das sachlich mit mir geführte Gespräch bezüglich der Allgemeinverfügung brauchen Sie sich nicht zu bedanken.

Der von Ihnen gewünschte Gesprächstermin mit der Stadt Seebad Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wurde durch den zweiten stellv. Bürgermeister Herrn Trikojat als nicht notwendig betrachtet.

Die Stadt Seebad Ueckermünde wird zu keinem solchen Gesprächstermin einladen. Mit weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Trikojat.

Ihre DIN A 1 Wahlwerbeplakate können Sie bitte wie folgt an Lichtmasten ohne Plakatträger anbringen:

Anklamer Straße	1 Wahlplakat
Pfarrwiesenallee	5 Wahlplakate
Chausseestraße	5 Wahlplakate
Ravensteinstraße	1 Wahlplakat
Oststraße	1 Wahlplakat
Schafbrückweg	1 Wahlplakat
Belliner Straße	6 Wahlplakate
Neuendorfer Straße	1 Wahlplakat
In Bellin Hauptstraße	3 Wahlplakate

Eggesiner Straße	2 Wahlplakate
Ueckerstraße	3 Wahlplakate
Liepgartener Straße	3 Wahlplakate
Gesamt	32 Wahlplakate

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Krenzichhorst
SGL Ordnung und Sicherheit

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 5
17373 Ueckermünde

Tel.: 0049 39771-284 73
Fax: 0049 39771-284 9073

E-Mail: kreznichhorst@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

Von: martin@kuehnls.net <[Martin@kuehnls.net](mailto:martin@kuehnls.net)>
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 15:13
An: kreznichhorst@ueckermuende.de
Betreff: Bündnis für Ueckermünde - gestrige Absprachen Termin

Sehr geehrter Herr Krenzichhorst,

wir hoffen, Sie haben Ihren gestrigen Geburtstag sehr gut im Kreise Ihrer Familie verlebt.
Auch auf diesem Wege erneut nachträglich Herzlichen Glückwunsch!

Danke nochmals für das gestrige, sehr gute, sachliche Gespräch insbesondere betreffend die Thematik
Allgemeinverfügung Wahlwerbung.

Wir hoffen, dass der weitere vereinbarte Gesprächstermin mit der Stadt Ueckermünde, Ihnen und den anderen Wahlvorschlagsträgern wie besprochen kurzfristig angesetzt wird.
Eine kurzfristige schnelle Lösung des Themas ist für alle – insbesondere auch die Bürger von Ueckermünde - wichtig.

Wir erwarten Ihre Terminfestlegung kurzfristig. Dies insbesondere deshalb, weil in 12 Tagen die Wahlen sind und die Zeit einfach wie aufgezeigt drängt.

Danke!

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

martin@kuehnls.net

Von: martin@kuehnls.net
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2019 12:52
An: 'trikojat.rathaus@ueckermuende.de'
Cc: 'krenzichhorst@ueckermuende.de'
Betreff: Wahlplakate - weiteres Vorgehen in Ueckermünde

Sehr geehrter Herr Trikojat,

weiterhin ist unsere Frage offen, wie Sie mit der gemäß Verwaltungsgericht Greifswald offenkundig nichtigen Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde erlassen durch Herrn Kliewe am 17.01.19 umgehen möchten.

Derzeit hängen weiterhin andere Parteien entgegen den Vorschriften der nichtigen Allgemeinverfügung Wahlwerbung – und dass nun schon längere Zeit.

Unsere Plakate ließen Sie und Herr Krenzichhorst höchstwahrscheinlich rechtswidrig innerhalb von 12 Stunden abnehmen. Dies ist eine erhebliche Ungleichbehandlung und unfair im Wahlgeschehen gegenüber unserem Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb und den Stadtvertreterkandidaten des Bündnis Für-Ue.de.

Unser Vorschlag – Sie erklären die Allgemeinverfügung vernünftiger Weise für aufgehoben, so dass zumindest bis Sonntag rechtmäßig Wahlwerbung erfolgen kann. Dies haben Sie und Herr Kliewe angeblich gegenüber den anderen Parteien und Wahlvorschlagsträgern bereits geäußert, jedoch nicht gegenüber uns und es fehlt jegliche schriftliche Dokumentation diesbezüglich.

Unseren Antrag für die Nutzung der Plakatrahmen haben Sie seit dem 25.04.19 immer noch nicht beschieden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die leeren Plakatrahmen der Stadt Ueckermünde von uns und anderen Parteien aus Ueckermünde usw. nicht zumindest entgeltlich genutzt werden können.

Für eine kurzfristige Antwort wären wir sehr dankbar.

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

) Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Von: Stadt Seebad Ueckermünde - Joachim Trikojat
<trikojat.rathaus@ueckermuende.de>
Gesendet: Freitag, 24. Mai 2019 10:30
An: 'martin@kuehnls.net'
Betreff: AW: Wahlplakate - weiteres Vorgehen in Ueckermünde

Sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 23.05.2019 und die damit verbundenen Fragen, beantworte ich Ihnen diese in Absprache mit meinem Ordnungsamtsskollegen Krenzichhorst wie folgt:

Das Einstweilige Rechtsschutzverfahren bezüglich der Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde erlassen durch Herrn Kliewe am 17.01.2019 ist beendet. Ich werde die Allgemeinverfügung nicht aufheben.

Die von Ihnen angesprochenen Wahlwerbeplakate der anderen Parteien, die Ihrer Auffassung nach entgegen der Vorschriften angebracht worden sind, wurden bereits am 13.05.2019 durch unsere Ordnungsbehörde und Mitarbeitern der Stadt Seebad Ueckermünde entfernt.

Die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde kontrollieren täglich die Einhaltung der Vorschriften und fordern gegebenenfalls die entsprechenden Parteien auf, Ihre Wahlwerbung ordnungsgemäß anzubringen. Dies erfolgt in den meisten Fällen in sehr sachlichen Gesprächen oder schriftlich per E-Mail. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch die einzelnen Parteien zeitnah (innerhalb einer gegebenen Frist) umgesetzt. Des Weiteren ist es so, dass sollte die Polizei eine durch Wahlplakate entstehende Gefährdung des Straßenverkehrs feststellen, die Ordnungsbehörde darüber informiert wird und in Abstimmung mit der Polizei handelt. Die Ordnungsbehörde nimmt Hinweise gern zur Kenntnis, jedoch ist Sie nicht verpflichtet auf „Zuruf“ anderer Parteien/Wählergruppen zu handeln.

Ihren Vorwurf, dass Ihre Plakate innerhalb einer Frist von 12 Stunden durch die Ordnungsbehörde abgenommen wurden, weise ich ausdrücklich zurück und weise auf ein Telefonat hin, dass bereits am 10.05.2019 zwischen Ihnen und Herrn Krenzichhorst stattgefunden hat. Hier wurden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen und aufgefordert Ihre Plakate schnellstmöglich spätestens jedoch bis Montag 07:00 Uhr aus den entsprechenden Plakatwerberahmen zu entfernen. Dieser Aufforderung sind Sie und das Bündnis für Ueckermünde bis Montag, dem 13.05.2019 9:00 Uhr nicht nachgekommen. Im Zuge dessen wurde unsere Ordnungsbehörde in Absprache mit unserem Rechtsbeistand am 13.05.2019 tätig und nahm sowohl die Plakate vom Bündnis für Ueckermünde, als auch weitere nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate von anderen Wahlvorschlagsträgern ab. Ich kann hier keine Ungleichbehandlung feststellen!

Ihr Antrag zur Nutzung der Plakatrahmen im Zuge der Wahlwerbung wird derzeitig geprüft und innerhalb der gesetzlichen Frist beschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.Trikojat
Leiter Kämmerei und Hauptamt

Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Tel.: 0049 39771-284 15, Fax: 0049 39771-28499

E-Mail: trikojat.rathaus@ueckermuende.de
www.ueckermuende.de

Von: martin@kuehnls.net <Martin@kuehnls.net>
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2019 12:52
An: trikojat.rathaus@ueckermuende.de
Cc: krenzichhorst@ueckermuende.de
Betreff: Wahlplakate - weiteres Vorgehen in Ueckermünde

Sehr geehrter Herr Trikojat,

weiterhin ist unsere Frage offen, wie Sie mit der gemäß Verwaltungsgericht Greifswald offenkundig nichtigen Allgemeinverfügung Wahlwerbung der Stadt Ueckermünde erlassen durch Herrn Kliewe am 17.01.19 umgehen möchten.

Derzeit hängen weiterhin andere Parteien entgegen den Vorschriften der nichtigen Allgemeinverfügung Wahlwerbung – und dass nun schon längere Zeit.

Unsere Plakate ließen Sie und Herr Krenzichhorst höchstwahrscheinlich rechtswidrig innerhalb von 12 Stunden abnehmen. Dies ist eine erhebliche Ungleichbehandlung und unfair im Wahlgeschehen gegenüber unserem Bürgermeisterkandidaten Herrn Degenkolb und den Stadtvertreterkandidaten des Bündnis Für-Ue.de.

Unser Vorschlag – Sie erklären die Allgemeinverfügung vernünftiger Weise für aufgehoben, so dass zumindest bis Sonntag rechtmäßig Wahlwerbung erfolgen kann. Dies haben Sie und Herr Kliewe angeblich gegenüber den anderen Parteien und Wahlvorschlagsträgern bereits geäußert, jedoch nicht gegenüber uns und es fehlt jegliche schriftliche Dokumentation diesbezüglich.

Unseren Antrag für die Nutzung der Plakatrahmen haben Sie seit dem 25.04.19 immer noch nicht beschieden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die leeren Plakatrahmen der Stadt Ueckermünde von uns und anderen Parteien aus Ueckermünde usw. nicht zumindest entgeltlich genutzt werden können.

Für eine kurzfristige Antwort wären wir sehr dankbar.

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner
Vorstandsvorsitzender d. Bündnisses Für-Ue.de



Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
Tel.: 0177-6012875
Fax: 032121020561
Kontakt@Für-Ue.de
www.Für-Ue.de

Martin Kühnl-Mossner

Kühnl-Mossner Zarownühl 3 – 17373 Ueckermünde

Zarownühl 3
17373 Ueckermünde
tel: 0177-6012875

An
Kriminalkommissariat – Außenstelle Ueckermünde
Polizei
Liepgartener Str. 17

17373 Ueckermünde

Ueckermünde, den 20.05.19

Betr.: Strafanzeige und Strafantrag von Herr Martin Kühnl-Mossner gegen
Christian Johner,
Joachim Trikojat,
Detlef Rabethge,
Ingo Rollik,
Carsten Seeger
und gegen unbekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich Strafanzeige gegen
Christian Johner – beschäftigt beim Nordkurier – Redaktion Haffzeitung
Joachim Trikojat, beschäftigt als Beamter bei der Stadt Seebad Ueckermünde – derzeit auch
2. Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Ueckermünde
Detlef Rabethge, beschäftigt beim Deutschen Jugendherbergswerk verantwortlich für die
Jugendherberge Bellin und Fraktionsvorsitzender Die Linke in der derzeitigen Stadtvertretung
von Ueckermünde
Carsten Seeger – SPD-Fraktionsvorsitzender in der derzeitigen Stadtvertretung von
Ueckermünde
Ingo Rollik - CDU-Fraktionsvorsitzender in der derzeitigen Stadtvertretung von
Ueckermünde
und gegen unbekannt, weitere Beteiligte mir bisher nicht bekannt sind.
wegen

- Beleidigung, Übler Nachrede, Verleumdung, Üble Nachrede und Verleumdung gegen
eine Person des politischen Lebens, Falschberichterstattung und allen in Betracht



kommenden Straftatbeständen insbesondere auch nach dem Wahlgesetz aber nicht nur und stelle ausdrücklich Strafantrag.

Was geschah:

Am 15.05.19 berichtet die Haffzeitung des Nordkurier – Journalist Herr Christian Johner auf Seite 1, dass Herr Kühnl-Mossner angeblich den Mitarbeiter des Ordnungsamtes Krenzichhorst in den Schwitzkasten genommen habe. Dies ist nicht der Fall.

Der Unterzeichner, Herr Kühnl-Mossner hat darüber hinaus am 14.05.19 Strafanzeige gestellt gegen Herrn Krenzichhorst, wie der Polizei Ueckermünde bekannt.

Unerwähnt ließ Herr Johner in diesem Artikel, dass

- Herr Krenzichhorst höchstwahrscheinlich erneut die Plakate des Bündnis für Ueckermünde rechtswidrig abgenommen hat
- Herr Krenzichhorst im gemeinsamen Telefongespräch mit Herrn Johner und Herrn Kühnl-Mossner darum bat, dass ein angeblicher Vorfall nicht in der Zeitung erscheinen soll, da es nichts zu berichten gäbe,
- Herr Krenzichhorst in Anwesenheit von Herrn Kühnl-Mossner beim Telefonat mit Herrn Johner eine „Schwitzkastensituation“ ausdrücklich nicht bestätigte,
- Herr Kühnl-Mossner durch Herrn Krenzichhorst an der linken Hand verletzt wurde,
- Herr Kühnl-Mossner die Gesamtsituation bedauert, und sich ausdrücklich ohne sich einer Schuld bewusst zu sein entschuldigte, um weiter den Dialog mit der Stadtverwaltung zu pflegen, obwohl die Plakate seiner Wählergruppe Bündnis für Ueckermünde und des Bürgermeisterkandidaten Veit Degenkolb zum erneuten Male rechtswidrig abgenommen worden sind,
- Herr Krenzichhorst Ringer ist.

Leider lehnt die Stadtverwaltung seit dem Dienstag nach Ostern dem 23.04.19 - jeglichen Dialog zur offenkundig nichtigen Allgemeinverfügung Wahlwerbung erlassen durch Herrn Kliewe am 17.01.19 ab.

Die Behandlung der Situation wie oben beschrieben durch Herrn Johner ist üble Nachrede usw.

Am 16.05.19 erschien ein weiterer Artikel in der Haffzeitung des Nordkurier zu dem angeblichen zuvor beschriebenen Vorgang, in welchem die Fraktionsvorsitzenden der

Stadtvertretung Ueckermünde - Rabethge, Roilik und Seeger - vom Journalisten und Verfasser des Artikels Johner zitiert werden mit:

„Was macht der Würger (Erläuterung des Anzeigenden: Herr Kühnl-Mossner) von Ueckermünde?“ Zuvor wurde der Name des Anzeigenerstatters mehrfach erwähnt.
„Rote Linie überschritten“

Diese Bezeichnung und die beleidigende Ausdrucksweise entbehrt jeglicher Tatsachengrundlage und ist beleidigend und völlig neben der Sache und ganz unangemessen. Darüber hinaus ist es Üble Nachrede.

Herr Kühnl-Mossner ist zum einen 1,80 m groß und wiegt 65 kg – also er besitzt schon wegen seines Gewichtes nicht die Stärke einen jungen Mann – 33-jährig, der Ringer ist, irgendwie anzugreifen.

Darüber hinaus ist Herr Kühnl-Mossner bekannt für seinen Einsatz für

- Schwimmunterricht an der Haff-Grundschule und in den Kita's von Ueckermünde
- Schulsozialarbeiter für die Haff-Grundschule
- Trampolin für die Haff-Grundschule
- Ausrüstung der städtischen Schulen mit Neuen Medien
- Schwimmhalle Karpin – Nutzungsoptimierung
- Eintreten für Rechtsstaatlichkeit und bürgernähe der Verwaltung von Ueckermünde.

und viele weitere Ideen.

Rüdes Verhalten kann ihm dabei gar nicht vorgeworfen werden.

Eine solche Verunglimpfung kann noch nicht einmal durch die Pressefreiheit gedeckt sein und ist völlig unangemessen und reine Diffamierung. Wahrscheinlich erhofft sich Herr Johner, bald als Pressesprecher der Stadt Ueckermünde arbeiten zu können, wenn der jetzige Pressesprecher in der Stadtverwaltung für Ueckermünde einen neuen Posten erhält.

Am 18.05.19 erschien dann ein Artikel des Journalisten Johner in der Haffzeitung des Nordkurier, in welchem Joachim Trikojat in seiner Funktion als stellvertretender Bürgermeister mehrfach zu Wort meldet.

Hier macht Trikojat ebenfalls ohne eine Schuldfeststellung zu haben abwertende Äußerungen zum Nachteil von Herrn Kühnl-Mossner.

Insbesondere für Trikojat gilt

- die Neutralität als Beamter im Wahlkampf,

- die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung,

Verunglimpfung und Üble Nachrede des Trikojat zum Nachteil von Herrn Kühnl-Mossner sind nicht gerechtfertigt. Auf Trikojat ist auch die Pressefreiheit nicht anwendbar. Johner verunglimpft Herrn Kühnl-Mossner noch mehr, indem er meint, dieser sei nicht wählbar. Einen solchen Eingriff in die Wahl seitens Trikojat und Johner ist nicht hinnehmbar.

Strafantrag und Strafanzeige wird nach allen in Betracht kommenden Straftatbeständen gestellt.

Für weitere Fragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Kühnl-Mossner

Anlage: mehrere Artikel in der Haffzeitung des Nordkurier vom 15. 16. und 18. Mai 2019

Haff-Zeitung

Ueckermünde, Torgelow, Eggesin, Ferdinandshof und die Region



Wurde Martin Kühnl-Mossner gegenüber einem Mitarbeiter der Stadt handgreiflich?

FOTO: NK-ARCHIV

Zoff um Plakate: Anzeige gegen Bündnis-Chef

Von Christian Johner

Dass man verbal im Wahlkampf austeilt, gilt als ziemlich normal. Am Montag soll der Vorsitzende des Bündnisses „Für-Ue.de“ aber auch handgreiflich geworden sein – und zwar gegenüber einem Mitarbeiter der Stadt.

UECKERMÜNDE. Langweilig wird es im Wahlkampf in der Haff-Region nicht – das liegt vor allem an dem Bündnis „Für-Ue.de“. Nach dem Streit um die Wahlplakate und der heftigen Kritik der CDU in Ahlbeck an Ueckermündes Bürgermeisterkandidat Veit Degenkolb (der Nordkurier berichtete) sorgt das Bündnis nun wieder für Diskussionen.

Der Vorsitzende des Bündnisses, Martin Kühnl-Mossner, soll Stadtmitarbeiter André Krenzichhorst körperlich attackiert haben. Als

Krenzichhorst am Montag zusammen mit zwei weiteren Mitarbeitern der Stadt unerlaubte Wahlplakate in der Pfarrwiesenallee abnahm, soll er angegriffen worden sein. Krenzichhorst gibt an, dass er Anzeige gegen Kühnl-Mossner wegen eines tatsächlichen Angriffes erstattet hat: „Er hat mich in den Schwitzkasten genommen“, sagt Krenzichhorst.

Während Kühnl-Mossner und Krenzichhorst am Montag offenbar noch zankten, schienen am Dienstagmittag die Wogen geglättet zu sein: In einem gemeinsamen Telefonat mit dem Nordkurier erklärten Kühnl-Mossner und Krenzichhorst, dass der Streit beendet sei und sich Kühnl-Mossner bei Krenzichhorst entschuldigt habe. „Wir haben den Dialog gefunden für wichtige Sachthemen, den wir fortführen möchten,

Dies ist uns – Herrn Krenzichhorst, mir und hoffentlich allen Beteiligten – sehr wichtig“, sagt Martin Kühnl-Mossner. Konkrete Fragen zur angeblichen Attacke am Montag ließ Kühnl-Mossner allerdings unbeantwortet.

Wichtiges und Unwichtiges Kühnl-Mossner, der in Ueckermünde als Kandidat für die Stadtvertretung antritt, hat den Angriff auf Krenzichhorst weder bestätigt noch dementiert: Weglassung wichtiger Sachthemen zugunsten unwichtiger Dinge bringt niemanden weiter. Wir danken für eine objektive Berichterstattung, in welcher Wichtiges wichtig berichtet wird und Unwichtiges seiner Wertigkeit gemäß niedrig eingeordnet wird“, sagte Kühnl-Mossner. Er und Krenzichhorst bestätigten allerdings, dass die Anzeige

nicht zurückgenommen sei.

Wie berichtet, hat das Verwaltungsgericht in Greifswald die Allgemeinverfügung der Stadt Ueckermünde für unwirksam erklärt. Die Allgemeinverfügung regelt die Wahlwerbung in den öffentlichen Straßen. Nach Angaben des Verwaltungsgerichtes verstößt die Verfügung in Bezug auf die geregelte Gesamtanzahl von Wahlwerbung und der zulässigen Zahl von Lichtmasten gegen die Chancengleichheit. Zwar darf das Bündnis „Für-Ue.de“ mehr Plakate anhängen, allerdings nach wie vor nicht in den Plakatrahmen. Genau diese Plakate hatten die Stadtmitarbeiter Krenzichhorst zufolge am Montag abgenommen, als es zu der Attacke gekommen sein soll.

Kontakt zum Autor
christian.johner@nordkurier.de

Bündnis-Chef erntet Empörung aus dem Rathaus

von Christian Klemm

Die Ueckermünder Politik ist eine Mischung aus Tradition und moderner Praxis. Ein Beispiel dafür ist der Vorsitzende des Bündnis 90/Die Grünen, Martin Kühnl-Mosser. Er ist ein Mann, der sich auf seine Arbeit konzentriert und nicht gerne im Mittelpunkt steht. Keine Überraschung, so wie es auch kein Überraschung ist, dass er nicht direkt vor dem Rathaus steht, sondern in einem Büro im Hintergrund. Die Atmosphäre ist ruhig, die Beleuchtung gedämpft.

Währenddessen hat ein Mitarbeiter der Stadt Ueckermünde einen Anruf erhalten, der ihn von einem Nachbar informiert, dass ein Mitarbeiter eines Kreisbeamten zu Besuch ist. Der Name ist nicht bekannt, aber es geht um eine Verhandlung, die im Rathaus stattfindet. Der Mitarbeiter kann den Namen nicht erinnern und beschreibt nur die Züge des Wählkampfes nicht präzise genannt", sagt Ueckermünder Vize-Bürgermeister Joachim Trikotzak.

Die Stadt reagiert damit auf ein Video von Martin Kühnl-Mosser auf der Internetplattform Facebook. Es geht um das Schifffahrt und es geht um um Rechtsstaatlichkeit. Das ist einer der großen Themen, die wir haben. Es geht darum, dass unsere Plakate eigentlich hochstaatlich verherrlicht werden müssen", sagt Kühnl-Mosser in dem Video. Auf eine konkrete Stellungnahme zur angeblichen Attacke wendet sich der Verteidiger. „Es soll nicht mehr um solche Nebenschauplätze gehen.“ Dafür sieht man den Kandidaten für die Stadtverordneten in Ueckermünde in dem Video mit einem Verstand am linken Handgelenk. Angenommen bei dem Vorfall zu Montag verletzt worden. Was ist nun



Mit offensichtlicher Verachtung hält Martin Kühnl-Mosser das Video vor. Dieses Video provozierte er im letzten Jahr.

und wie genau dies passiert sein soll, soll Kühnl-Mosser offen.

Dass Mitarbeiter der Stadt Ueckermünde attackiert haben sollen, weiß die Stadt zurück. „Sobald Darstellungen und bewusste Falschzeichnungen von Herrn Kühnl-Mosser zu diesem Vorgang werden von uns bestreit, um Ansatz verunreinigt“, sagt Joachim Trikotzak. Die Rathaus-Mitarbeiter würden Kopfschütteln und reagieren auf die Aktionen des Bündnis-Chefs reagieren sagt Trikotzak. Andre Kreuzthaler betont am Montag jegliche Form und Fassung und beweis in dieser Situation absolute Notwendigkeit. Er kommt sich den Griff des Herrn Kühnl-Mosser entziehen und reagiert drosselkettend. „Weil Andre Kreuzthaler die Plakate am Montag nicht allein abnahm, gab es Zeugen, die die Polizei informiert haben. Herr Kühnl-Mosser verließ den Tatort dann zügig“, sagt Joachim Trikotzak.

Der Vize-Bürgermeister macht außerdem deutlich,

dass die Anzeige gegen Kühnl-Mosser weiter bestand hat. Offenbar hat Kühnl-Mosser versucht Andre Kreuzthaler davon zu überzeugen, die Anzeige zurückzunehmen. Das standige Wiederholen des Wortes „Rechtsstaatlichkeit“ findet seinen Widerspruch in den Handlungswiszen des Bündnis-

Chefs. Bezeichnenderweise berichtet der Vize-Bürgermeister, dass er selbst keine Anzeige gegen Kühnl-Mosser gestellt habe. „Ich habe mich nicht daran beteiligt, die Wahrheit zu verschleiern.“ Und auf meiner Seite sei es aus, als mein Monitor ein gefertigt. Zumal es auch ein paar

Kontakt zum Autor
joachim.kraemer@t-online.de

Christian Klemm

Wer gewalttätig wird, ist nicht wählbar

A h in „Nebenschauplatze“ berechnet Martin Kühnl-Mosser den Vorfall am Montag Einige – vielleicht sogar viele – wahlberechtigte Ueckermunder sehen das bestimmt anders. Dass der Nordkurier solch einen Vorfall zum Thema macht, versteht sich von selbst – die Leser haben ein Recht auf Aufklärung und Transparenz.

Dazu gehört auch, wenn ein Kandidat für die Stadtvertretung einen Mitarbeiter der Stadt allein angriff nach körperlich attackiert hat. Denn wer gibt diesen Personen schon gerne seine Wählerstimme? Solche Stadtvertreter – dabei ist ganz egal, für welche Partei oder Wählergemeinschaft sie antreten – haben die Ueckermünder Bürger nicht verdient.

Nach Crash bangen drei Kinder um Vater

von R. Schmid und C. Klemm

In Eggesin war nach dem Zug-Auto-Crash

musste mit dem Betonzug hubbedrahter „Christoph 47“ in die Uni-Klinik Greifswald.

dem Zug blieben unverletzt. Am Auto entstand Totalschaden. Die Wucht der Kollision war so stark, dass der Motor-

Die Sache mit

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Er hat die Weltwirtschaft und Politik in Bewegung gesetzt und gezwungen Wirtschaft nach Recht für das durch klimatische Veränderungen verursachte Klimawandel zu handeln. Jetzt ist die Welt in großer Panik. Ein großer Preis ist im Schleppfach dieses Nachwuchses versteckt. Und das reicht die wohl erheblichste Auswirkung auf die Natur und die Leute.

Allerdings ist es Tatsache, dass die Weltwirtschaft und Politik nicht auf die Klimaveränderungen reagiert. Sie sind nicht mal eingespannt. Dann kann man viel lieber ein fröhliches Kind mit kleinen Lächeln. Und auf meiner Seite ist es aus, als mein Monitor ein gefertigt. Zumal es auch ein paar

Infos zum

ALTWAR Am Freitag bei der St. Gemeindevertretung steht eine Sitzung über die I der Friedhöfe in

UECKERMÜND Hausfrauen, Sonnenabend enttäuscht, Fleisch zu langsam. Magistrat dienten bekannt hätte, darüber unweisen ist, sitzende aus dem Ver-

Martin Kühnl-Mossner

Kühnl-Mossner - Zarowmühl 3 - 17373 Ueckermünde

Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde
tel: 0177-6012875

An
Kriminalkommissariat – Außenstelle Ueckermünde
Polizei
Liepgartener Str. 17

17373 Ueckermünde

Ueckermünde, den 14.05.19

Betr.: Strafanzeige von Herr Martin Kühnl-Mossner gegen
André Krenzichhorst
und
Klaus Laade,

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich Strafanzeige gegen André Krenzichhorst – beschäftigt beim Bau- und
Ordnungsamt der Stadt Seebad Ueckermünde – Am Rathaus 3 in Ueckermünde wegen
- Körperverletzung, Beleidigung und allen in Betracht kommenden Straftatbeständen
und stelle ausdrücklich Strafantrag.

Was geschah:

Am 13.05.19 gegen 10:45 Uhr wollte ich - Herr Kühnl-Mossner - Fotos machen von den abgenommenen Plakaten des Bündnis für Ueckermünde im Auto des Bauhofs der Stadt Seebad Ueckermünde in der Pfarrwiesenallee – östlich der Ueckerbrücke. Dabei hielt ich mir die Kamera vor die Augen und wollte Krenzichhorst mit dem linken Arm im Bild halten. Dabei schlüpfte Krenzichhorst – der Judoka ist – unter dem ausgestreckten linken Arm von mir - Herrn Kühnl-Mossner - durch und verdrehte diesen samt meiner Hand und Daumen an der linken Hand auf meinem Rücken. Ich - Herr Kühnl-Mossner - habe seitdem Schmerzen im linken Daumen und lasse mich ärztlich behandeln.

In unmittelbarer Nähe anwesend waren Herr René Schemmel vom Bauhof Ueckermünde und eine weitere unbekannte Person.

Hiermit stelle ich eine weitere Strafanzeige gegen Herrn Klaus Laade, Inhaber der HEM-Tankstelle in der Belliner Straße.

Am 05. Mai 2019 hängten Herr Kühnl-Mossner und Herr Ulf Gerhardt Plakate auf im gesamten Stadtgebiet von Ueckermünde für die Wahl am 26.05.19.

Sie hielten an der Tankstelle HEM Inhaber Herr Laade an. Kauften eine Sonntagszeitung und fotografierten den Aufsteller Kliewe von der Straße aus.

Als Herr Kühnl-Mossner die Tankstelle betrat, fing Herr Laade an ihn aufzufordern, das Foto mit dem Plakat zu löschen. Als Herr Kühnl-Mossner dieser Aufforderung nicht nachkam, weil die Plakate öffentlich einsehbar seien, fing Herr Laade an Herrn Kühnl-Mossner in Anwesenheit von drei weiteren Kunden zu beschimpfen. Es sagte wörtlich: „Sie machen sich zum Volldeppen“.

Aus diesem Grunde ist Strafanzeige geboten.

Für weitere Fragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kühnl-Mossner

Anlage: Ärztliches Attest vom 14.05.19 – Dr. Flüh

Ärztliches Attest

Herr Kühnl-Mossner, Martin
Geburtsdatum 21.02.75
Anschrift D-17373 Ueckermünde, Zarowmühl 3

O. g. Patient stellt sich heute bei mir vor.

Beratungsanlass: Gestern Mittag Angriff durch andere Person, die den Daumen der linken Hand packte, überstreckte und den ganzen Arm auf den Rücken drehte. Danach leichte Schmerzen und wenige Stunden später zunehmende Schmerzen, heute Morgen auch Schwellung und starke Schmerzen.

Befund: Daumengrundgelenk links mit Schwellung, deutlichem Druckschmerz, zartem Hämatom und Bewegungseinschränkung. linkes Handgelenk mit leichtem Druckschmerz und bewegungsabhängigem Schmerz v.a. streckseitig.

Diagnose: Prellung Daumen links

AMEOS

AMEOS Poliklinikum Ueckermünde
Dr. med. Hannah Röh
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Ueckerstr. 4, 17373 Ueckermünde
Tel. 039771 - 597951, Fax 039771 - 597952

Ueckermünde, 14.05.19

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

André Klink
Zum Strand 1
17373 Ueckermünde
Mobil: +49 (0) 160 8464960
a.klink@lagunenstadt-am-haff.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Kommunalaufsicht
z.H. Herrn Robert Praefcke
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
vorab per Mail: robert.praefcke@kreis-vg.de

Stadt Seebad Ueckermünde
Wahlleitung Bürgermeisterwahl
z.H. Frau Kerstin Soyeaux o.V.i.A.
vorab per Mail: soyeaux.rathaus@ueckermuende.de

Kommunalwahl M-V 2019
hier: Bürgermeisterwahl Ueckermünde

Ueckermünde, 15.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgend geschilderten Umstände geben mir Anlass, auf das rechtswidrige und amtsmissbräuchliche Verhalten des derzeitigen amtierenden Bürgermeisters und Leiters des Bau- und Ordnungsamtes, Herrn Jürgen Kliewe, der als Einzelbewerber für das Amt des Bürgermeisters antritt, hinzuweisen.

Herr Kliewe nutzt seine oben bezeichnete Dienststellung aus, um sich im Wettstreit mit den Mitbewerbern unzulässige Vorteile zu verschaffen.

Als Leiter des Ordnungsamtes und amtierender Bürgermeister hat er maßgeblich die Allgemeinverfügung der Stadt erlassen, mit der die öffentliche Wahlsichtwerbung geregelt ist, obwohl bei Erlass der Verfügung bereits feststand, dass Herr Kliewe als Einzelbewerber zur Bürgermeisterwahl antritt (Beweis: Erstelldatum der homepage).

Damit hat er weit vor den Mitbewerbern Kenntnis vom erlaubten Werbeumfang und von Werbeplätzen gehabt und konnte sich organisatorisch darauf einstellen. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Greifswald die Verfügung für nichtig(!) erklärt.

Herr Kliewe hat im Rahmen seiner Direktionsbefugnis Zugriff auf den städtischen Bauhof, welcher den Ort und den Umfang der Wahlplakatierung des Mitbewerbers Degenkolb zu überprüfen hatte, nachdem er zuvor in einem offenen Brief dessen angeblich unzulässige Plakatierung angeprangert hat. Eine Überprüfung eigener Plakatierung hat er nicht angeordnet. Nur den aufmerksamen Mitarbeitern des Bauamtes ist es zu verdanken, dass auch seine eigene unzulässige Plakatierung aufgedeckt worden ist.

Herr Kliewe hat nach der Entscheidung des VG Greifswald entschieden, dass nunmehr die Werbegrenzung der nichtigen Verfügung nicht mehr gilt und weitere Plakatierungen vorgenommen. Die Mitbewerber, wie ich, die sich auf die städtische Verfügung verlassen

haben, haben nur die erlaubte Anzahl von Plakaten bestellt und zur Verfügung und sind somit im Nachteil.

Herr Kliewe äußert sich gegenüber der Presse als amtierender Bürgermeister zu Themen, die wahlkampfrelevant sind, so zum Beispiel zur oben erwähnten Entscheidung des VG Greifswald. Selbst das VG Greifswald spiegelte die mangelhafte Allgemeinverfügung in dem Urteil wieder.

Herr Kliewe hat von Beginn an auf seiner Homepage das Wappen der Stadt Ueckermünde verwendet. Obwohl es nach der Hauptsatzung dazu einer Genehmigung des Bürgermeisters bedurfte, ist eine solche im Hauptausschuss erst beschlossen worden, nachdem ich einen entsprechenden Antrag auf Verwendung des Wappens gestellt habe. Diese Verfehlung wurde ebenfalls nicht geahndet.

Herr Kliewe hat der letzten Ausgabe des Ueckermünder Stadtreporters einen Wahlwerbeflyer beilegen lassen. Beim Ueckermünder Stadtreporter handelt es sich um das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Ueckermünde, das im Auftrag der Stadt kostenlos an alle Haushalte verteilt und von der Stadt verfasst wird. Ein klarer Verstoß gegen das Neutralitätsgebot!

Herr Kliewe verwendet auf seiner Homepage und auf Flyern vielfach Abbildungen aus offiziellem Bildmaterial der Stadt Ueckermünde. Zugleich verstößt die Veröffentlichung der Darstellungen mit Abbildungen dritter Personen ersichtlich gegen die Datenschutzgrundverordnung, weil unterstellt werden darf, dass eine Einwilligung zur Abbildung von all diesen Personen nicht eingeholt worden ist.

Herr Kliewe verwendete auf seiner Homepage unzulässiger Weise bereits eine bis dato noch nicht veröffentlichte identische Abbildung des offiziellen Wahlzettelmusters, auf dem er ein Ankreuzen seiner Person zeichnerisch vorgegeben hat. In den Besitz dieser Wahlzettelmusters kann er nur im Rahmen seiner Dienststellung gekommen sein. Andere Mitbewerber haben diese Werbemöglichkeit nicht. Ein klarer Verstoß auch gegen seine beamtenrechtlichen Dienstpflichten. Im Übrigen handelt es sich auch um eine Täuschung und Irreführung der Wähler, denen suggeriert wird, sie hätten ihr Kreuz genau an jener Stelle zu machen. Eine Vorgabe wie zu schlimmsten DDR-Zeiten und ein rechtswidriger Verstoß gegen die Wahlgrundsätze.

Herr Kliewe nutzt auffällig häufig jede Gelegenheit, um sich als amtierender Bürgermeister zu wahlrelevanten Themen in der Presse zu äußern. Hier erfolgt eine unzulässige Vermischung der Aufgabenbereiche, gerade in Bezug auf die anstehende Bürgermeisterwahl. Klare Verstöße gegen das Trennungsgebot.

Herr Kliewe nimmt während der Arbeitszeit öffentlichkeitswirksame Termine zu Wahlwerbungszwecken wahr, beispielsweise Veranstaltungen der Feuerwehr oder den Tag der Städtebauförderung.

Her Kliewe hat am 11.05.2019 im Rahmen seines Wahlkampfes eine Führung durch die Innenstadt veranstaltet und dabei städtebauliche Errungenschaften im Verlaufe seiner Amtszeit hervorgehoben (was allerdings der Verdienst privater Investoren gewesen war). Zu diesem Termin war ein Fernsehteam des Senders Uckermark TV anwesend. Dieses Fernsehteam war auf Einladung des Pressesprechers der Stadt Ueckermünde, Herrn Behnke erschienen. Eine klare Vermischung privater und dienstlicher Interessen. Letzteres gibt er auch unumwunden auf seiner Homepage unter „Neuigkeiten“ zu, in dem er ausdrücklich neben der „amtlichen“ Stadtführung auch Antworten zu seiner Person als Bewerber offeriert.

Es gäbe sicherlich noch weitere anrüchige Verhaltensweisen, deren Schilderungen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ich halte die beispielhaft dargelegten Verhaltensweisen für rechtswidrige Verstöße gegen die Grundsätze aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 17.01.2019 zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. Außerdem liegen Verstöße gegen die im Landeskommunalwahlgesetz M-V niedergelegten Grundsätze vor.

Sich aufgrund seiner beruflichen Stellung einen Wahlvorteil zu verschaffen, ist amts- und rechtsmissbräuchlich, zugleich liegen Dienstpflichtverletzungen vor. Üblicherweise lassen sich Bürgermeisterkandidaten, die eine maßgebliche und leitende Stellung innerhalb der Verwaltungseinheit innehaben, deren Bürgermeister oder Vorsteher sie werden wollen, für die Zeit des Wahlkampfes beurlauben. Auf jeden Fall aber machen sie dienstliche Werbung für sich selbst und nutzen dazu auch nicht Ressourcen und Personal der Stadtverwaltung. Bei letzterem wäre auch eine strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Ich gehe davon aus, dass schon wegen einzelner oben dargelegter Vorwürfe eine Wahl des Kandidaten Jürgen Kliewe erfolgreich im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden kann.

Ich bitte daher, dem Bewerber Jürgen Kliewe unverzüglich zu untersagen, seine Amtsstellung und die Verwaltungselemente für seine eigenen Wahlkampfzwecke zu missbrauchen.

Zudem bitte ich um Prüfung und disziplinarrechtliche Würdigung der offenkundigen Dienstpflichtverletzungen.

Beste Grüße



Dr. Andrea Mossner
vertreten durch Martin Kühnl-Mossner
als Eigentümerin des Grundstückes Gerichtsstraße 15, 15a, 15b
17373 Ueckermünde

Stadt Ueckermünde
Der Bürgermeister

Durch Niederschrift nach persönlichem Erscheinen von Herrn Kühnl-Mossner aufgenommen am
10.05.2019.

**Antrag auf Aushändigung einer Kopie der Baugenehmigung für den Funkmast in der Ueckerstraße 4a
auf dem Gelände des Bauhofes der Stadt Ueckermünde**

Hiermit beantrage ich in Namen meiner Frau, Dr. Andrea Mossner, die sofortige Aushändigung einer Kopie der Baugenehmigung für den Funkmast auf dem Gelände des Bauhofes der Stadt Ueckermünde, Ueckerstraße 4a.

Frau Fetting verweigerte mir am heutigen Tag, den 10.05.2019, 11:00 Uhr, die Herausgabe der Baugenehmigung samt Anlagen für das o. g. Objekt, obwohl die Unterlagen der Stadt vorliegen.

Darüber hinaus beantrage ich die Herausgabe einer Kopie des Pachtvertrages oder ähnlicher Nutzungsverträge betreffend des Funkmastes in der Ueckerstraße 4a, Bauhof Ueckermünde.

Gerne können die Unterlagen sofort an uns versandt werden per E-Mail an martin@kuehnls.net .
Gerne hole ich die Unterlagen heute noch ab oder rufen Sie uns einfach an oder senden eine SMS. Tel.
Nr. 01776012875.

Danke!

Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit in dieser Sache und suchen weiterhin gerne das Gespräch und hoffen, dass nicht nur wir als Bürger erfahren dürfen, was auf den Grundstücken unserer Stadt passiert, gebaut wird, usw. Über entsprechende Transparenz würden wir uns freuen.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kühnl-Mossner
in Vertretung für
Dr. Andrea Mossner
und im eigenen Namen

Vollmacht im Original lag vor.

1 Kopie zu den Akten.

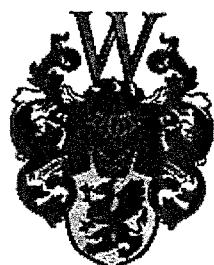
10.05.2019
Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde
11.45 (Uecker)
Kühnl

STADT SEEBAUD UECKERMÜNDE

ERHOLUNGSSORT AM STETTINER HAFF

Der Bürgermeister

Stadt Seebad Ueckermünde • Postfach 1145 • 17368 Ueckermünde



Frau
Dr. Andrea Mossner
Zarowmühl 3
17373 Ueckermünde

Bau- und Ordnungsamt	Zimmer 210
Eingang: Am Rathaus 5	
Rückfragen an:	Telefon (039771) 284 67 Telefax (039771) 284 70
E-Mail:	stadtplanung@ueckermuende.de
Ansprechpartner:	Steffi Fetting

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
360/fe/behr

Datum
16. Mai 2019

**Durchführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V)
hier: Ihr Antrag auf Aushändigung von Unterlagen vom 10. Mai 2019**

Sehr geehrte Frau Dr. Mossner,

wir bestätigen zunächst den Eingang des vorgenannten Antrages unter dem 10. Mai 2019. Ihr Antrag wird nach den Vorschriften des IFG M-V vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 556), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 193, 201) sowie der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 1. Juli 2008 (GVOBI. M-V 2008, S. 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBI. M-V S. 11) bearbeitet.

In Bezug auf die Baugenehmigung wird darauf hingewiesen, dass Baugenehmigungsbehörde der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist und bei der Stadt nur ein Duplikat der Baugenehmigung ohne Anlagen vorliegt. Somit kann eine Prüfung auch nur für die bei der Stadt vorliegenden Unterlagen erfolgen.

Seitens der Stadt besteht die Auffassung, dass die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 des IFG M-V vorliegen, so dass eine Beteiligung Dritter gemäß § 9 erforderlich ist. Der Bauantragsteller und Nutzer erhält daher die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nach Vorliegen der Antwort werden wir das anhängige Verfahren weiterführen. Betrachten Sie daher dieses Schreiben als Zwischenbescheid.

Freundliche Grüße
in Auftrag

Fetting

Standorte/Bereiche:

- Bürgermeister/Kämmerei und Hauptamt/
Bürgerservice (Standesamt/
Einwohnermeldeamt/Wohngeld/
Ruhender Verkehr) - Am Rathaus 3 (Schloss)
- Bau- und Ordnungsamt - Am Rathaus 4/5
- Stadtkasse - Am Rathaus 5
- Gebäudewirtschaft/Kita/
Personalservice - Am Rathaus 2

Hausanschrift und zentrale Nummern:

Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Vermittlung: (03 97 71) 284-0
Telefax: (03 97 71) 284-99
E-Mail: rathaus@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG, BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE91 1203 0000 0018 0202 22

Sparkasse Uecker-Randow, BIC: NOLADE21PSW
IBAN: DE90 1505 0400 3210 0001 06

Gläubiger-Identnr.: DE20ZZZ00000095251
Steuernummer: 084/144/01717

Haff-Zeitung

Ueckermünde, Torgelow, Eggesin, Ferdinandshof und die Region.

Ohne Worte
Dies wird ebenfalls
zur Anzeige
gebracht.
Wolke

Ueckermünde: Kliewe ist der klare Sieger

Von Christian Johner

Bei der Wahl des neuen Ueckermünder Bürgermeisters gab es keine Überraschung. Mit einer absoluten Mehrheit gewann Jürgen Kliewe die Wahl eindeutig. Die beiden Verlierer akzeptieren das Ergebnis.

UECKERMÜNDE. Um 2 Uhr in der Nacht zum Montag ist Jürgen Kliewe eine Last von den Schultern gefallen. Der letzte Wahlbezirk – die Briefwahlstimmen – war endlich ausgezählt und hatte keine nachhaltigen Folgen auf das vorläufige Endergebnis der Ueckermünder Bürgermeisterwahl. Von Beginn an zeichnete sich eine klare Tendenz ab, die sich am Ende auch bestätigte: In allen elf Wahlbezirken holte Einzelbewerber Jürgen Kliewe mehr als 50 Prozent. Im Gesamtergebnis kam der Bau- und Ordnungsamtschef der Stadt Ueckermünde auf 60,43 Prozent und damit auf 2283 Stimmen. „Ich habe solch ein Ergebnis erhofft und, ohne arrogant zu wirken, auch erwartet“, sagt Jürgen Kliewe.

Der Wahlsieger ist froh, dass der Wahlkampf nach den vielen Diskussionen vorbei ist: „Der niederträchtige Wahlkampf war sehr belastend.“ Zuletzt wurde Kliewe nach eigener Aussage von einem seiner Gegenkandidaten, André Klink, bei der Kommunalauftschicht angezeigt. „Das waren verschiedene Vorwürfe über drei Seiten. Diese Vorwürfe hat die Auf-



Jürgen Kliewe hat die Bürgermeisterwahl in Ueckermünde gewonnen.

FOTO: HOLGER SCHACHT

ergebnis, und es ist eine ganz klare Aussage, dass Ueckermünde weiter verwaltet statt gestaltet werden soll“, sagt Klink, der nach einem Affront der CDU-Ortsgruppe bei der Podiumsdiskussion in der vergangenen Woche im Ueckermünder Kino aus der Partei austrat (der Nordkurier berichtete).

Am Montag nach der Wahl

gute Chancen gehabt“, sagt André Klink.

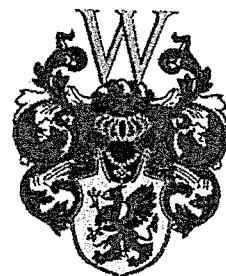
Dritter wurde Veit Degenkolb vom Bündnis „Für-Ue.de“ mit 11,73 Prozent und 443 Stimmen. „Es ist für uns ein vernünftiges Ergebnis. Wir gratulieren Herrn Kliewe zur Wahl als Bürgermeister“, sagt der Vorsitzende des Bündnisses, Martin Kühnl-Mossner. Insgesamt lag die

Bellin mit 66,20 Prozent am besten ab. Sein schwächstes Ergebnis fuhr er im Freizeitzentrum mit 51,34 Prozent ein. André Klink erreichte dort mit 34,90 Prozent sein bestes Ergebnis. Nicht so gut lief es für Klink bei den Briefwählern: 22,09 Prozent stimmten für ihn. Veit Degenkolb gelang im Berufsförderungszentrum mit 14,17 Pro-

STADT SEE BAD UECKER MÜNDE

ERHOLUNGSSORT AM STETTINER HAFF

Der Bürgermeister



Stadt Seebad Ueckermünde • Postfach 1145 • 17368 Ueckermünde

Bündnis für Ueckermünde
Herrn M. Kühnl-Mossner
Zarownühl 3
17373 Ueckermünde

Bau- und Ordnungsamt	Zimmer
Eingang: Am Rathaus 5	404
Rückfragen an:	Telefon (039771) 284 73 Telefax (039771) 284 9073
E-Mail: Ansprechpartner:	grenzichhorst@ueckermuende.de André Grenzichhorst

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
320/Kr

Datum
5. Juni 2019

Ihr Antrag zur Nutzung der Plakatrahmen im Zuge der Wahlwerbung vom 25.04.2019, eingegangen bei der Stadt Seebad Ueckermünde am 10.05.2019

Sehr geehrter Herr Kühnl-Mossner,
sehr geehrter Herr Degenkolb,

Bezugnehmend auf Ihren o. g. Antrag teile ich Ihnen abschließend mit, dass sich der Gegenstand dieses Antrags zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt hat. Von daher ist keine weitere Bescheidung geboten.

Im Übrigen standen die Verwaltung und Sie bezüglich Ihres Begehrens im ständigen Kontakt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Seebad Ueckermünde, Der Bürgermeister, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Grenzichhorst

Standorte/Bereiche:

- Bürgermeister/Kämmerei und Hauptamt/
Bürgerservice (Standesamt/
Einwohnermeldeamt/Wohngeld/
Ruhender Verkehr) - Am Rathaus 3 (Schloss)
- Bau- und Ordnungsamt - Am Rathaus 4/5
- Stadtkasse - Am Rathaus 5
- Gebäudewirtschaft/Kita/
Personalservice - Am Rathaus 2

Hausanschrift und zentrale Nummern:

Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde
Vermittlung: (03 97 71) 284-0
Telefax: (03 97 71) 284-99
E-Mail: rathaus@ueckermuende.de
Internet: www.ueckermuende.de

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG, BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE91 1203 0000 0018 0202 22

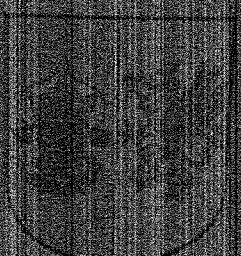
Sparkasse Uecker-Randow, BIC: NOLADE21PSW
IBAN: DE90 1505 0400 3210 0001 06

Gläubiger-Identnr.: DE20ZZZ00000095251
Steuernummer: 084/144/01717

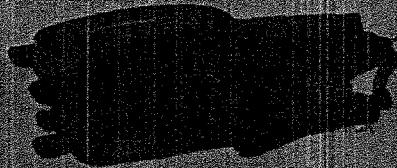
Eigentümer-Auschrift

VERWALTUNGSGERIHT
COTTBUS

Amtszeichen
12 07110 Cottbus



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL



- Klager -

gegen

Bürgermeister der Stadt Seebad Ueckermünde,
Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde

Proz.-Bev.

Rechtsanwälte Kopp, Kirchhof, Heusler,
Ueckerstraße 121, 17373 Ueckermünde

- Beklagter -

wegen

einer Kurabgabe

hat die 3. Kammer der Verwaltungsgerichtshof am 15. Januar 2019 das Urteil erlassen.

durch die Richterin am verwaltungsgerichtlichen Ersatzgericht für Rechtsanwälte

- 1 Der Bescheid vom 7. September 2018 und der Widerspruchserörterung des vom 20. November 2018 aufgestellten
- 2 Der Beklagte legt die Kosten des Verfahrens.
- 3 Das Urteil ist wegen der Kosten zulässig vertraglich. Dem Beklagten wird nachgeleistet die Vollendeckung durch Sichheitsleistung in Höhe der Vollstreckungsschuld anzubinden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Haftanzahlung dieser Strafe.

Der Kläger ist Mieter eines Bootsliegeplatzes in der Yachtklub und Marina Hörnum GmbH und Co. KG sein Segelboot (Anklage).

Mit Bescheid vom 7. September 2018 zog der Beklagte den Kläger zu einer Jahresabgabe in Höhe von 50,00 € heran. Den dagegen eingeklagenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. November 2018 zurück.

Der Kläger hat am 21. Dezember 2018 Klage erhoben. Zur Begründung führt er an, dass die Befreiung der Tagesgäste von der Kurabgabe fehlt rechtswidrig sei und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstöse. Es fehle auch eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Jahresabgabe bei Benutzern eines Bootsliegeplatzes. Denn bei Bootsliegeplätzen, Bootshäusern und Booten im Hafen handele es sich um Anstellungsmöglichkeiten für Wasserfahrzeuge, ohne jeglichen grundlegenden Bezug zu einer Übernachtungsmöglichkeit. Der Beklagte könne daher nur davon ausgehen, dass der Eigener sich dort aufhalte. Ankunfpunkt für die Erhebung könne daher nur die Anwesenheit als Tagesgäst sein. Nach der Regelung der Satzung sei ein Tagesgäst jedoch nicht zu einer Kurabgabe heranzuziehen.

Der Kläger beantragt:

den Bescheid des Beklagten vom 7. September 2018 im Gesamtkontext des Widerstricksbescheides vom 20. November 2018 aufzuheben.

Die Klägerin hat sich mit Schreiben vom 27. Januar 2019 und der Beklagte mit Schreiben vom 31. Januar 2019 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 1. April 2019 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Belehrerstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Durch Abrechnungsbefreiung schlägt der Kläger eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 KAG M-V vor.

Der Bescheid vom 7. September 2013 findet seine Gültigkeit durch das Kommunale Bergesetz (KAG M-V) erforderliche Rechtsgrundlage nicht in Achtung (siehe Umsetzung einer Kurabgabe in der Stadt Überherrn/Land-Kurabgabenzertifizierung - KAS) in der Fassung der 2. Änderung vom 9. Dezember 2010. Die Kurabgabenzertifizierung ist unwirksam, da sie keine wirksame Bestimmung bei Kreises der Abgabenschulter und der Fälligkeit der Abgabe aufweist.

1. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAS ist unwirksam. Zu Unrecht nimmt die Tagesgäste von der Kurabgabepflicht aus und beschneidet die Kurabgabepflicht auf Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkünfte nehmen. Dernach berechnet sich die für die Höhe der Abgabe maßgebliche Aufenthaltsdauer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KAS nach der Anzahl der Übernachtungen. Auch daraus ergibt sich, dass der Beklagte keine Tageskurabgabe erheben will. Allerdings haben auch die nicht im Erhebungsgebiet übernimmenden Tagesgäste die Möglichkeit, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, wie es § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V bestimmt. Aufenthalt im Erhebungsgebiet für die Abgabepflicht genügen lässt. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V wird die Kurabgabe von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Damit sind auch Tagesgäste bei der insofern gebotenen einschränkenden Auslegung des § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V kurabgabepflichtig, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können. Letzteres ist vor allem der Fall, wenn sie abgrenzbare bzw. tatsächlich abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen benutzen, wie etwa eintrittspflichtige Kureinrichtungen oder Kursstrände, oder wenn sie an Fremdenverkehrsveranstaltungen teilnehmen (vgl. OVG Greifswald, Ur. v. 26.11.2014 – 1 K 14/11 –, juris Rn. 43; OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.06.2011 – 9 LA-122/10 –, juris Rn. 4). In diesen Fällen ist es ohne weiteres möglich, eine Tageskurabgabe zusammen mit der Benutzungsgebühr oder dem Entgelt für den Eintritt zu vereinnahmen. Einem anerkannten Kur- oder Erholungsort kann dagegen nicht angesonnen werden, die Kurabgabe von vornherein defizitär zu kalkulieren, weil eine Erhebung bei sämtlichen Tagesgästen verwaltungspolitisch ausgeschlossen ist.

Die Regelung ist nicht aufgrund der Geltungsbereichsbeschränkung § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAS unwirksam, da die Tabelle der Kurabgabesatzungen eine Verwaltungsaufgabe erfüllen kann. Denn die Stadt und Kreis haben das Recht, die Kurabgabesatzungen einzeln oder zusammenfassend zu bestimmen. Die für die Bevölkerung verantwortlichen Behörden können die Kurabgabesatzungen ausweiten. Sie kann z.B. so sein, dass die Kalkulation der Abgaben auf geschlossene Kurorte beschränkt bleibt. Eine solche Sitzung ist z.B. in der Kalkulation der Kurorten Bad Salzungen und Bad Liebenstein der Fall. Diese Kurorte sind Teil des Kurortes Unter-Salzungen (Sola, Heilbad). Der Kreis nimmt ebenso wie auch der Turgen und Kurorten Spiegel der Bekleidungswaren oder die Gräfin würden keine Auskunft benötigen, über kurz oder lang nicht. Volumetrisch sind diese durch Mitarbeiter von Beklagten auf ihre Verpflichtung zur Zahlung der Kurabgabe und der damit verbundene Auskunftssozialen nach § 12 Abs. 1 KAG M-V / 1991-BGB Abgabenordnung (AO) hinzuweisen.

Die Regelung ist auch nicht als Befreiungsmaßnahmen zu betrachten. Insofern ist die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KAS, nachdem Tagessäfte ohne Übernachtung (Personen) von der Kurabgabepflicht befreit sind, unwirksam. Es fehlt insoweit eine rechtliche Ermächtigung. § 11 Abs. 5 KAG M-V erlaubt die Befreiung von der Abgabepflicht in Kurabgabesatzungen nur aus soziellen Gründen. Das sind Gründe, die an die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit und die besondere Schutzbefürchtung von Personengruppen anknüpfen (vergleiche OVG Greifswald, Urteil vom 26.11.2014 – 1 K 14/11 – juris Rn 41). § 4 Abs. 1 Nr. 3 KAS knüpft indes nicht an soziale Gründe, sondern an die fehlende Übermachtung des Gastes im Gemeindegebiet an.

Die Nichtigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAS führt zur Nichtigkeit der Kurabgabesatzung insgesamt. Von einer unschädlichen Teilnichtigkeit kann nicht ausgegangen werden, da sich die (unzulässige) Beschränkung des Kreises denjenigen, von denen eine Kurabgabe erhoben werden soll, zwangsläufig auf die Kalkulation der Abgabensätze auswirkt.

2. Unwirksam ist darüber hinaus § 5 Abs. 3 Kurabgabesatzung. Hierin sind Zweitwohnungsinhaber und Ihre Familienangehörigen verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Regelung ist unwirksam, weil sie sich einschränkungslos auf alle „Familienangehörigen“ der Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten erstreckt.

Dies ergibt sich aufgrund folgender Erwägungen: § 3 Abs. 1 KAS bestimmt im Einklang mit § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V das Merkmal "ortsfremd". Danach ist kurabgabepflichtig, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt nach § 3 Abs. 2 KAS auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer eine Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwe-

Kosten mit der Gegenleistung nicht verglichen werden kann, so dass die Abrechnung wiederum ziellos ist. Wird das Vermögen nicht aufgezehrt, sondern aufgebaut, so kann es sich um einen Kapitalaufwand handeln, der ebenfalls zu berücksichtigen ist.

KAG M-V enthalte(n) tatsächlich verfügbare Betriebsmittel

Demzufolge sind auch die Immobilien von Unternehmen, die vollständig abgeschlossen sowie sie sich im Kurgebiet aufhalten (§ 121 Nr. 4 Ausprägungsmerkmal), KAG M-V (Stand 01/17, S.11 Anm. 2.2.1 m w/M). Fernweisen einer Jahresabrechnung bestimmt Art. 6 Abs. 3 KAG, dass unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Jahresabrechnung zu zahlen ist. Die dann liegende Pauschalierung ist ebenfalls zulässig. Zuerst kann sie dazu, dass es dem kurzabgebaudichten Inhaber der Zweitwohnung verweint ist, im Einzelfall den Nachweis zu führen, er habe sich nur für einen kürzeren Zeitraum in seiner Zweitwohnung aufgehalten. Dies verstößt aber nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsatz (Art. 1 Grundgesetz - GG), weil es für die erhebungsberechtigte Gemeinde tatsächlich kaum durchführbar, zumindest aber wirtschaftlich unvermeidbar wäre, die tatsächliche Aufenthaltsdauer von Zweitwohnungsinhabern und ihren Angehörigen im Gemeindegebiet das ganze Jahr zu überwachen und festzustellen (vgl. Ansicht OVG Greifswald, Ur. v. 15.11.2005 - 1 L 36/05, jurs; OVG Schleswig, Ur. v. 04.10.1995 - 2 L 197/94, jurs; v. 38; OVG Lüneburg, Ur. v. 25.02.2001 - 9 KN 546/02, jurs; OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.05.2000 - 9 L 977/99 - jurs).

Es ist aber zu berücksichtigen, dass der von § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V für die Schilderbestimmung bei der Jahreskurabgabe vorgegebene Rahmen vom Ortsgesetzgeber nicht überschritten werden darf (vgl. § 43 AO i.V.m. § 12 Abs. 2 KAG M-V). Die Veröffentlichung nach § 5 Abs. 3 KAS beschränkt sich nicht auf die Eigentümer und Besitzer von Wohnungseinheiten, sondern erfasst auch deren Familienangehörige. Da § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V dieses Merkmal nicht enthält, können Familienangehörige - sofern sie nicht Miteigentümer der Wohnungseinheiten sind - nur als Besitzer zur Jahreskurabgabe herangezogen werden. Allerdings verbietet sich die Annahme, dass die Familienangehörigen des Eigentümers oder Besitzers einer Wohneinheit immer auch (Mit-)Besitzer dieser Wohneinheit sind. Zwar mag dies auf Ehegatten und im gleichen Haushalt lebende Personen zutreffen (vgl. VGH München, Urt. v. 13.08.1999 - 4 B 97 973 - NVwZ 2000, 225, 226 und VG Oldenburg, Urt. v. 21.01.2010 - 2 A 635/08 - juris Rn. 53). Eine solche Einengung weist § 5 Abs. 3 KAS indes nicht auf. Der Begriff des Familienangehörigen wird weder in der Kurabgabesatzung selbst definiert noch wird auf eine an anderer Stelle erfolgte Definition verwiesen. Er ist damit unscharf und konturenlos (vgl. VG Greifswald Ur. v. 05.05.2010 - 3 A 1061/07 - juris Rn. 17f.). Unter den Begriff „Familienangehörige“

kommen daher auch Eltern, Groß- und Urohreneltern, Brüder, Schwestern, Neffen, Nichten u. w. Bei diesem unübermeidbar großen Personenkreis kann nicht von einem (Mit-)Besitz an der Wohnungsgeheit abzegangen werden. Darm fehlt es insoweit auch an der von § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V vorausgesetzten Außenhaltsvermietung.

Auch die Wichtigkeit des § 5 Abs. 3 KAS führt zur Wichtigkeit der Kurabgabensatzung insgesamt. Vor einer unschätzlichen Teilmächtigkeit kann nicht ausgegangen werden, da sich die (unzulässige) Ausweitung des Kreises derjenigen, von denen eine Jahreskurabgabe erhoben werden soll, zwangsläufig auf die Kalkulation der Abgabensätze auswirkt.

3. Die Kurabgabensatzung verfehlt das Mündesum auf einer Satzung auch dadurch, dass sie keine vollständige Fälligkeitsregelung erinhlt. § 3 Kurabgabensatzung bestimmt, dass die Kurabgabepflicht mit der Ankunft im Erhebungsbereich beginnt und mit dem Abreisetag endet. Sie enthält dagegen keine Regelung, wann die Kurabgabe für diese Fallgestaltung fällig wird. § 8 Satz 2 KAS enthält lediglich eine Fälligkeitsregelung für die Jahreskurabgabe, die zum 1. Mai des jeweiligen Jahres fällig wird (§ 8 Satz 2 KAS).

4. Rechtswidrig ist ebenfalls die Regelung des § 9 Abs. 5 Satz 2 KAS, nach der der Quartiergeber für den Verlust der Kurabgabevordrucke in Höhe von 50,00 Euro pro verlorenem Vordruck haftet. Für eine solche Regelung findet sich keine gesetzliche Ermächtigung im Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern. Eine derartige Bestimmung normiert einen eigenen Abgabestatbestand, der durch § 11 Abs. 3 KAG M-V nicht mehr gedeckt ist (vgl. Holz in: Aussprung/Siemers/Holz, a.a.O., § 11 Anm. 2.4 m.w.N., so VGH München, Urteil v. 12.02.2004 – 5 N 02 1874 – juris Rh. 61ff. zur vergleichbaren Rechtslage im bayrischen Kommunalabgabengesetz).

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V haftet der Beherberger lediglich für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Dies begründet eine Melde-Einziehungs-Ablieferungs- und Haftungspflicht zu Lasten des Beherbergungsbetriebes, für die Fälle, in denen der Quartiergeber die Kurabgabe eingezogen bzw. die Möglichkeit der Einziehung hatte. Der Regelungsbereich setzt somit voraus, dass eine Abgabenschuld der kurabgabepflichtigen Person entstanden ist. Denn der Vermieter ist nach der grundlegenden Konstruktion des § 11 Abs. 3 KAG M-V nicht selbst Abgabeschuldner, sondern nur zur Mitwirkung an der Erhebung fremder Abgabeschulden verpflichtet. Auf das Bestehe einer fremden Kurabgabenschuld stellt § 9 Abs. 5 Satz 2 KAS indes gerade nicht ab. Er beansprucht vielmehr selbst dann Geltung, wenn ein kurabgabepflichtiger Tatbestand gar nicht verwirklicht oder die Abgabeschuld zwar entstanden, aber beglichen ist. So ver-

Durchsetzung der Gutschrift ist erlaubt, wenn die Abgabenpflichten im Schriftwechsel oder auf dem Schenkungs- und Abgabebogen (oder auf einem anderen Schenkschein) wahrnehmbarer Nachahmungserfordernisse entsprechend dem Musterformular verzeichnet sind. Insofern kann die Abgabenpflicht nicht mehr erledigt werden mit „Der Gutschriftgeber wird dies schriftlich zu untersetzen erklären.“ herangezogen, wenn die Abgabeschilderung und damit der vom Steuerbeamten erledigte Teil der Sache nach wird durch die unwiderrückliche Füllung einer Kurabgabekartei bestätigt. „Nachdruck auf einem Musterformular“ normiert (VGH Münster, Ur. v. 12.02.2004 – 6 M 021-1674 –, juris Rn. 05). Das ist durch die Ermächtigung im § 11 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V nicht mehr gedeckt.

5. Keine Bedenken bestehen bezogenen prinzipiell nach derzeitigem Kenntnisstand gegen die Heranziehung von Eigentümern oder Besitzern von Booten zu einer Jahreskursabgabe, die einen Dauerliegeplatz im Erhebungsgebiet gemietet bzw. gepachtet haben, vorausgesetzt, dass die Boote vergleichbar einer „Wohnungseinheit“ zum Wohnen geeignet sind (vgl. zum Begriff der Wohnung im zweisteuergerechtlichen Sinne, VfG Schleswig, Ur. v. 12.02.2018 – 2 A 153/17 –, juris Rn. 40 m.w.N., zur Steuerpflicht von Mobilheimen VfG Schleswig, Ur. v. 08.03.2018 – 2 Ls 98/17 –, juris Rn. 5.). Insoweit ist die Anknüpfung an den „Bootsliegeplatz“ in § 5 Abs. 3 Satz 2 KAS missverständlich, denn dieser allein stellt keine „Wohnungseinheit“ dar. Allerdings erfasst die Norm auch sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, wozu auch Boote zählen können. Dies ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen. Denn nur die Anknüpfung der Kurabgabepflicht an das Innenhaben einer „Wohnungseinheit“ im Erhebungsgebiet rechtfertigt die Annahme, dass tatsächlich eine reale Möglichkeit besteht, die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ob der einzelne Ortsfremde davon Gebrauch macht, ist unerheblich, da das Gesetz den die Erhebung der Kurabgabe rechtfertigenden Vorteil allein schon in der Inanspruchnahmemöglichkeit sieht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Zivilprozeßordnung (ZPO). Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Beurteilung der Befreiung ist immer ab einer Mindestmaß-Zustellung des vollständigen Urteils zu erahnen. Bei Antrag auf bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 17/19 Greifswald, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostamt - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVv) vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, 3203) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils und die Gründe nennen, aus denen die Befreiung anzusehen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zulassen, wenn

1. eindeutige Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterlegener Verfahrensmangel seitend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozessabhandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 57 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VWGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selber vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:
Greifswald, 28. Mai 2019

Dr. Haustein

Dieden, Justizangestellte des Landgerichts
als Urkundsbeamten der elektronischen

